

Allianz Versicherungs-AG
**Bericht über Solvabilität und Finanzlage
2016**

Allianz 

Auf einen Blick

Allianz Versicherungs-AG nach Aufsichtsrecht (VAG)

	31.12.2016 in %
Solvabilitätsquote nach Solvency II (Solva II-Quote)	245
Solva II-Quote mit Übergangsbestimmung für versicherungstechnische Rückstellungen nach § 352 VAG ¹	276

¹ nur zur Information

Die Solva II-Quote zum 31. März 2017 beträgt 296 Prozent.

Inhaltsverzeichnis

7	Zusammenfassung
9	A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
9	A.1 Geschäftstätigkeit
9	A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit
9	A.1.2 Informationen zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
10	A.1.3 Informationen zur Unternehmung, zur Aufsicht und zum Wirtschaftsprüfer
11	A.1.4 Informationen zu wesentlichen Geschäftsvorfällen im Jahr 2016
11	A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis
12	A.3 Anlageergebnis
12	A.3.1 Kapitalanlagenergebnis
13	A.3.2 Sonstige Informationen zum Anlageergebnis
13	A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
13	A.4.1 Leasingvereinbarungen
14	A.5 Sonstige Angaben
14	B Governance-System
14	B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
18	B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
19	B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
22	B.4 Internes Kontrollsystem
23	B.5 Funktion der Internen Revision
24	B.6 Versicherungsmathematische Funktion
25	B.7 Outsourcing
26	B.8 Sonstige Angaben
27	C Risikoprofil
27	C.1 Versicherungstechnisches Risiko
28	C.2 Marktrisiko
29	C.3 Kreditrisiko
29	C.4 Liquiditätsrisiko
29	C.5 Operationelles Risiko

30	C.6	Andere wesentliche Risiken
30	C.7	Sonstige Angaben
30	D	Bewertung für Solvabilitätszwecke
31	D.1	Vermögenswerte
32	D.1.1	Immaterielle Vermögenswerte
32	D.1.2	Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
32	D.1.3	Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf
33	D.1.4	Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)
36	D.1.5	Darlehen und Hypotheken
36	D.1.6	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen
37	D.1.7	Depotforderungen
37	D.1.8	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
37	D.1.9	Forderungen gegenüber Rückversicherern
38	D.1.10	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
38	D.1.11	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
38	D.1.12	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
38	D.1.13	Leasingverhältnisse
39	D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen
39	D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Art der Schadenversicherung
44	D.2.2	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung
46	D.3	Sonstige Verbindlichkeiten
47	D.3.1	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
48	D.3.2	Rentenzahlungsverpflichtungen
50	D.3.3	Depotverbindlichkeiten
50	D.3.4	Latente Steuerschulden
51	D.3.5	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
51	D.3.6	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
51	D.3.7	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
51	D.3.8	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
52	D.3.9	Leasingverhältnisse

52	D.4	Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen
52	D.4.1	Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen bei Vermögenswerten sowie die jeweiligen Einflussgrößen und Bewertungsunsicherheiten
53	D.4.2	Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen bei Verbindlichkeiten
54	D.5	Sonstige Angaben
55	E	Kapitalmanagement
55	E.1	Eigenmittel
57	E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
59	E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
59	E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten internen Modell
62	E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
62	E.6	Sonstige Angaben
68		Anlagen
64	Anlage 1:	Meldebogen S.02.01.02 Bilanz
66	Anlage 2:	Meldebogen S.05.01.02 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
72	Anlage 3:	Meldebogen S.05.02.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern
74	Anlage 4:	Meldebogen S.12.01.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
78	Anlage 5:	Meldebogen S.17.01.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen nicht Lebensversicherung
82	Anlage 6:	Meldebogen S.19.01.21 – Ansprüche aus Nicht-Lebensversicherungen
84	Anlage 7:	Meldebogen S.22.01.21 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
85	Anlage 8:	Meldebogen S.23.01.01 – Eigenmittel
87	Anlage 9:	Meldebogen S.25.03.21 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden
88	Anlage 10:	Meldebogen S.28.01.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit
90		Abkürzungsverzeichnis

Bei dem hiermit vorgelegten „Bericht über Solvabilität und Finanzlage“ handelt es sich um einen aufsichtsrechtlich vorgegebenen Bericht nach den §§ 40 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit den Artikeln 290 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014. Der Vorstand der Gesellschaft verfolgt keine über die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinausgehenden Zielsetzungen.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Soweit wir in diesem Bericht Prognosen oder Erwartungen äußern oder die Zukunft betreffende Aussagen machen, können diese Aussagen mit bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können daher wesentlich von den geäußerten Erwartungen und Annahmen abweichen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich Abweichungen aus Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Wettbewerbssituation, vor allem in Allianz Kerngeschäftsfeldern und -märkten, aus Akquisitionen sowie der anschließenden Integration von Unternehmen und aus Restrukturierungsmaßnahmen ergeben. Abweichungen können außerdem aus dem Ausmaß oder der Häufigkeit von Versicherungsfällen (zum Beispiel durch Naturkatastrophen), der Entwicklung von Schadenkosten, Stornoraten, Sterblichkeits- und Krankheitsraten beziehungsweise -tendenzen und, insbesondere im Kapitalanlagebereich, aus dem Ausfall von Kreditnehmern und sonstigen Schuldern resultieren. Auch die Entwicklungen der Finanzmärkte (zum Beispiel Marktschwankungen oder Kreditausfälle) und der Wechselkurse sowie nationale und internationale Gesetzesänderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Regelungen, können entsprechenden Einfluss haben. Terroranschläge und deren Folgen können die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Abweichungen erhöhen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, Zukunftsaussagen zu aktualisieren.

Darstellung der Zahlen

Die im Bericht dargestellten Zahlen sind kaufmännisch gerundet. Rundungen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich Werte in diesem Bericht nicht exakt zur angegebenen Summe aufaddieren und sich Prozentangaben nicht exakt aus den dargestellten Werten ergeben.

Zusammenfassung

Das Aufsichtssystem für Versicherungsunternehmen

Am 1. Januar 2016 ist unter der Bezeichnung „Solvency II“ das erste europaweit einheitliche Finanzaufsichtssystem für Erst- und Rückversicherungsunternehmen in Kraft getreten. Um die Anforderungen sowohl des Handelsrechts als auch des Aufsichtsrechts zu erfüllen, ist künftig die Erstellung eines zusätzlichen Abschlusses – speziell für das Aufsichtsrecht – erforderlich.

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (engl. Solvency Financial Condition Report, kurz SFCR) wurde auf Grundlage der Richtlinie 2009/138/EG des europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission erstellt.

Entsprechend den Prinzipien des neuen Aufsichtssystems ist dieser Bericht aus einem risikoorientierten Blickwinkel erstellt worden und zeigt den Umgang des Unternehmens mit seinen Risiken auf. Dazu beurteilt und beschreibt das Unternehmen mittels eines standardisierten Verfahrens die wesentlichen Geschäftsprozesse. Darüber hinaus werden die ökonomisch (zu Marktwerten) bewerteten Vermögensgegenstände und Verpflichtungen einander in der sogenannten Solvabilitätsübersicht gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich die Eigenmittelausstattung als Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verpflichtungen.

Die Allianz Versicherungs-AG nutzt zur Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen anstelle der Standardformel ein internes Modell. Das interne Modell ist ein zentrales Modell der Allianz Gruppe mit zentraler Methodik. Bestimmte Module – sogenannte lokale Modellkomponenten – des internen Modells sind spezifisch an die Allianz Versicherungs-AG angepasst.

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Der Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage des Unternehmens behandelt insgesamt fünf Themengebiete, welche sich alle auf den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 beziehen. Stichtag ist der 31. Dezember 2016.

In Kapitel A, „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“, werden detaillierte Angaben zur Stellung der Allianz Versicherungs-AG innerhalb der rechtlichen Struktur der Allianz Gruppe gemacht. Des Weiteren werden die wesentlichen Geschäftsbereiche des Unternehmens beschrieben. Darüber hinaus werden qualitative und quantitative Informationen über die versicherungstechnischen Leistungen im Berichtszeitraum auf aggregierter Ebene sowie aufgeschlüsselt nach den wesentlichen Geschäftsbereichen gegeben. Schließlich folgen Angaben zu den Kapitalanlageergebnissen insgesamt und aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen sowie zu deren Zusammensetzung.

Das versicherungstechnische Ergebnis der Allianz Versicherungs-AG zum 31. Dezember 2016 nach Handelsrecht beträgt 448 985 Tausend Euro und das Kapitalanlageergebnis 848 312 Tausend Euro.

Das Kapitel B stellt die Ausgestaltung der Unternehmensführung (engl. Governance-System) bei der Allianz Versicherungs-AG dar. Dies umfasst Informationen zur Aufbau- und Ablauforganisation und insbesondere zur Ausgestaltung und Einbindung der sogenannten Schlüsselfunktionen im neuen Aufsichtssystem. Weitere Berichtselemente sind die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der Unternehmensleitung sowie Informationen zum Risikomanagementsystem und zum internen Kontrollsystem.

Der Vorstand der Allianz Versicherungs-AG hat das Governance-System – vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der den Geschäftstätigkeiten der Allianz Versicherungs-AG inhärenten Risiken – als angemessen beurteilt.

Das Kapitel C befasst sich mit dem Risikoprofil des Unternehmens. Es werden Angaben zu den unternehmerischen Risiken gemacht, die nach folgenden Risikokategorien aufgeschlüsselt worden sind: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko und andere wesentliche Risiken. Neben einer Beschreibung dieser Risiken wird deren Wesentlichkeit beurteilt und es werden sowohl Risikokonzentrationen als auch Risikominderungstechniken aufgezeigt. Bei der Allianz Versicherungs-AG werden das Großschadenrisiko, das Ausfallrisiko der Allianz SE, das Risiko von Gesetzesänderungen, das Rechtssprechungsrisiko, das Risiko von Compliance-Verstößen, das Risiko einer längerfristigen Geschäftsunterbrechung und das Risiko von Datenverlust/Datendiebstahl als wesentlich eingestuft.

Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze bei der Aufstellung der Solvabilitätsübersicht nach dem Aufsichtsrecht einschließlich einer Analyse der Wertunterschiede zur Finanzberichterstattung nach dem Handelsrecht. Dieser Abschnitt behandelt insbesondere die Bewertung der Vermögenswerte, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der sonstigen Verpflichtungen nach ökonomischen Prinzipien, die ein Grundprinzip des neuen Aufsichtssystems darstellen. Zum 31. Dezember 2016 umfassen die Vermögenswerte 32 122 615 Tausend Euro und die Verbindlichkeiten 26 316 953 Tausend Euro. Davon betragen die versicherungstechnischen Rückstellungen 20 824 097 Tausend Euro und die sonstigen Verbindlichkeiten 5 492 856 Tausend Euro. Daraus ergeben sich nach Aufsichtsrecht Eigenmittel in Höhe von 5 805 661 Tausend Euro. Wesentliche Unterschiede zwischen der Bewertung nach Aufsichtsrecht und Handelsrecht resultieren aus den unterschiedlichen Bewertungsverfahren insbesondere bei Kapitalanlagen, versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern.

Im Kapitel E Kapitalmanagement werden die Überleitung vom handelsrechtlichen Eigenkapital auf die regulatorischen Eigenmittel sowie die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung der aufsichtlichen Solvabilitätskapitalanforderung dargestellt. Die Allianz Versicherungs-AG nutzt zur Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung anstelle der Standardformel ein internes Modell. Damit konnte gezeigt werden, dass die Allianz Versicherungs-AG im Berichtszeitraum über genügend Eigenmittel (5 935 661 Tausend Euro) verfügt, um die Solvabilitätskapitalanforderung (2 427 584 Tausend Euro) zu bedecken. Dadurch ergibt sich eine Solva II-Quote von 245 Prozent.

Aufgrund ihrer Eigenmittelausstattung sowie transparenter und durchgreifender Prozesse im Risikomanagement ist die Allianz Versicherungs-AG bestens für die Herausforderungen gerüstet, die durch das neue Aufsichtssystem auf das Unternehmen zukommen. Der hier erstmalig veröffentlichte Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage des Unternehmens zeigt diese solide wirtschaftliche Basis auf und ermöglicht es dem Leser, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit

Der Geschäftsbetrieb in der Allianz Versicherungs-AG erstreckt sich derzeit auf das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft im In- und Ausland.

Wesentliche handelsrechtliche Geschäftsbereiche im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind:

- Allgemeine Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrtversicherung
- Rechtsschutzversicherung, Feuerversicherung
- Verbundene Hausratversicherung, Verbundene Wohngebäudeversicherung, Transportversicherung
- Kredit- und Kautionsversicherung
- Beistandsleistungsversicherung
- Krankenversicherung
- Sonstige Schadenversicherung
- Privatkunden Sach- und Haftpflichtversicherungen
- Personenversicherung

- Sonstige Sachversicherung.

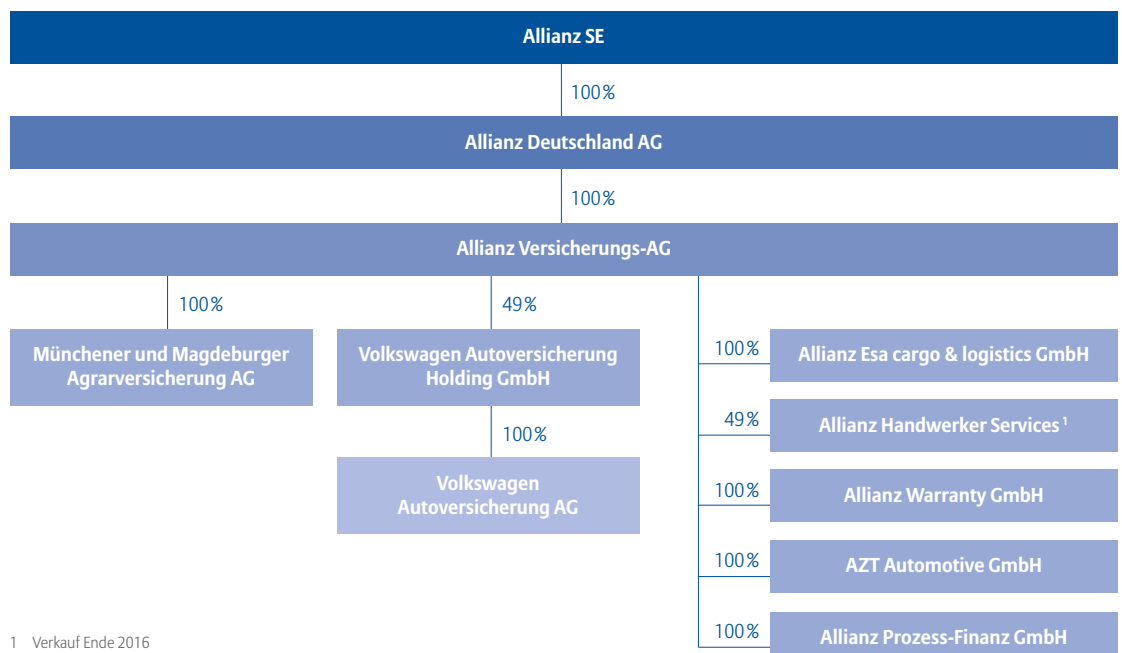
Wesentliche handelsrechtliche Geschäftsbereiche im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft sind:

- Allgemeine Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Feuerversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Transportversicherung
- Sonstige Schadenversicherung
- Sonstige Sachversicherung.

A.1.2 Informationen zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Die Allianz Versicherungs-AG ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Allianz Deutschland AG. Sie ist damit Teil des Allianz Konzerns und mit einer Vielzahl von in- und ausländischen Unternehmen des Allianz Konzerns im Sinne des § 271 Absatz 2 HGB verbunden und wird in den Konzernabschluss und -lagebericht der Allianz SE eingebunden. Das Grundkapital der Allianz Versicherungs-AG beträgt 728 280 Tausend Euro. Es ist eingeteilt in 142 437 Tausend Aktien, die zu 100,0 Prozent vom alleinigen Eigentümer der Gesellschaft, der Allianz Deutschland AG, gehalten werden.

Konzernverhältnisse



¹ Verkauf Ende 2016

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge als beherrschtes Unternehmen:

Es wurde ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz Versicherungs-AG und der Allianz Deutschland AG abgeschlossen. Demnach hat sich die Allianz Versicherungs-AG verpflichtet, 100,0 Prozent ihres Gewinns – nach Berücksichtigung der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – an die Allianz Deutschland AG abzuführen. Der Vertrag gilt hinsichtlich der Gewinnabführung seit dem 30. Januar 2006 mit letztem Änderungsvertrag vom 13. Oktober 2014.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge als beherrschendes Unternehmen:

Die Allianz Versicherungs-AG hat einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit den folgenden Unternehmen geschlossen:

- Allianz ESA Cargo & Logistics GmbH vom 2. Mai 2008 mit Änderungsvertrag vom 8. Oktober 2014
- AZ-SGD Private Equity Fonds GmbH vom 20. November 2012
- UfS Beteiligungs-GmbH vom 20. November 2012
- Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG vom 8. Oktober 2014
- AZ-SGD Direkt Infrastruktur GmbH vom 17. Oktober 2016
- AZ-SGD Infrastrukturfonds GmbH vom 17. Oktober 2016.

Wichtige verbundene Unternehmen und Beteiligungen:

Name	Sitz	Rechtsform	Anteil %
Allianz AADB Fonds	Deutschland	Inv. Fund	100,0
Allianz ABS Fonds	Deutschland	Inv. Fund	100,0
Allianz Renewable Energy Partners IV Limited	Großbritannien	Ltd.	44,7
Allianz RFG Fonds	Deutschland	Inv. Fund	100,0
Allianz UGD 1 Fonds	Deutschland	Inv. Fund	100,0
Allianz VAE Fonds	Deutschland	Inv. Fund	100,0
Allianz VGI 1 Fonds	Deutschland	Inv. Fund	100,0
AZ Euro Investments S.à r.l.	Luxemburg	SARL	16,1
AZ-SGD Private Equity Fonds GmbH	Deutschland	GmbH	100,0

A.1.3 Informationen zur Unternehmung, zur Aufsicht und zum Wirtschaftsprüfer**Name und Anschrift der Gesellschaft:**

Allianz Versicherungs-AG
Königinstraße 28
D-80802 München

Name und Anschrift des Eigentümers der Gesellschaft:

Allianz Deutschland AG
Königinstraße 28
D-80802 München

Name und Anschrift des obersten Mutterunternehmens:

Allianz SE
Königinstraße 28
D-80802 München

Name, Anschrift und Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde für die Allianz Deutschland AG, die Allianz SE und die Allianz Versicherungs-AG:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

Postfach 1253
D-53002 Bonn

Telefon: 0228/41 08 - 0
Fax: 0228/41 08 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
DE-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Name, Anschrift und Kontaktdaten des Wirtschaftsprüfers:

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mit Sitz in Berlin
Niederlassung KPMG München
Ganghoferstraße 29
D-80339 München

Telefon: 089/9282 - 00
E-Mail: information@kpmg.de

A.1.4 Informationen zu wesentlichen Geschäftsvorfällen im Jahr 2016

Wesentliche Geschäftsvorfälle, die sich erheblich auf das Unternehmen ausgewirkt hätten, lagen im Jahr 2016 nicht vor.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der Allianz Versicherungs-AG wird nach den Solvency II Lines-of-Business (LoB) in Nichtlebensversicherungs- und Lebensversicherungsgeschäft aufgeteilt. Es stammt aus dem In- und Ausland.

Die Kommentierung des versicherungstechnischen Ergebnisses bezieht sich auf die Anlage 2 (Meldebogen S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen). Alle Positionen werden bei dieser Aufstellung nach handelsrechtlichen Prinzipien bewertet.

	Tsd €
Verdiente Beitragseinnahmen	4 919 935
Aufwendungen für Versicherungsfälle (ohne Schadenregulierungskosten)	-3 134 731
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	23 784
Angefallene Aufwendungen ¹	-1 671 127
Sonstige Aufwendungen	-57 837
Ergebnis gemäß Meldebogen S.05.01.02	80 024
Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung	397 413
Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung	2 234
Aufwendungen für die erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	-35 660
Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen ¹	31 021
Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	-26 047
Versicherungstechnisches Ergebnis nach Handelsrecht	448 985

¹ Die Position „Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen“ ist im Ergebnis gemäß Meldebogen S.05.01.02 enthalten. Im versicherungstechnischen Ergebnis nach Handelsrecht für das Geschäft nach Art der Schaden- und Unfallversicherung dürfen keine Erträge oder Aufwendungen aus Kapitalanlagen ausgewiesen werden. Daher wird eine Bereinigung vorgenommen.

Beitragseinnahmen

Die verdienten Beitragseinnahmen der Allianz Versicherungs-AG betragen insgesamt 4 919 935 Tausend Euro. Davon stammen 4 314 643 Tausend Euro aus der LoB Nichtlebensversicherung und 605 292 Tausend Euro aus der LoB Lebensversicherung. Die Aufteilung der Beitragseinnahmen auf die Geschäftsbereiche ist wie folgt:

	Beitragseinnahmen in %
Geschäftsbereiche	
Feuer- und andere Sachversicherung	28,5
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	19,1
Sonstige Kraftfahrtversicherung	13,3
Allgemeine Haftpflichtversicherung	12,2
Versicherung mit Überschussbeteiligung	12,3
Übrige	14,6

Der Anteil der ausländischen Bruttobeitragseinnahmen liegt unter 0,95 Prozent und ist damit geringer als 10,0 Prozent der gesamten Bruttobeitragseinnahmen, deshalb wird kein getrennter Ausweis in Anlage 3 (Meldebogen S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) vorgenommen.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle betragen 3 134 731 Tausend Euro (ohne Schadenregulierungskosten). Davon stammen 2 200 520 Tausend Euro aus der LoB Nichtlebensversicherung und 934 211 Tausend Euro aus der LoB Lebensversicherung. Die Aufteilung der Aufwendungen für Versicherungsfälle auf die Geschäftsbereiche ist wie folgt:

	Aufwendungen für Versicherungsfälle in %
Geschäftsbereiche	
Feuer- und andere Sachversicherung	21,6
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	19,2
Sonstige Kraftfahrtversicherung	13,5
Allgemeine Haftpflichtversicherung	8,6
Versicherung mit Überschussbeteiligung	28,0
Übrige	9,1

Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen der Allianz Versicherungs-AG beträgt im Berichtszeitraum 23 784 Tausend Euro.

Davon stammen – 447 Tausend Euro (Ertrag) aus der LoB Nichtlebensversicherung und 24 231 Tausend Euro aus der LoB Lebensversicherung. Im Wesentlichen handelt es sich um die Veränderungen der Deckungsrückstellungen und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Die Aufteilung der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen auf die Geschäftsbereiche ist wie folgt:

Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen in %	
Geschäftsbereiche	
Feuer- und andere Sachversicherung	1,0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	5,1
Sonstige Kraftfahrtversicherung	3,5
Allgemeine Haftpflichtversicherung	0,4
Versicherung mit Überschussbeteiligung	101,9
Übrige	- 11,9

Angefallene Aufwendungen

Die angefallenen Aufwendungen der Allianz Versicherungs-AG betragen 1 671 127 Tausend Euro.

Davon stammen 1 576 893 Tausend Euro aus der LoB Nichtlebensversicherung und 94 234 Tausend Euro aus der LoB Lebensversicherung.

Die angefallenen Aufwendungen setzen sich zusammen aus 313 331 Tausend Euro Verwaltungsaufwendungen, 855 609 Tausend Euro Abschlussaufwendungen, 471 165 Tausend Euro Regulierungsaufwendungen und 31 021 Tausend Euro Aufwendungen für Kapitalanlagen. Die Aufteilung der angefallenen Aufwendungen auf die Geschäftsbereiche ist wie folgt:

Angefallene Aufwendungen in %	
Geschäftsbereiche	
Feuer- und andere Sachversicherung	29,8
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	22,4
Sonstige Kraftfahrtversicherung	11,9
Allgemeine Haftpflichtversicherung	15,4
Versicherung mit Überschussbeteiligung	5,6
Übrige	14,9

A.3 Anlageergebnis

A.3.1 Kapitalanlageergebnis

Das Nettoergebnis¹ aus den Kapitalanlagen beträgt im Geschäftsjahr 2016 848 315 Tausend Euro. Die

Nettoverzinsung² der Kapitalanlagen beträgt hierbei 3,98 Prozent. Das Kapitalanlageergebnis³ setzt sich wie folgt zusammen:

Anlagenart	Ergebnisentwicklung						
	laufender Ertrag	Realisierte		Zuschreibungen	Abschreibungen	laufender Aufwand/ Verlustübernahme	Anlageergebnis
	Tsd €	Gewinne Tsd €	Verluste Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	69 026	65 754	0	160	- 13 426	0	121 514
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	437 402	19 637	- 64	973	- 5 411	0	452 536
Aktien – nicht notiert	5 171	4 808	0	0	- 791	0	9 188
Staatsanleihen	58 377	55 694	- 233	550	- 189	0	114 199
Unternehmensanleihen	104 682	52 651	- 1 165	470	- 2 282	0	154 356
Besicherte Wertpapiere	8	319	0	0	- 19	0	308
Organismen für gemeinsame Anlagen	5 025	1 040	0	138	- 138	0	6 065
Policendarlehen	1 576	0	0	0	0	0	1 576
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	4 487	0	0	0	0	0	4 487
Sonstige Darlehen und Hypotheken	15 247	75	- 65	0	0	0	15 257
laufender Aufwand/Verlustübernahme über alle Assetklassen (nicht zugeordnet)	0	0	0	0	0	- 31 172	- 31 172
Gesamt	701 001	199 978	- 1 527	2 291	- 22 256	- 31 172	848 315

1 Der Verwaltungsaufwand ist in das Nettoergebnis einbezogen.

2 Nettoverzinsung; Berechnung: $\frac{\text{Nettokapitalanlageergebnis}}{\text{mittlerer Kapitalanlagebestand}}$

3 Die Summe des in der Tabelle dargestellten Kapitalanlageergebnis entspricht dem im Allianz Versicherungs-AG Geschäftsbericht 2016 veröffentlichten Kapitalanlageergebnis.

A.3.2 Sonstige Informationen zum Anlageergebnis

Bei der Allianz Versicherungs-AG werden nach Handelsrecht keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Ein geringer Teil der Anlageergebnisse stammt aus Anlagen in Verbriefungen, das heißt besicherten Wertpapieren. Zu den besicherten Wertpapieren gehören entsprechend den IFRS Bilanzierungsregeln in erster Linie forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities, ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities, MBS). Pfandbriefe fallen nicht unter Anlagen in Verbriefungen, da diese dem Engagement in Unternehmensanleihen zugeordnet sind.

Am 31. Dezember 2016 belief sich das Engagement in besicherten Wertpapieren auf insgesamt 804 512 Tausend Euro. Die besicherten Wertpapiere werden teilweise indirekt gehalten. In der Summe verfügten 99,8 Prozent des ABS-Portfolios über ein Investment-Grade-Rating, wobei 82,6 Prozent mit „AA“ oder besser bewertet wurden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Im Geschäftsjahr 2016 gab es keine sonstigen wesentlichen Erträge und Aufwendungen.

A.4.1 Leasingvereinbarungen

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating Leasing unterschieden.

Die Allianz Versicherungs-AG verfügt sowohl als Leasinggeber als auch als Leasingnehmer ausschließlich über Leasingvereinbarungen, die nach dem Operating Leasing bilanziert werden; es gibt keine Verträge im Bereich Finanzierungsleasing.

Als Leasinggeber aktiviert die Allianz Versicherungs-AG das Leasingobjekt im Anlagevermögen. Als Leasingnehmer erfasst die Allianz Versicherungs-AG die Leasingraten im Aufwand. Dabei wird eine Unterscheidung der Leasingverträge nach konzerninternen oder konzernexternen Vereinbarungen vorgenommen.

Im Geschäftsjahr 2016 gab es keine wesentlichen Erträge und Aufwendungen aus Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Alle sonstigen wichtigen Informationen über die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis der Allianz Versicherungs-AG sind bereits in Abschnitt A.1 bis einschließlich A.4 beschrieben worden.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System bildet die Grundlage für die Umsetzung der Geschäftsstrategie der Allianz Versicherungs-AG. Ferner dient es der angemessenen Überwachung und Steuerung der geschäftlichen Risiken sowie der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung des Governance-Systems übernehmen der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Schlüsselfunktionen der Allianz Versicherungs-AG.

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Allianz Versicherungs-AG. Er legt die Geschäftsstrategie und – daraus abgeleitet – die Risikostrategie fest.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm übertragene Ressort in eigener Verantwortung. Die Geschäftsordnung des Vorstands beinhaltet hierzu nähere Regelungen. Der Vorstand der Allianz Versicherungs-AG besteht zum Stichtag 31. Dezember 2016 aus sieben Mitgliedern und gliedert sich in die folgenden Ressorts:

- Vorstandsvorsitz & Übergreifende Funktionen
- Privat
- Firmen
- Global Automotive Deutschland
- Maklervertrieb
- Vertrieb Ausschließlichkeitsorganisation
- Finanzen
- Schaden

Die Ressorts Vorstandsvorsitz und Vertrieb Ausschließlichkeitsorganisation werden dabei derzeit in Personalunion vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit nehmen Vorstandsmitglieder auch Mitgliedschaften in unternehmensübergreifenden Kommissionen wahr. Diese Kommissionen haben die Aufgaben,

- den Vorständen der teilnehmenden Konzernunternehmen vorbehaltene Entscheidungen vorzubereiten und entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten,

- ihnen übertragene Angelegenheiten zu koordinieren und zu entscheiden sowie
- den Informationsaustausch im Allianz Konzern sicherzustellen.

Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand und berät ihn bei der Leitung der Gesellschaft. Dies umfasst unter anderem die Prüfung der Abschlussunterlagen und die Befassung mit der Risikostrategie, der Risikosituation und den Tätigkeitsschwerpunkten der Internen Revision und von Compliance.

Darüber hinaus fallen auch die folgenden Themen in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats:

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder,
- Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei durch die Arbeitnehmer gewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss eingerichtet, dessen wesentliche Aufgabe die Vorbereitung von Personal- und Vergütungsentscheidungen in Bezug auf den Vorstand ist.

Schlüsselfunktionen

Um das Versicherungsgeschäft sorgfältig führen zu können, sind Versicherungsunternehmen per Gesetz dazu verpflichtet, die folgenden vier Schlüsselfunktionen mit ihren jeweiligen Hauptaufgaben einzurichten:

- Die Risikomanagementfunktion koordiniert die Risikomanagementaktivitäten und verantwortet die laufende Prüfung der Risikotragfähigkeit. Sie sorgt für eine unabhängige Überwachung der wesentlichen Risiken und berät den Vorstand in Fragen des Risikomanagements.
- Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten. Ferner beurteilt sie die möglichen Auswirkungen von Änderungen

des Rechtsumfelds für das Unternehmen und identifiziert und beurteilt das mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko.

- Die Interne Revision überprüft die gesamte Geschäftsorganisation auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit.
- Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) koordiniert alle Tätigkeiten hinsichtlich der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und gewährleistet die Angemessenheit der bei deren Berechnung verwendeten Methoden, Modelle und Annahmen. Sie formuliert Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik (einschließlich der Kalkulation) sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen und trägt zur Umsetzung des Risikomanagementsystems bei (insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung).

Neben diesen vier Schlüsselfunktionen hat der Vorstand der Allianz Versicherungs-AG entschieden, die beiden Funktionen Recht und Financial Reporting/Rechnungswesen als weitere Schlüsselaufgaben (nachfolgend gemeinsam mit den vier oben genannten Funktionen als „Schlüsselfunktionen“ bezeichnet) zu definieren:

- Der Rechtsfunktion obliegt die Beratung von Vorstand, Aufsichtsrat und Fachabteilungen in allen wesentlichen rechtlichen Fragen. Sie ist zuständig für die Erfassung und Bewertung der für das Unternehmen relevanten Rechtsrisiken, beobachtet das Rechtsumfeld und wertet sich abzeichnende Änderungen aus. Ferner überwacht sie die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und begleitet alle wesentlichen Rechtsstreitigkeiten und Vertragsschlüsse.
- Die Funktion Financial Reporting/Rechnungswesen stellt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Richtigkeit der Bilanzierung sicher, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Posten. Daneben koordiniert und überwacht sie alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS. Sie ist ferner zuständig für die Berichterstattung nach Solvency II und beobachtet das Rechtsumfeld im Bereich der Rechnungslegung/Berichterstattung.

Die Allianz Versicherungs-AG hat die Schlüsselfunktionen überwiegend auf die Allianz Deutschland AG ausgelagert. Für die einzelnen Schlüsselfunktionen ist jeweils ein Vorstandsmitglied der Allianz Versicherungs-AG als Ausgliederungsbeauftragter benannt, der damit im aufsichtsrechtlichen Sinne „Verantwortliche Person“ für die jeweilige Schlüsselfunktion ist. Die Allianz Deutschland AG stattet die Schlüsselfunktionen im Hinblick auf personelle Kapazitäten, Qualifikation der Mitarbeiter und organisatorische Infrastruktur so aus, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

Ferner wird sichergestellt, dass die Schlüsselfunktionen umfassenden Zugang zu allen für ihre Arbeitsbereiche relevanten Informationen haben und keinen operativen Einflüssen unterliegen, welche die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen. Über ihre Tätigkeiten berichten die Leiter der jeweiligen Einheiten regelmäßig – sowie im Falle von kritischen Entwicklungen unverzüglich – dem Vorstand der Allianz Versicherungs-AG. Auch untereinander informieren sich die Schlüsselfunktionen über relevante Entwicklungen und Sachverhalte.

Die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die VMF und die Rechtsfunktion als Einheiten der zweiten Verteidigungslinie im sogenannten Modell der drei Verteidigungslinien (vergleiche Abschnitt B.3), sowie die Interne Revision als Überwachungsinstanz der dritten Verteidigungslinie haben ferner die folgenden zusätzlichen Befugnisse und Merkmale:

- Unabhängigkeit im Hinblick auf die erste Verteidigungslinie, insbesondere in Bezug auf Berichtslinien, Planungen, Definitionen von Geschäftszielen und Vergütung.
- Direkte Berichtslinie beziehungsweise ungehinderter Zugang zum zuständigen Vorstandsmitglied.
- Eskalationsrecht: Die Einheiten der zweiten Verteidigungslinie können in begründeten Ausnahmefällen und auf Basis fundierter Erwägungen Einspruch gegen (potenzielle) Transaktionen oder Aktivitäten einlegen. In diesem Fall ist die jeweilige Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

- Recht auf Einbindung bei wesentlichen Entscheidungsprozessen und auf Vorlage aller Informationen, die für eine sachgemäße Beurteilung erforderlich sind.

Vergütung

Die Vergütungspolitik der Allianz Versicherungs-AG ist auf die Geschäfts- und Risikostrategie abgestimmt und so ausgestaltet, dass sie der internen Organisation sowie den nach Art, Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit inhärenten Risiken Rechnung trägt. Sie ist darauf ausgerichtet, hoch qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen zu binden.

a) Allgemein

Variable und feste Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste Bestandteil berücksichtigt die Position und die Zuständigkeiten des Einzelnen unter Einbeziehung des Marktumfelds und macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, so dass Mitarbeiter nicht auf die variable Vergütung angewiesen sind. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung steigt mit zunehmendem Verantwortungsbereich und bewegt sich in einer Spanne von 8,0 bis 71,0 Prozent der Gesamtvergütung. Variable Vergütungskomponenten sind so gestaltet, dass sie Leistungsanreize bieten, aber gleichzeitig nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die möglicherweise mit dem Risikoprofil der Gesellschaft unvereinbar sind. Leistungsbezogene variable Bestandteile basieren auf der Kombination der Bewertung der Leistung des Einzelnen und des betreffenden Geschäftsbereichs sowie dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe.

b) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder der Allianz Versicherungs-AG wird entsprechend der Regelung in der Satzung und im Einklang mit dem Aktiengesetz von der Hauptversammlung bewilligt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung sowie ggf. ein pauschaliertes Sitzungsgeld.

Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig ein Vorstandsmandat oder eine vergleichbare Position in einer Gesellschaft des Allianz Konzerns innehaben, erhalten keine Vergütung, wenn sie darauf durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben.

c) Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsvergütung setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen. Die erfolgsunabhängige Vergütung umfasst fixe Bezüge und Nebenleistungen (im Wesentlichen Dienstwagen und Einbeziehung als versicherte Person in bestimmte Gruppenversicherungspolice). Die verschiedenen Bestandteile der erfolgsabhängigen Vergütung sind in einem konzernweit geltenden Plan, dem Allianz Sustained Performance Plan (ASPP), beschrieben. Der ASPP besteht aus den folgenden drei Komponenten:

- Jahresbonus: eine leistungsbezogene Barzahlung, die von der Zielerreichung im jeweiligen Geschäftsjahr abhängt;
- Drei-Jahres-Bonus (Mid-Term-Bonus): eine leistungsbezogene Barzahlung, die die Zielerreichung über einen Zeitraum von drei Jahren abbildet;
- Aktienbezogene Vergütung: eine leistungsbezogene Vergütung in Form von virtuellen Aktien, den sogenannten „Restricted Stock Units“ (RSU). Die Erreichung jährlicher Ziele bildet die Basis für den Zuteilungswert. Nach Ablauf der Haltefrist von vier Jahren erhalten ASPP-Teilnehmer pro RSU den Gegenwert einer Aktie der Allianz SE. Somit partizipieren die Teilnehmer an der durch die Börsenkursentwicklung ausgedrückten langfristigen Performance der Allianz-Gruppe in einem Vier-Jahres-Zeitraum.

Die jährliche Zielerreichung ist ausschlaggebend für die Höhe des jährlichen Bonus. Sie bildet auch die Basis für die jährliche indikative Dotierung des Drei-Jahres-Bonus und die jährliche Zuteilung der RSUs. Die tatsächlichen Auszahlungen des Drei-Jahres-Bonus und der aktienbezogenen Vergütung sind jedoch von der nachhaltigen Entwicklung über einen längeren Leistungszeitraum hinweg abhängig.

Die quantitativen und qualitativen Leistungsziele für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder werden jährlich vom Aufsichtsrat festgesetzt.

Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung betrug im Jahr 2016 46,0 Prozent.

d) Vergütung für Direktoren

Die Vergütungssystematik und die Vergütung von Direktoren – ab einer bestimmten Hierarchiestufe – werden durch den Vergütungsausschuss der Allianz Versicherungs-AG festgelegt. Im ASPP werden auch die Bedingungen für die variable Vergütung dieser Direktoren geregelt. Sie besteht aus zwei Komponenten: einem Jahresbonus und einer aktienbezogenen Vergütung (vergleiche Absatz c) „Vergütung der Vorstandsmitglieder“, letzter Spiegelstrich).

e) Vergütung für alle übrigen leitenden Angestellten

Die Vergütungssystematik der übrigen leitenden Angestellten wird generell durch den Vergütungsausschuss der Allianz Versicherungs-AG festgelegt. Bei ihnen stellt der Jahresbonus in der Regel die einzige variable Vergütungskomponente dar. In begründeten Ausnahmefällen kann eine aktienbezogene Vergütungskomponente in Form von RSUs gewährt werden.

f) Vergütung für nicht leitende Angestellte

Für diese Mitarbeiter bestimmt sich die Fixvergütung nach den Tarifverträgen für die private Versicherungswirtschaft sowie ergänzenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Die für die variable Vergütung nicht leitender Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele werden durch den Vorstand der Allianz Deutschland AG zu Jahresbeginn festgelegt. Aus der Zielerreichung am Ende des Jahres ergibt sich ein Faktor, der multipliziert mit der Höhe des individuellen Bruttomonatsgehalts, die individuelle variable Vergütung ergibt.

g) Betriebliche Altersvorsorge und vergleichbare Leistungen für Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und für Schlüsselfunktionen „Verantwortliche Personen“

– Vorstandsmitglieder

Ziel ist die Gewährung wettbewerbsfähiger und kosteneffizienter Vorsorgeleistungen (Altersrente, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenleistungen) durch entsprechende Pensionszusagen. Die Vorstandsmitglieder nehmen hierfür an beitragsorientierten Altersvorsorgesystemen teil.

Die Allianz Versorgungskasse VVaG und der Allianz Pensionsverein e. V. bilden die Basisversorgung für Vorstandsmitglieder, die bis zum 31. Dezember 2014 in die Allianz eingetreten sind. Diese beitragsorientierten Zusagen decken die betriebliche Altersversorgung für

Grundgehälter bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Seit dem 1. Januar 2015 dotiert die Gesellschaft einen Pensionsplan, „Meine Allianz Pension“, der einen Beitragserhalt gewährt. Der Aufsichtsrat entscheidet unter Berücksichtigung des angestrebten Versorgungsniveaus jedes Jahr neu, ob und in welcher Höhe ein Budget zur Beitragsdotierung zur Verfügung gestellt wird. Das Budget beinhaltet eine zusätzliche Risikoprämie für die Abdeckung des Todesfall-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisikos. Bei Renteneintritt wird das angesammelte Kapital ausgezahlt oder in eine lebenslange Rentenleistung umgewandelt. Die Altersleistung wird frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres fällig.

– Aufsichtsratsmitglieder

Den Aufsichtsratsmitgliedern werden für ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat keine Vorsorgeleistungen gewährt.

– Für Schlüsselfunktionen „Verantwortliche Personen“

Da es sich bei dieser Personengruppe um die Ausgliederungsbeauftragten handelt und letztere allesamt Vorstandsmitglieder sind, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System wird einmal jährlich sowie zusätzlich bei besonderen Anlässen auf seine Effektivität und Angemessenheit hin geprüft. Die Überprüfung wurde im Jahr 2016 unter Federführung der Einheit Regulatorische Governance der Allianz Deutschland AG durchgeführt. Zu den Schwerpunkten der Prüfung gehörten unter anderem die Transparenz der Aufbauorganisation, die Angemessenheit der Ablauforganisation, die Notfallpläne sowie die unternehmensinternen Leitlinien. Die Ergebnisse der Überprüfung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Governance-Systems wurden dem Vorstand der Allianz Versicherungs-AG zur finalen Bewertung im Rahmen der Berichterstattung der Schlüsselfunktion Recht vorgestellt. Auf dieser Basis hat der Vorstand das Governance-System – vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der den Geschäftstätigkeiten der Allianz Versicherungs-AG inhärenten Risiken – als insgesamt angemessen beurteilt.

Die Abarbeitung der vereinbarten Maßnahmen überwacht die Einheit Regulatorische Governance im Rahmen eines Maßnahmenumsetzungs-Controllings und informiert den Vorstand über den Status der Maßnahmenerledigung.

Wesentliche Änderungen am Governance-System und wesentliche Transaktionen

Wesentliche Änderungen¹ am Governance-System wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Ebenfalls lagen keine wesentlichen Transaktionen mit dem Anteilseigner, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats vor.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Gemäß Artikel 294 Absatz 2 DVO (EU) 2015/35 der Kommission sind in diesem Abschnitt zu beschreiben

- die spezifischen Anforderungen der Allianz Versicherungs-AG an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben,
- die Vorgehensweise der Allianz-Versicherungs-AG bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben.

Die Namen und Funktionen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat finden Sie im Internet unter folgender Adresse: https://www.allianzdeutschland.de/vorstand-und-aufsichtsrat-allianz-versicherung/id_73847418/index.

Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

In der von der Allianz Versicherungs-AG verabschiedeten „Allianz Deutschland Leitlinie über fachliche Eignung und Zuverlässigkeit“ sind die Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben (vergleiche Abschnitt B.1), wie folgt festgelegt:

– Vorstandsmitglieder:

Der Vorstand als Ganzes muss jederzeit die zur Leitung eines Versicherungsunternehmens erforderlichen Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen besitzen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Unternehmensstrategie und Geschäftsmodelle,
- Risikomanagement und internes Kontrollsystem,
- Governance-System und Geschäftsorganisation,
- Finanzen,
- Versicherungsmathematik,
- Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Unternehmens.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied muss über diejenigen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für seinen konkreten Aufgabenbereich innerhalb des Vorstands sowie für das Verständnis und die Kontrolle der Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich sind. Dies umfasst neben den theoretischen und praktischen Kenntnissen im Versicherungsgeschäft auch ausreichende Leitungserfahrung. Diese liegt in der Regel vor, wenn das Vorstandsmitglied eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Art und Größe ausgeübt hat.

– Aufsichtsratsmitglieder:

Der Aufsichtsrat als Ganzes muss jederzeit über diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere der Überwachung und Beratung des Vorstands, erforderlich sind.

– Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben:

Diese müssen die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse sowie – soweit die konkrete Tätigkeit Leitungsaufgaben umfasst – ausreichende Leitungserfahrung besitzen.

Vorgehen bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Die nötige fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit wird durch die folgenden wesentlichen Prozesse gewährleistet:

¹ Der Wechsel von Personen gehört hierbei nicht zu den wesentlichen Änderungen.

- Im Rahmen des Auswahlverfahrens müssen die Kandidaten verschiedene Unterlagen vorlegen, anhand derer die Qualifikation und Zuverlässigkeit beurteilt werden kann (zum Beispiel Lebenslauf, Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Angaben zu Straf- und Ermittlungsverfahren). Ergänzend sind bei in Aussicht genommenen Vorstandsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen mindestens zwei persönliche Gespräche zu absolvieren, von denen wenigstens eines unter Beteiligung eines Experten aus dem Personalwesen durchgeführt wird.
 - Die Bestellung neuer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie von für die Schlüsselfunktion verantwortlichen Personen ist zudem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt sowohl in Bezug auf die von der Hauptversammlung bestimmten Aufsichtsratsmitglieder als auch hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Belegschaft gewählt werden.
Die BaFin prüft anhand der vorzulegenden Unterlagen die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Qualifikation und Zuverlässigkeit durch die neuen Mandatsträger. Bei Zweifeln hinsichtlich der Qualifikation und Zuverlässigkeit ist die BaFin berechtigt, den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu fordern. Sie kann darüber hinaus im Extremfall die Abberufung nicht hinreichend qualifizierter oder zuverlässiger Personen verlangen.
 - Während des Mandats- beziehungsweise Anstellungsverhältnisses unterliegt die Einhaltung der Anforderungen an fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit einer regelmäßigen Überprüfung. Neben allgemeinen Maßnahmen für alle Mitarbeiter (zum Beispiel Zielvereinbarungsgespräche und regelmäßige Gespräche mit dem Vorgesetzten) bestehen besondere Prozesse für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat.
Hinsichtlich der einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie des Vorstands als Ganzes führt der Aufsichtsrat jährlich eine turnusmäßige Überprüfung der fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit durch. Hierzu reichen die Vorstandsmitglieder vorab relevante Unterlagen ein (aktueller Lebenslauf, Selbsteinschätzung zur fachlichen Eignung, Erklärung zur Zuverlässigkeit).
- Darüber hinaus unterzieht sich der Aufsichtsrat einer jährlichen Selbstevaluation im Hinblick auf seine Qualifikation und Zuverlässigkeit. Grundlage hierfür bilden unter anderem Selbsteinschätzungen der Aufsichtsratsmitglieder zu ihren Kenntnissen in den Bereichen Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung. Auf dieser Basis wird ein Entwicklungsplan für den Aufsichtsrat erarbeitet und vom Aufsichtsrat verabschiedet. Die Selbsteinschätzungen der Aufsichtsratsmitglieder sowie der beschlossene Entwicklungsplan sind bei der BaFin einzureichen.
- Liegen besondere Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Vorstandsmitglied, ein Aufsichtsratsmitglied oder eine Person, die eine andere Schlüsselfunktion innehat, die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt, findet eine außerordentliche Überprüfung entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalls statt.
 - Schließlich sind alle von der oben genannten Leitlinie erfassten Personen verpflichtet, ihr Wissen jederzeit aktuell zu halten; dies umfasst angemessene Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung. Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit bieten die zuständigen Compliance-Einheiten regelmäßige Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen zur redlichen und regelgetreuen Führung der Geschäfte an. Diese betreffen beispielsweise die Bereiche Korruptions- und Geldwäschebekämpfung. Für die Aufsichtsratsmitglieder bietet die Gesellschaft spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, in denen für die Aufsichtsratsarbeit relevante Themen vertieft werden. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht darüber hinaus ein Budget für externe Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem basiert auf dem Modell der drei Verteidigungslinien und steht unter der Gesamtverantwortung des Vorstands. Dabei unterteilt sich das Risikomanagement in eine dezentrale Risikosteuerung und -verantwortung in den Geschäftseinheiten (erste Verteidigungslinie) und in zentral

organisierte Überwachungsfunktionen (zweite Verteidigungslinie). Dadurch wird eine strikte Trennung zwischen aktiver Risikoübernahme durch die Geschäftseinheiten und deren dezentralem Risikomanagement auf der einen Seite sowie der Risikoüberwachung durch unabhängige Funktionen auf der anderen Seite sichergestellt. In der Rolle der dritten Verteidigungslinie fungiert die Interne Revision als unabhängige Überwachungsinstanz der ersten und der zweiten Verteidigungslinie und berichtet über ihre Ergebnisse an den Vorstand.

Innerhalb der Gesamtverantwortung des Vorstands liegt auch die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie. Die Risikostrategie wird jährlich vom Vorstand überprüft, bei Bedarf angepasst und jedes Jahr erneut beschlossen. In der Risikostrategie sind der Risikoappetit und der Umgang mit den aus der Geschäftsstrategie entstehenden Risiken beschrieben. Als Risikoappetit versteht man das bewusste Eingehen von Risiken sowie deren Steuerung innerhalb der Risikotragfähigkeit zur Erreichung der strategischen Ziele.

Relevante Risiken, sowohl Einzel- als auch Konzentrationsrisiken, werden konsistent mit quantitativen und qualitativen Methoden bewertet. Bei den quantitativen Analysen ist die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung¹ (SCR) und der anrechnungsfähigen Eigenmittel von wesentlicher Bedeutung. Der Quotient aus den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der Solvabilitätskapitalanforderung ergibt die Solva II-Quote. Diese ist die entscheidende Steuerungsgröße für den Risikoappetit und ist sowohl in die Prozesse zur Entscheidungsfindung als auch zum Kapitalmanagement eingebunden. Stresstests und zusätzliche Szenarioanalysen werden durchgeführt, um eine ausreichende Risikotragfähigkeit auch bei unerwarteten, extremen ökonomischen Verlusten sicherzustellen. Zudem ist ein konsistentes Limitsystem eingerichtet, das die Einhaltung des Risikoappetits sicherstellt, den Umgang mit Konzentrationsrisiken regelt und – soweit sinnvoll – die Kapitalallokation unterstützt. Das Limitsystem wird regelmäßig im Rahmen der Risikostrategie vom Vorstand überprüft. Die Risikoinventur erfolgt im Top Risk Assessment, welches ein zentrales Instrument des Risikomanagements ist. Das Top Risk Assessment konzentriert sich auf die Identifikation, Bewertung und Steuerung von quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken

(einschließlich Risikokonzentrationen und neue Risiken), die das Potenzial haben, das Erreichen der Unternehmensziele erheblich zu gefährden. Der Prozess folgt einer Standardmethode zur qualitativen Bewertung, bei der Experten einmal jährlich in themenspezifischen Workshops ihre Einschätzung zu Risiken abgeben. Falls ein bewertetes Risiko den Risikoappetit übersteigt, werden Maßnahmen zur Risikoreduktion eingeleitet. Die Festlegung der Wesentlichkeit erfolgt über die Eintrittshäufigkeit und die Schadenauswirkung. Die Verknüpfung der Eintrittshäufigkeit und der Schadenhöhe ergibt dann die Gesamtrisikostufe. Als wesentlich werden die Risiken angesehen, deren Risikobewertung in den Stufen „Hoch“ oder „Sehr hoch“ liegt.

Klare Berichtspflichten und Eskalationsprozesse im Falle von Limitverletzungen stellen sicher, dass der Risikoappetit eingehalten wird und bei Bedarf angemessene Maßnahmen getroffen werden. Diese sollten aus Rückversicherungslösungen, einer Stärkung des Kontrollumfelds, einer Reduktion beziehungsweise Absicherung der Risikoposition oder in begründeten Fällen einer Anpassung des Risikoappetits bestehen. Regelmäßig und bedarfsweise (Ad hoc) findet eine Berichterstattung im Vorstand und Risikokomitee zur aktuellen Risikosituation statt.

Die Risikomanagementfunktion stellt eine unabhängige Risikoüberwachung innerhalb der zweiten Verteidigungslinie sicher. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für die Prüfung der Risikotragfähigkeit, die sowohl die qualitative Risikobewertung als auch die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Gegenüberstellung mit den anrechnungsfähigen Eigenmitteln umfasst. Die Risikomanagementfunktion berät den Vorstand in Fragen des Risikomanagements, prüft Handlungsalternativen, spricht Empfehlungen aus und ist in wesentliche risikorelevante Geschäftsentscheidungen wie zum Beispiel Kapitalanlagestrategie, Kapitalmaßnahmen, Entwicklung von Produkten, Rückversicherung, Unternehmenskäufe und -verkäufe eingebunden. Generell werden alle Geschäftsentscheidungen vom Vorstand erst nach Abwägung der damit verbundenen Auswirkungen und Risiken getroffen. Ihre Befugnisse als Schlüsselfunktion sind in Abschnitt B.1 beschrieben.

Die Allianz Versicherungs-AG hat die Aufgaben der Risikomanagementfunktion im Zuge der Ausgliederung der Schlüsselfunktionen auf die Allianz

¹ Der Begriff „Solvabilitätskapitalanforderung“ wird synonym für „Solvenzkapitalanforderung“ verwendet.

Deutschland AG übertragen. Dort ist der im Finanzressort angesiedelte Fachbereich Risikomanagementfunktion verantwortlich.

Der Leiter des Fachbereichs Risikomanagementfunktion der Allianz Deutschland AG ist der Inhaber der Risikomanagementfunktion der Allianz Versicherungs-AG sowie der weiteren Gesellschaften Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG und Allianz Pensionskasse AG. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Risikomanagement sowohl in der Allianz Deutschland AG als auch in anderen Konzern-Einheiten.

Alle Mitarbeiter, die Aufgaben der Risikomanagementfunktion wahrnehmen, berichten direkt an den Inhaber der Risikomanagementfunktion und verfügen über die erforderlichen Kenntnisse im Risikomanagement. Die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter wird unter anderem durch die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, zum Beispiel Ausbildung zum Aktuar der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV), sichergestellt.

Die Schlüsselfunktionen Versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion und Recht sind mit ihren unter Abschnitt B.1 beschriebenen Aufgaben ebenfalls Teil der zweiten Verteidigungslinie.

Zur Sicherstellung eines integrierten Risikomanagements ist ein Risikokomitee eingerichtet. Dieses unterstützt den Vorstand bei der Risikoidentifikation, -bewertung und -steuerung mit Analysen und Empfehlungen. Dem Risikokomitee gehören unter anderem die Verantwortlichen für das Zeichnen von Versicherungsrisiken, für Kapitalanlagen, für die Versicherungsmathematische Funktion und die Risikomanagementfunktion sowie der Verantwortliche Aktuar an. Es wird vom Inhaber der Risikomanagementfunktion geleitet.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (auch unter dem Begriff ORSA bekannt, „Own Risk and Solvability Assessment“) wird jährlich durchgeführt und gewährleistet eine ganzheitliche Sicht auf die Risiken, das Risikomanagementsystem und die damit verbundenen Prozesse. Die Beurteilung umfasst unter anderem die Aktualisierung und Ausrichtung der Risikostrategie an der Geschäftsstrategie,

das Top Risk Assessment, die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung, inklusive Stresstests und Szenarioanalysen, die Projektion der anrechnungsfähigen Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung, die Analyse der Annahmen zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie wesentliche risikorelevante Geschäftsentscheidungen. Das Ergebnis der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in einem Bericht zum Stichtag 31. Dezember dokumentiert und wird bei Managemententscheidungen berücksichtigt.

An der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sind zahlreiche Unternehmenseinheiten beteiligt. Der Vorstand ist für die Prüfung und Genehmigung dieses Prozesses und des zugehörigen Berichts verantwortlich. Das Risikokomitee ist über die laufende Berichterstattung der Risikomanagementfunktion eingebunden. Hierbei werden die vorgestellten Ergebnisse zu Risikostrategie, Top Risk Assessment, Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und Planung hinterfragt, und der Bericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird überprüft. Die Risikomanagementfunktion verantwortet die Konzeption, Koordination und Umsetzung des Prozesses sowie die Vorbereitung des Berichts. Die weiteren Schlüsselfunktionen sind im Rahmen ihrer Aufgaben in den Prozess eingebunden.

Über die anrechnungsfähigen Eigenmittel, die Solvabilitätskapitalanforderung sowie die Risikotragfähigkeit wird einmal im Quartal an den Vorstand und das Risikokomitee berichtet.

Im Falle einer außerordentlichen Änderung des Risikoprofils durch unterjährige Ereignisse (wie zum Beispiel ein Unternehmenskauf mit Auswirkung auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftsführung) ist eine Aktualisierung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um extreme Ausnahmesituationen, die nicht durch die reguläre Berichterstattung abgedeckt und mittels einer internen Liste von objektiven Kriterien festgelegt sind.

Gesamtsolvabilitätsbedarf

Ein wesentlicher Bestandteil der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung. Für die Allianz Versicherungs-AG wird dabei ein internes

Modell verwendet. Das interne Modell der Allianz Versicherungs-AG wird in Abschnitt E.4 beschrieben. Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit dem internen Modell deckt alle quantifizierbaren Risikokategorien gemäß Risikostrategie ab. Diese beinhalten Marktrisiken, Kreditrisiken, versicherungstechnische Risiken, Geschäftsrisiken und operationelle Risiken (siehe Kapitel C). Wechselwirkungen zwischen den Risikokategorien werden in der Risikoaggregation berücksichtigt. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des internen Modells gibt es eine umfassende Modell-Governance, welche ebenfalls im Abschnitt E.4 beschrieben wird.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird die Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen beurteilt. Der Vorstand entscheidet auf Basis der Analyse, ob eine Anpassung des internen Modells notwendig ist und/oder für die Solvabilitätskapitalanforderung ein zusätzlicher Anpassungsbetrag benötigt wird. Die Solvabilitätskapitalanforderung und ein eventueller Anpassungsbetrag werden zusammen als Gesamtsolvabilitätsbedarf bezeichnet. Da das interne Modell alle wesentlichen Risiken der Allianz Versicherungs-AG abdeckt, ist aktuell kein Anpassungsbetrag notwendig (siehe auch Abschnitt E.2). Damit ist der Gesamtsolvabilitätsbedarf identisch mit der Solvabilitätskapitalanforderung.

Die Solvabilitätskapitalanforderung wird den anrechnungsfähigen Eigenmitteln gemäß Solvency II-Vorgaben gegenübergestellt und muss mindestens durch die anrechnungsfähigen Eigenmittel bedeckt werden. Eine ausreichende Bedeckung entspricht einer Solva II-Quote von mindestens 100 Prozent. Die internen Anforderungen gehen darüber hinaus und werden im Rahmen des Limitsystems in der Risikostrategie festgelegt. Im Falle einer Limitverletzung ergreift der Vorstand geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der internen Anforderungen sicherzustellen. Maßnahmen dafür könnten zum Beispiel eine Anpassung der Kapitalanlagestrategie sein.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem hat zum Ziel, die ordnungsmäßige Geschäftstätigkeit der Allianz Versicherungs-AG sicherzustellen und deren Vermögenswerte zu schützen. Dies beinhaltet insbesondere die Vermeidung von operationellen Verlusten.

Das interne Kontrollsystem als Gesamtheit aller Kontrollmaßnahmen basiert wie das Risikomanagementsystem auf dem Modell der drei Verteidigungslinien (siehe Abschnitt B.3). Ein wichtiges Element des internen Kontrollsystems ist das Vier-Augen-Prinzip.

Um die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu überwachen und nachzuweisen, ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob alle wesentlichen Risiken erfasst sind und zum anderen, dass die Kontrollen durchgeführt wurden und effektiv sind. Ein besonderer Fokus liegt auf der Vermeidung wesentlicher Fehler in der Finanzberichterstattung.

Maßnahmen, die auf die Einhaltung von externen rechtlichen Anforderungen (Compliance) abzielen, sind Bestandteil des internen Kontrollsystems. Es ist eine Compliance-Funktion eingerichtet, zu deren Aufgaben unter anderem die Überwachung dieser Maßnahmen und die Einschätzung des mit der Nichteinhaltung externer Anforderungen verbundenen Risikos zählt.

Die Allianz Versicherungs-AG hat die Aufgaben der Compliance-Funktion im Zuge der Ausgliederung der Schlüsselfunktionen auf die Allianz Deutschland AG übertragen. Der Chief Compliance Officer der Allianz Deutschland AG ist der Schlüsselfunktionsinhaber der Compliance-Funktion der Allianz Deutschland AG und berichtet direkt an deren Vorstandsvorsitzenden. Er ist ferner verantwortliche Person beim Dienstleister für die Compliance-Funktion für die zur Allianz Deutschland Gruppe gehörenden Risikoträger einschließlich der Allianz Versicherungs-AG. Die Befugnisse der Compliance-Funktion als Schlüsselfunktion sind im Abschnitt B.1 dargestellt.

Der Vorstand wird mittels periodischer Berichterstattung über die Aufgabenwahrnehmung der Compliance-Funktion informiert. Jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres erhält der Vorstand einen schriftlichen Bericht

für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie im Laufe des Jahres die Risikoanalyse des Geldwäschebeauftragten. Zudem berichtet der Chief Compliance Officer einmal im Jahr persönlich in einer Vorstandssitzung der Allianz Versicherungs-AG.

Weiterhin existiert ein Komitee „Regulatorik“, das die Frühwarn- und die Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion unterstützt. Die Aufgaben des Komitees sind unter anderem die Herstellung beziehungsweise Bereitstellung einer gemeinsamen Informationsbasis zu aktuellen regulatorischen Anforderungen und die Erörterung der Umsetzung relevanter aufsichtsrechtlicher Regulierungen. Dem Komitee arbeiten Fachkreise zu. Dem Komitee gehören unter anderem die Inhaber der Compliance-Funktion und der Rechtsfunktion sowie Vertreter der Versicherungsunternehmen der Allianz Deutschland Gruppe an. Den Vorsitz hat der Finanzvorstand der Allianz Deutschland AG inne.

Der Chief Compliance Officer und die in der Compliance-Funktion tätigen Führungskräfte verfügen über eine langjährige Berufserfahrung und bilden sich regelmäßig fort. Die Mitarbeiter in der Compliance-Funktion verfügen über die erforderlichen Kenntnisse und halten ihr Wissen durch in den Zielvereinbarungen festgelegten Fortbildungsmaßnahmen aktuell.

B.5 Funktion der Internen Revision

Umsetzung der Funktion der Internen Revision

Die Allianz Versicherungs-AG hat die Aufgaben der Internen Revision im Zuge der Ausgliederung der Schlüsselfunktion auf die Allianz Deutschland AG übertragen.

Der Internen Revision der Allianz Deutschland AG obliegt die primäre Revisionsverantwortung für die Allianz Versicherungs-AG und alle weiteren Versicherungsunternehmen der Allianz Deutschland Gruppe. Gleichzeitig ist sie Teil der weltweiten Revisionsfunktion der Allianz Gruppe, deren funktionale Steuerung durch den Bereich Group Audit bei der Allianz SE verantwortet wird. Group Audit übt als übergeordnete Konzernrevision eine fachliche Überwachungs- und Aufsichtsfunktion aus.

Die Interne Revision arbeitet im Auftrag des Vorstands und ist diesem gegenüber unmittelbar berichtspflichtig;

organisatorisch ist die Interne Revision direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt. Der Leiter der Internen Revision hat einen direkten und unbeschränkten Zugang zu Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere zum Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Leiter der Internen Revision kann auch in die Sitzungen des Aufsichtsrats eingebunden werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen.

Der Auftrag der Internen Revision ist es, die Allianz Versicherungs-AG und die geprüften Einheiten darin zu unterstützen ihre Ziele zu erreichen. Dabei unterstützt die Interne Revision durch einen systematischen und zielgerichteten Ansatz die Governance dabei, die Effektivität des Risikomanagements, die Kontrollen sowie die Führungs- und Überwachungsprozesse zu bewerten und zu verbessern. Die Interne Revision liefert hierzu Analysen, Einschätzungen, Empfehlungen und Informationen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit.

Der Auftrag der Internen Revision lässt sich in drei große Themenbereiche unterteilen:

- die risikoorientierte Prüfung der gesamten Geschäftsorganisation einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse,
- die Untersuchung und Prüfung von Verdachtsfällen auf dolose Handlungen oder von Betrugsfällen mit Beteiligung von Mitarbeitern, Vertretern oder Maklern,
- anlassbezogene Beratungsleistungen und Projektbegleitung.

Die Befugnisse der Internen Revision sind in Abschnitt B.1 beschrieben.

Der Vorstand wird mittels einer periodischen Berichterstattung über Prüfungsaktivitäten, Prüfungsergebnisse sowie über wesentliche Entwicklungen aus Sicht der Internen Revision informiert.

Jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs erhält der Vorstand einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Zudem bestätigt der Leiter der Internen Revision im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die organisatorische Unabhängigkeit der Internen Revision.

Sicherstellung von Objektivität und Unabhängigkeit

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Der Vorstand gewährleistet der Internen Revision ihre fachliche Unabhängigkeit, um die Funktionsfähigkeit der Geschäftsorganisation des Unternehmens zu wahren (unter anderem Informations- und Prüfungsrechte). Bei der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung sowie bei der Wertung der Prüfungsergebnisse ist die Interne Revision weder Weisungen noch sonstigen Einflüssen unterworfen. Der Vorstand kann im Rahmen seines Direktionsrechts zusätzliche Prüfungen anordnen, ohne dass dies der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision entgegensteht.

Interne Revisoren beurteilen alle relevanten Umstände mit Ausgewogenheit und lassen sich in ihrem Urteil nicht von eigenen Interessen oder durch andere beeinflussen. Grundsätzlich dürfen die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter keine Aufgaben wahrnehmen, die mit ihrer Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen.

Die Interne Revision führt die Prüfungen mit dem notwendigen Sachverstand und der angemessenen beruflichen Sorgfalt durch. Die Mitarbeiter der Internen Revision wenden dabei ein Höchstmaß an sachverständiger Objektivität beim Zusammenführen, Bewerten und bei der Weitergabe von Informationen über geprüfte Aktivitäten oder Geschäftsprozesse an. Revisionsfeststellungen müssen auf Tatsachen beruhen und durch ausreichende Nachweise belegbar sein. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird bei der Besetzung von Prüfungen darauf geachtet, die Mitarbeiter nach dem Rotationsprinzip einzusetzen.

Der Inhaber der Schlüsselfunktion der Internen Revision hat langjährige Erfahrung als Revisionsleiter sowohl in der Allianz Deutschland AG als auch in anderen Konzern-Einheiten. Die quantitative und qualitative Personalausstattung der Internen Revision orientiert sich an betriebsinternen Erfordernissen, der Komplexität der Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation des Versicherungsunternehmens. Der Leiter der Internen Revision stellt sicher, dass die Ressourcen der Internen Revision angemessen und ausreichend sind sowie wirksam eingesetzt werden.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Allianz Versicherungs-AG hat die Aufgaben der VMF im Zuge der Ausgliederung der Schlüsselfunktionen auf die Allianz Deutschland AG übertragen.

Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte ist die VMF innerhalb der Finanzfunktion der Allianz Deutschland AG angesiedelt und dadurch von risikonehmenden Einheiten wie der Produktentwicklung, der Preisgestaltung, der Zeichnungspolitik und der Rückversicherung getrennt. Zudem besteht eine prozessuale und personelle Trennung zur Einheit, welche die Berechnung der Rückstellungen verantwortet.

Dabei ist die VMF in allen für sie relevanten Komitees eingebunden, wie etwa dem Reservierungs- oder Risikokomitee.

Die wesentlichen Aufgaben der VMF sowie ihre Befugnisse sind in Abschnitt B.1 beschrieben.

Der Inhaber der VMF ist auch der Inhaber der VMF für die Allianz Lebensversicherungs-AG und die Allianz Private Krankenversicherungs-AG. Er hat langjährige Erfahrung als Chief Risk Officer und Chief Financial Officer innerhalb des Allianz Konzerns und ist zudem Mitglied in den Ausschüssen „Rechnungslegung & Regulierung“ sowie „Enterprise Risk Management“ der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV).

Alle Mitarbeiter, die VMF-Aufgaben wahrnehmen, berichten direkt an den Inhaber der VMF und verfügen nachweislich über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik. Maßnahmen zur Sicherstellung der fachlichen Eignung sind unter anderem die Ausbildung Aktuar DAV oder äquivalent, die Mitarbeit beziehungsweise Leitung von Arbeitsgruppen der DAV sowie fortlaufende fachliche Weiterbildungsmaßnahmen.

B.7 Outsourcing

Die Allianz Versicherungs-AG überträgt auf vielfältige Weise Aufgaben auf Dritte, vor allem auf Unternehmen der Allianz Gruppe.

Mit der Ausgliederung werden folgende Ziele verfolgt:

- Konzentration auf das Kerngeschäft,
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit,
- Professionalisierung,
- Qualitätssteigerung,
- Gewährleistung der notwendigen Expertise und eine damit einhergehende Vermeidung/Minimierung von Risiken.

Die Ausgliederung von Aufgaben hat dabei häufig unmittelbaren Einfluss auf die Belange der Versicherungsnehmer oder sonstigen Anspruchsberechtigten der Allianz Versicherungs-AG. Ziel der bestehenden Outsourcing Governance der Allianz Versicherungs-AG ist es daher, die Interessen der Versicherungsnehmer und sonstiger Anspruchsberechtigter angemessen und unter Einhaltung aufsichtsrechtlicher sowie gruppeninterner Vorgaben zu schützen.

Unter Ausgliederung (beziehungsweise Outsourcing) versteht man eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte „Subdelegation“) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Die Anforderungen an eine Ausgliederung nehmen zu, je wesentlicher die ausgegliederte Tätigkeit für das Geschäft der Allianz Versicherungs-AG ist.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die durch einen Dritten erbrachte Leistung als Ausgliederung im Sinne des Aufsichtsrechts einzustufen ist. Ist dies der Fall, muss in einem zweiten Schritt festgestellt werden, ob es sich bei der ausgegliederten Tätigkeit um eine Schlüsselfunktion, um eine wichtige Funktion beziehungsweise Versicherungstätigkeit oder um eine sonstige Ausgliederung handelt.

Der Ausgliederungsprozess untergliedert sich in die Phasen:

- Ausgliederungsentscheidung,
- Umsetzung der Ausgliederung,
- Laufende Steuerung und Überwachung und
- Beendigung der Ausgliederung.

Der Ausgliederungsprozess ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und laufend zu überwachen. Bei wesentlichen Änderungen der Sachverhalte, die einer Ausgliederung zugrunde liegen, sind die Regulierungen entsprechend anzupassen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die wichtigen Ausgliederungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (einschließlich der Ausgliederungen von Schlüsselfunktionen) sowie ausgewählte weitere bedeutende Outsourcing-Beziehungen:

Wichtige Ausgliederungen im Sinne des VAG

Dienstleister	Vertragsbeschreibung
Allianz Deutschland AG	Compliance-Funktion (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Rechnungswesen (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Recht (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Interne Revisionsfunktion (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Risikomanagementfunktion (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Versicherungsmathematische Funktion (Schlüsselfunktion)
AWP Service Deutschland GmbH	Schadenbearbeitung (für das Kooperationsgeschäft mit MediaSaturn)
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	Vertrieb über Ausschließlichkeitsorganisation, Vertriebssteuerung- und -planung
Allianz Deutschland AG	Versicherungsbetrieb inklusive betriebsbezogener IT
Allianz Esa cargo & logistics GmbH	Center of competence Transportversicherung (Produktentwicklung, Underwriting, Vertrags- und Schadenbearbeitung)
Allianz Esa EuroShip GmbH	Center of competence Marine Business (Hull): (Produktentwicklung, Underwriting, Vertrags- und Schadenbearbeitung)
Allianz Investment Management SE	Kapitalmanagement einschließlich Überwachung der Asset Management Performance
be-relaxed GmbH	Vertrags- und Schadenbearbeitung (für die Produkte „be-relaxed“ und „clare“)
Media-Saturn Deutschland GmbH und diverse Beteiligungsunternehmen der Media-Saturn-Gruppe	Inkasso und Schadenbearbeitung (für das Kooperationsgeschäft mit MediaSaturn)

Alle hier aufgeführten Dienstleister haben ihren Sitz in Deutschland.

So sind die vier Schlüsselfunktionen und die beiden weiteren Schlüsselaufgaben (vergleiche Abschnitt B.1) der Allianz Deutschland AG zugeordnet. Als Tochter der Allianz Deutschland AG organisiert die Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG den Ausschließlichkeits- und Bankenvertrieb für die Allianz Versicherungs-AG. Das Kapitalanlagemanagement wird durch die Allianz

Investment Management SE für die Allianz Versicherungs-AG wahrgenommen. Ferner ist die Betreuung der IT-Systeme über die Allianz Deutschland AG zentral an die Allianz Managed Operations & Services SE ausgelagert. Weitere wichtige Ausgliederungen bestehen im Zusammenhang mit Spezialgeschäft (beispielsweise Marine) und Kooperationen.

Ausgewählte weitere bedeutende Outsourcing-Beziehungen

Dienstleister	Vertragsbeschreibung
Allianz Capital Partners GmbH	Vermögensanlage in Alternative Assets
Allianz Global Investors GmbH	Portfoliomanagement Corporate Loans
Allianz Real Estate GmbH	Vermögensanlage und -verwaltung in Grundvermögen
PIMCO Deutschland GmbH	Portfoliomanagement Direktanlagen (handelbare Darlehen, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktanlagen)
Allianz Rechtsschutz-Service GmbH	Rechtsschutz-Leistungsbearbeitung

Neben den regulatorisch als „wichtig“ eingestuften Ausgliederungen bestehen umfangreiche weitere Outsourcing- und Dienstleistungsbeziehungen, beispielsweise die oben aufgeführten Vertragsbeziehungen mit verschiedenen Asset Management Gesellschaften der Allianz Gruppe oder Verträge in Bereichen der Schadenregulierung wie der Rechtsschutz-Leistungsbearbeitung.

Alle hier aufgeführten Dienstleister haben ihren Sitz in Deutschland.

B.8 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen zu dem Governance-System sind bereits in Abschnitt B.1 bis einschließlich Abschnitt B.7 beschrieben.

C. Risikoprofil

Die Bewertung von Risiken erfolgt zum einen über ein internes Modell und zum anderen über die jährliche Risikoinventur im Rahmen des Top Risk Assessment. In Letzterem wird die Bewertung immer sowohl nach monetärer Auswirkung als auch nach Reputationsschaden durchgeführt. Für die Gesamtbewertung ist die höhere der beiden Auswirkungen relevant. Risiken, welche im Rahmen des Top Risk Assessment gemäß der Eintrittshäufigkeit und Schadenauswirkung als hoch beziehungsweise sehr hoch eingestuft sind, werden als wesentliche Risiken bezeichnet. Auch wenn das Top Risk Assessment auf den Ergebnissen des internen Modells aufsetzt, kann es aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung bei einzelnen Risiken im Rahmen des Top Risk Assessment zu einer anderen Einschätzung der Wesentlichkeit kommen. Der Vorstand bestimmt, ob die identifizierten Risiken in ihrer gegenwärtigen Form akzeptiert werden oder ob ein anderes Risikoniveau angestrebt werden soll. Im letzteren Fall werden Maßnahmen definiert und umgesetzt.

Im Folgenden werden für jede Risikokategorie die Risiken beschrieben und bewertet. Zudem werden Risikokonzentrationen und Risikominderungstechniken dargestellt. Risikominderungstechniken sind sämtliche Techniken, die Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen. Gemäß dieser Definition verwendet die Allianz Versicherungs-AG als Risikominderungstechniken Derivate und Rückversicherungslösungen. Risikokonzentrationen und Risikominderungstechniken sind nur für die Risikokategorien versicherungstechnische Markt- und Kreditrisiken relevant und werden deshalb in diesen Abschnitten beschrieben. Auf die unternehmensindividuellen Stresstests wird im Abschnitt E.2 eingegangen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Versicherungstechnische Risiken sind Risiken, die aufgrund der Abweichung der tatsächlichen Versicherungsereignisse von den in der Tarifierung erwarteten Ereignissen entstehen.

Die Quantifizierung der versicherungstechnischen Risiken erfolgt anhand des internen Modells (siehe

Abschnitt E.2). Der größte Teil der Solvabilitätskapitalanforderung für versicherungstechnische Risiken entfällt dabei auf Prämienrisiken, gefolgt von Reserverisiken.

Versicherungstechnische Risiken werden zusätzlich qualitativ im Rahmen des Top Risk Assessment bewertet.

Das Großschadenrisiko wurde für die Allianz Versicherungs-AG als wesentliches Risiko bewertet. Das Großschadenrisiko umfasst große und kumulierte Verluste aufgrund von Naturkatastrophen, Man-made-Cat und Terror-Ereignissen, die über die im Pricing und im Reserving schon abgedeckten Szenarien hinausgehen. Extremereignisse wie Überschwemmungen, Hagelstürme oder Hitzewellen stellen relevante Kumulschäden für die Allianz Versicherungs-AG dar. Insbesondere die zeitliche Konzentration von Großschäden nach Rückversicherung kann zu außergewöhnlichen Verlusten führen.

Das aktuarielle Risiko wurde für die Allianz Versicherungs-AG in der Risikoauswirkung als relevant, aber nicht als wesentlich eingestuft.

Für diese Risiken sind angemessene Mitigierungsmaßnahmen aufgesetzt.

Versicherungstechnische Konzentrationen sind Teil des Geschäftsmodells und werden bewusst eingegangen.

Der Rückversicherungsschutz erstreckt sich bedarfsorientiert sowohl auf Risiken und einzelne Haftungsspitzen aus definierten Portfolios, als auch auf Kumulrisiken durch Elementarereignisse. Hierbei wird die Konsistenz der Rückversicherung zur Risikopolitik sowie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sichergestellt. Besonderes Gewicht liegt hier bei der Rückversicherung gegen Elementarereignisse.

Die Allianz Versicherungs-AG nutzt keine Zweckgesellschaften.

Es gab beim versicherungstechnischen Risiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.2 Marktrisiko

Marktrisiken sind Risiken, die sich aus Kursschwankungen an den Kapitalmärkten ergeben, welche die Bewertung der Kapitalanlagen (insbesondere Aktien, Rentenpapiere (Bonds) und Immobilien) und die Bewertung der Verbindlichkeiten betreffen. Das Marktrisiko beinhaltet auch die Risiken, die sich entsprechend aus der Veränderung der Volatilitätsparameter, der Inflation sowie aus Kreditspread- und Wechselkursveränderungen ergeben.

Die Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt anhand des internen Modells (siehe Abschnitt E.2). Der größte Teil entfällt dabei auf Inflations- und Aktienrisiken. Die im Top Risk Assessment erfolgte zusätzliche qualitative Bewertung ordnet die Marktrisiken als nicht wesentlich ein. Diese Einschätzung berücksichtigt, dass die Risikotragfähigkeit der Allianz Versicherungs-AG in den betrachteten Stressszenarien gewährleistet ist. Entsprechend ist die Allianz Versicherungs-AG in der Lage, die Anlagestrategie durch den Marktzyklus hindurch zu planen und zu implementieren.

Grundsätzlich ist eine Sachversicherungsgesellschaft, so auch die Allianz Versicherungs-AG (ohne Berücksichtigung der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR) und den Pensionsverpflichtungen) gegenüber einem Zinsanstieg modellhaft risikoexponiert. Der Grund hierfür ist eine höhere Duration der zinssensitiven Anlagen gegenüber den versicherungstechnischen Verpflichtungen. Für die UBR sind langfristig niedrige Zinsen ein Risikoszenario. Dies kann bei der Wiederanlage zu einem Unterschreiten der Garantieverzinsung führen. Dieses Risiko wird durch die vorhandenen Puffer (Bewertungsreserven und freie RfB) sowie durch ein effektives Durationsmanagement gemindert.

Marktrisiken werden im Wesentlichen über Limite und Vorgaben für das strategische Zielfortfolio der Kapitalanlagen gesteuert. Das strategische Zielfortfolio reflektiert die Struktur der Verbindlichkeiten, insbesondere der versicherungstechnischen Rückstellungen, berücksichtigt Kapitalrestriktionen und zukünftiges Geschäft und stellt Robustheit gegenüber adversen Szenarien sicher. Hierbei werden gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht die internen Vorgaben an zulässige Anlagen berücksichtigt, welche die Qualität, Sicherheit, Rent-

bilität, Liquidität und Verfügbarkeit des Portfolios sicherstellen. Derivate werden zur Verringerung von Risiken und zur effizienten Portfoliosteuerung genutzt. Beispielsweise werden Instrumente zur Absicherung von Aktienpositionen, Kredit- und Währungsrisiken eingesetzt. Die Wirksamkeit der Risikominderungstechniken wird durch laufendes Monitoring des Portfolios gewährleistet. Außerdem werden auf monatlicher Basis Derivate unter sechs verschiedenen Stressszenarien bewertet.

Neue Finanzmarktprodukte durchlaufen vor Einsatz einen Prozess, der sicherstellt, dass deren Konformität mit geltenden regulatorischen und internen Anforderungen geprüft ist, Risiken identifiziert und bemessen werden, entsprechende Expertise im Unternehmen aufgebaut wird und die Einbindung in alle relevanten Unternehmensprozesse gewährleistet ist.

Ferner werden Marktrisiken und das potenzielle Konzentrationsrisiko in der Kapitalanlage durch angemessene Streuung begrenzt. Dies geschieht durch die allgemeine Diversifikation im Investment-Portfolio (zum Beispiel Regionen, Laufzeiten, Anlageformen), die Beschränkung des Anteils der Aktienpapiere im Portfolio, Instrumente zur Absicherung und durch das Nachhalten eines Limitsystems.

Es gab beim Marktrisiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.3 Kreditrisiko

Kreditrisiken sind Risiken, die aufgrund eines unerwarteten Ausfalls oder einer Bonitätsveränderung eines Geschäftspartners entstehen.

Die Quantifizierung der Kreditrisiken erfolgt anhand des internen Modells (siehe Abschnitt E.2).

Obwohl diese nur einen geringen Beitrag zur Solvabilitätskapitalanforderung liefern, werden sie im Top Risk Assessment trotzdem als wesentlich erachtet, da bei einem Eintritt des Kreditrisikos in Form von Zahlungsausfällen Verluste realisiert werden müssen. Im Top Risk Assessment wurde dabei vor allem das Konzentrationsrisiko diskutiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzkrise der letzten Jahre wird das Risiko der Insolvenz von Kreditnehmern weiterhin als hoch eingestuft. Dabei sind sowohl Unternehmens-

anleihen, darunter vor allem Bankanleihen, als auch Staatsanleihen betroffen.

Wie in Abschnitt C.2 „Marktrisiko“ beschrieben, werden die wesentlichen Risikokonzentrationen durch ein Limitsystem gesteuert.

Das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei bei Derivatetransaktionen wird durch die Besicherung sämtlicher Kontrakte gemindert.

Es gab beim Kreditrisiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, dass die Allianz Versicherungs-AG nicht über die notwendigen Barmittel verfügt beziehungsweise nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in Geld umzuwandeln, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Anhand des internen Modells erfolgt keine Quantifizierung des Liquiditätsrisikos. Das Liquiditätsrisiko wird qualitativ im Rahmen des Top Risk Assessment bewertet.

Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells und der getroffenen Vorkehrungen wird das Liquiditätsrisiko als nicht wesentlich eingestuft. Dies resultiert aus der Tatsache, dass der kurzfristige Liquiditätsbedarf etwa aufgrund eines unerwarteten Naturkatastropheneignisses gedeckt werden kann.

Der bei künftigen Beiträgen einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums – EPIFP) ist eine Kennzahl für den erwarteten Barwert der zukünftigen Überschüsse und Aktionäreinschüsse, die der zukünftigen Beitragszahlung zugeordnet werden können. Die Höhe des EPIFP der Allianz Versicherungs-AG beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2016 570 366 Tausend Euro. Davon sind 179 068 Tausend Euro dem Sparanteil der UBR zuzuordnen.

Es gab beim Liquiditätsrisiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken bezeichnen die Risiken von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlergeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. Operationelle Risiken umfassen Rechts- und Compliancerisiken, jedoch nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Die Quantifizierung der operationellen Risiken erfolgt anhand des internen Modells. Operationelle Risiken sind bedeutend, liefern jedoch einen geringen Beitrag zur notwendigen Solvabilitätskapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2). Operationelle Risiken werden zusätzlich qualitativ im Rahmen des Top Risk Assessment bewertet. Aus qualitativer Sicht kommt den operationellen Risiken eine vergleichsweise hohe Bedeutung zu. Operationelle Risiken werden insoweit akzeptiert, als diese für den Geschäftsbetrieb unter Kosten-Nutzen-Aspekten unvermeidbar sind. Unter dieser Voraussetzung wird so weit wie möglich eine Minimierung der operationellen Risiken angestrebt. Operationelle Risiken werden im internen Kontrollsystem überwacht und gesteuert.

Folgende operationelle Risiken werden als wesentlich erachtet:

Gesetzesänderung:

Neue beziehungsweise geänderte gesetzliche Anforderungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene erfordern gegebenenfalls die Umstellung von internen Prozessen beziehungsweise die Umgestaltung von Produkten. Sie können zudem die Wettbewerbsfähigkeit gefährden oder eine Modifikation des gesamten Geschäftsmodells erzwingen.

Ein Beispiel war in der Vergangenheit die Insurance Distribution Directive („IDD“) aufgrund der Diskussion um die Novellierung des Provisionsabgabeverbots und um die Einführung der Honorarberatung. Durch die Veröffentlichung des Gesetzes Anfang 2016 haben sich die Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb abgeschwächt, es verbleibt ein tragbares Umsetzungs- und Compliancerisiko.

Rechtsprechungsrisiko:

Dieses Risiko wird maßgeblich von höchstrichterlichen Entscheidungen getrieben beziehungsweise durch eine geänderte Auslegung der Rechtsnormen,

die negative Auswirkungen auf das Bestandsgeschäft (zum Beispiel durch sich daraus ergebende Beitragsanpassungen) haben können. Diese extern bedingten Einflüsse sind schwer vorhersehbar und beinhalten hohe potenzielle finanzielle Auswirkungen sowie potenzielle Auswirkungen auf die Unternehmensreputation.

Compliance-Verstöße (Risiko von Gesetzes-/Regelverstößen):

Dieses Risiko umfasst mögliche massive Verstöße von Einzelpersonen innerhalb der Allianz gegen Gesetze und intern gesetzte Regeln, die bei Bekanntwerden rechtliche Konsequenzen, negative Presseberichterstattung und damit einen Reputationsverlust nach sich ziehen würden. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Themas Datenschutz wurde das Szenario Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben weiterhin als wesentliches Risiko eingestuft.

Längerfristige Betriebsunterbrechung:

Betrachtet wird hier das Risiko, dass es durch exogene Einflüsse wie Sachschäden (zum Beispiel Brand, Hochwasser), Infrastrukturprobleme (zum Beispiel Ausfall Stromversorgung, Streik) oder mutwillige Beschädigung (zum Beispiel Vandalismus, Sabotage) zum Betriebsausfall wichtiger Einrichtungen und/oder kritischer, kundenbezogener Geschäftsprozesse kommt. Der Ausfall des Rechenzentrums hätte dabei die schwerwiegendsten Auswirkungen auf den gesamten Geschäftsbetrieb und wird daher als wesentliches operationelles Risiko betrachtet.

Datenverlust/Datendiebstahl:

Das Risiko, dass vertrauliche Daten (zum Beispiel Kundendaten, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen; streng vertrauliche Unternehmensdaten) in unbefugte Hände geraten, zum Beispiel durch Spionage, Hacker oder missbräuchliche Nutzung durch berechtigte Mitarbeiter, wird ebenfalls als wesentliches Risiko bewertet. Ausschlaggebend dafür ist der daraus resultierende potenzielle Reputationsschaden.

Es gab bei den operationellen Risiken keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Das Geschäftsrisiko, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko stellen weitere Risiken gemäß Risikostrategie dar. Das strategische Risiko und das Reputationsrisiko werden ausschließlich qualitativ in strukturierten Identifikations- und Bewertungsprozessen erfasst. Geschäftsrisiken sind Risiken, die sich aufgrund einer unerwarteten Änderung der Geschäftsvolumina, der Kostenentwicklung oder der Margen des zukünftigen Geschäfts ergeben. Dabei umfassen die Geschäftsrisiken auch die Stornorisiken. Die Geschäftsrisiken ergeben sich daher unter anderem aus der zukünftigen Prämien-, Bestands- und Kostenentwicklung.

Die Geschäftsrisiken werden als relevant aber nicht als wesentlich eingestuft, da sie nur einen sehr geringen Einfluss auf das unmittelbare operative Ergebnis haben. Im internen Modell erfolgt eine Quantifizierung der Geschäftsrisiken.

Es gab bei dem strategischen Risiko, dem Reputationsrisiko und dem Geschäftsrisiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.7 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der Allianz Versicherungs-AG sind bereits in den Abschnitten C.1 bis einschließlich C.6 enthalten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Im folgenden Kapitel werden, gesondert für jede wesentliche Gruppe von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten, die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen beschrieben. Anschließend werden die wesentlichen Unterschiede zum Handelsrecht erläutert. Im Abschnitt D.1 wird die Aktivseite, in den Abschnitten D.2 und D.3 die Passivseite der Solvabilitätsübersicht behandelt. Soweit bei der Allianz Versicherungs-AG für bestimmte Vermögenswerte alternative Bewertungsmethoden angewandt werden, werden diese im Abschnitt D.4 „Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen“ näher erläutert.

D.1 Vermögenswerte

Modellbewertung für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Vermögenswerte werden grundsätzlich mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern gehandelt werden könnten.

Zur Bewertung der Vermögenswerte wird die Bewertungshierarchie gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 herangezogen:

- Die Allianz Versicherungs-AG bewertet Vermögenswerte prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.

– Ist dies nicht möglich, so bewertet die Allianz Versicherungs-AG die Vermögenswerte anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.

- Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greift die Allianz Versicherungs-AG auf alternative Bewertungsmethoden zurück.

In der folgenden Tabelle sind die Vermögenswerte der Allianz Versicherungs-AG nach Aufsichtsrecht und nach Handelsrecht zum 31. Dezember 2016 sowie deren Bewertungsdifferenz dargestellt (in Tausend Euro). Diese Gliederung entspricht der Solvabilitätsübersicht.

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Immaterielle Vermögenswerte	–	361 709	– 361 709
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	–	1 708	– 1 708
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	883	883	–
Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	25 843 732	20 917 534	4 926 198
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1 286 204	569 703	716 501
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	19 157 265	15 881 760	3 275 505
Aktien	25 727	24 149	1 578
Aktien – nicht notiert	25 727	24 149	1 578
Anleihen	5 302 250	4 384 094	918 156
Staatsanleihen	1 811 960	1 440 800	371 160
Unternehmensanleihen	3 488 351	2 941 870	546 481
Besicherte Wertpapiere	1 939	1 424	515
Organismen für gemeinsame Anlagen	57 427	46 836	10 591
Rentenfonds	297	260	37
Immobilienfonds	57 130	46 576	10 554
Derivate	14 859	10 992	3 867
Darlehen und Hypotheken	777 513	735 129	42 384
Policendarlehen	31 416	31 416	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	150 439	136 859	13 580
Sonstige Darlehen und Hypotheken	595 658	566 854	28 804
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	3 980 974	4 656 146	– 675 172
Depotforderungen	7 775	7 768	7
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	253 145	272 972	– 19 827
Forderungen gegenüber Rückversicherern	102 928	102 928	–
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	1 141 092	274 338	866 754
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	9 975	9 975	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	4 598	4 598	–
Vermögenswerte insgesamt	32 122 615	27 345 688	4 776 927

D.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Immaterielle Vermögenswerte	–	361 709	–361 709

Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die immateriellen Vermögenswerte der Allianz Versicherungs-AG setzen sich im Wesentlichen aus von anderen Konzerngesellschaften erstellter und erworbener Software zusammen. Wenn immaterielle Vermögensgegenstände separat verkauft werden können und das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass für diese oder vergleichbare Vermögensgegenstände ein Marktwert existiert, ist in der Solvabilitätsübersicht der Ansatz zu diesem Marktwert möglich. Anderenfalls sind immaterielle Vermögensgegenstände nach aufsichtsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen mit Null zu bewerten. Da es sich im wesentlichen um Software handelt, die speziell auf die Bedürfnisse der Gesellschaft ausgerichtet ist und dafür kein Marktwert existiert, sind diese bei der Allianz Versicherungs-AG in der Solvabilitätsübersicht mit Null bewertet und ausgewiesen. Nach Handelsrecht sind die immateriellen Vermögenswerte mit den Herstellungs- beziehungsweise Anschaffungskosten angesetzt, vermindert um planmäßige Abschreibungen gemäß der festgelegten AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung-Tabelle). Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht durch die unterschiedlichen Bewertungsverfahren.

D.1.2 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	–	1 708	– 1 708

Der Überschuss aus Pensionsleistungen ist der Nettoüberschuss aus einem Pensionsplan, sofern ein die Verpflichtung übersteigendes, saldierungspflichtiges Deckungs- beziehungsweise Planvermögen für diesen Pensionsplan vorhanden ist. Im Gegensatz dazu spricht man von Pensionsrückstellungen, sofern die Verpflichtung das saldierungspflichtige Deckungs- beziehungsweise Planvermögen für diesen Pensionsplan übersteigt.

Für weitere Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Bewertung der Bruttoverpflichtung nach Aufsichtsrecht sowie Handelsrecht verweisen wir auf Unterabschnitt D.3.2 Rentenzahlungsverpflichtungen.

D.1.3 Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	883	883	–

Hierunter fallen materielle Vermögensgegenstände, welche für die dauerhafte Nutzung bestimmt sind, sowie vom Unternehmen selbst genutzte Immobilien. Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf sind im Aufsichtsrecht entsprechend der Neubewertungsmethode zum Marktwert bewertet. Der Wert in der Solvabilitätsübersicht ist identisch mit dem unter IFRS anzusetzenden beizulegenden Zeitwert nach IAS 16. Zur Berechnung der Marktwerte wird eine alternative Bewertungsmethode (Ertragswertverfahren) angewandt. Alternative Bewertungsmethoden zu den Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf werden im Abschnitt D.4 beschrieben.

Nach Handelsrecht werden sie mit den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten, vermindert um plan- und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Es gibt keine Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

D.1.4 Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	25 843 732	20 917 534	4 926 198
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1 286 204	569 703	716 501
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	19 157 265	15 881 760	3 275 505
Aktien	25 727	24 149	1 578
Aktien – nicht notiert	25 727	24 149	1 578
Anleihen	5 302 250	4 384 094	918 156
Staatsanleihen	1 811 960	1 440 800	371 160
Unternehmensanleihen	3 488 351	2 941 870	546 481
Besicherte Wertpapiere	1 939	1 424	515
Organismen für gemeinsame Anlagen	57 427	46 836	10 591
Rentenfonds	297	260	37
Immobilienfonds	57 130	46 576	10 554
Derivate	14 859	10 992	3 867

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1 286 204	569 703	716 501

Diese Position beinhaltet als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.

Zur Bewertung dieser Immobilien wird für das Aufsichtsrecht das Modell des beizulegenden Zeitwerts analog IFRS gemäß IAS 40 angewendet. Diese alternative Bewertungsmethode (Ertragswertverfahren) wird in Unterabschnitt D.4.1 beschrieben.

Nach Handelsrecht werden fremdgenutzte Immobilien mit den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten, vermindert um plan- und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht durch die unterschiedlichen Bewertungsverfahren.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	19 157 265	15 881 760	3 275 505

Diese Position beinhaltet verbundene Unternehmen und Beteiligungen.

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die in wirtschaftlichem Verhältnis zueinander stehen. Dazu zählen Unternehmen in mehrheitlichem Besitz oder in Beherrschung eines anderen Konzernunternehmens.

Beteiligungen sind nach Artikel 13 (20) der Richtlinie 2009/138/EG das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20,0 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen. Nach Aufsichtsrecht werden verbundene Unternehmen zur Bewertung mit dem anteiligen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus ihrer Solvabilitätsübersicht bei der Muttergesellschaft angesetzt (Adjusted-Equity-Methode¹).

Beteiligungen werden gemäß Aufsichtsrecht mit an aktiven Märkten notierten Marktpreisen bewertet. Sofern eine Bewertung mit notierten Marktpreisen nicht möglich ist, sind auch Beteiligungen mit dem anteiligen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus ihrer Solvabilitätsübersicht bei der Muttergesellschaft anzusetzen (Adjusted-Equity-Methode). Diese alternative Bewertungsmethode wird in Abschnitt D.4 näher erläutert.

Anteile an verbundenen Unternehmen und andere Beteiligungen werden nach Handelsrecht nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und zu fortgeführten Anschaffungskosten oder dem niedrigeren auf Dauer beizulegenden Wert angesetzt.

¹ Adjusted-Equity-Methode: anteiliger Überschuss der Aktiva über die Passiva.

Abschreibungen werden vorgenommen, sofern am Bilanzstichtag die fortgeführten Anschaffungskosten über dem Marktwert und dem langfristig beizulegenden Wert liegen.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht durch die unterschiedlichen Bewertungsverfahren und beträgt rund 3 275 505 Tausend Euro, davon 657 569 Tausend Euro aus Rentenspezialfonds. Haupttreiber für den Marktpreis der Vermögenswerte innerhalb der Rentenfonds ist das derzeit niedrige Zinsniveau, welches sich marktwert erhöhend auswirkt. Die Marktwerte der Fonds liegen folglich in der Regel über den entsprechenden Anschaffungskosten, welche nach Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden.

Aktien

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Aktien	25 727	24 149	1 578
Aktien – nicht notiert	25 727	24 149	1 578

Diese Kategorie beinhaltet nicht börsennotierte Aktien¹. Beteiligungen sind hiervon ausgeschlossen.

Im Aufsichtsrecht werden nicht börsennotierte Aktien mit Kursbewertungen von Fonds- und Portfoliomanagern angesetzt; diese alternative Bewertungsmethode wird in Unterabschnitt D.4.1 beschrieben.

Im Handelsrecht werden Aktien, abhängig von ihrer Art und der Anlagestrategie (Haltedauer), entweder nach dem strengen (Umlaufvermögen) oder dem gemilderten (Anlagevermögen) Niederstwertprinzip bewertet und mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Marktwert beziehungsweise einem niedrigeren langfristig beizulegenden Wert angesetzt.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht beträgt 1 578 Tausend Euro und beruht auf den derzeit tendenziell höher liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten, die nach Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden.

Anleihen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Anleihen	5 302 250	4 384 094	918 156
Staatsanleihen	1 811 960	1 440 800	371 160
Unternehmens- anleihen	3 488 351	2 941 870	546 481
Besicherte Wert- papiere	1 939	1 424	515

Diese Kategorie beinhaltet Staats- und Unternehmensanleihen sowie besicherte Wertpapiere.

Staatsanleihen sind durch öffentliche Stellen (zum Beispiel Zentralregierungen, supranationale Regierungseinrichtungen, Regional- oder Gemeinde-regierungen) ausgegebene Anleihen.

Unternehmensanleihen sind von Unternehmen ausgegebene Anleihen.

Besicherte Papiere umfassen Wertpapiere, deren Wert und Zahlungsansprüche aus einem Portfolio von Basiswerten abgeleitet werden. Sie beinhalten durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (ABS), mit Immobilien besicherte Wertpapiere (MBS), kommerzielle mit Immobilien besicherte Wertpapiere (CMBS), strukturierte Schuldverschreibungen (CDO), durch Kredite besicherte Schuldverschreibungen (CLO) sowie durch Immobilien besicherte Schuldverschreibungen (CMO).

Nach Aufsichtsrecht erfolgt die Marktwertberechnung für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Anleihen mithilfe alternativer Bewertungsmethoden, die in Unterabschnitt D.4.1 näher erläutert werden. Anleihen werden nach Handelsrecht, abhängig von ihrer Art und der Anlagestrategie (Haltedauer) entweder nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Marktwert beziehungsweise einem niedrigeren langfristig beizulegenden Wert angesetzt.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht beträgt 918 156 Tausend Euro. Haupttreiber für den Marktpreis ist das derzeit niedrige Zinsniveau, welches sich marktwert erhöhend auf die einzelnen Titel auswirkt. Die Marktwerte liegen folglich in der Regel über den entsprechenden fortgeführten Anschaffungskosten, die nach Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden.

¹ Unter den nicht börsennotierten Aktien sind Private Equity Gesellschaften zu verstehen.

Organismen für gemeinsame Anlagen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Organismen für gemeinsame Anlagen	57 427	46 836	10 591
Rentenfonds	297	260	37
Immobilienfonds	57 130	46 576	10 554

Hierunter sind Investmentfonds zu verstehen. Ein Investmentfonds bezeichnet ein von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltetes Sondervermögen. Dieses Sondervermögen wird in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen und/oder in Derivaten angelegt. Die Investmentfonds sind definiert als Unternehmen, deren alleiniger Zweck in gemeinsamen Investments in übertragbare Wertpapiere und/oder andere Kapitalanlagen liegt. Überwiegend handelt es sich bei den Investmentfonds um Wertpapiere, die der dauernden Vermögensanlage dienen und im Anlagevermögen ausgewiesen werden.

Nach Aufsichtsrecht werden Investmentfonds zum Marktpreis angesetzt. Dieser Wert ist identisch mit dem unter IFRS anzusetzenden beizulegenden Zeitwert nach IAS 39. In den Organismen für gemeinsame Anlagen sind auch Immobilienfonds enthalten, für diese erfolgt die Berechnung der Marktwerte mittels einer alternativen Bewertungsmethode (Ertragswertverfahren). Diese wird in Unterabschnitt D.4.1 näher erläutert.

Investmentfonds werden nach Handelsrecht, abhängig von ihrer Art und der Anlagestrategie (Haltedauer), entweder nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Marktwert beziehungsweise einem niedrigeren langfristig beizulegenden Wert angesetzt.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht durch die unterschiedlichen Bewertungsverfahren.

Derivate

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Derivate	14 859	10 992	3 867

Derivate dienen als Absicherungsinstrumente. Sie sind Finanzinstrumente mit einem Wert, der auf den künftig erwarteten Preisbewegungen jener Kapitalanlagen basiert, mit denen die Instrumente verknüpft sind. Derivate mit positiven Marktwerten werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Nach Aufsichtsrecht werden derivative Finanzinstrumente zum Marktwert angesetzt. Dieser Wert ist identisch mit dem unter IFRS anzusetzenden beizulegenden Zeitwert nach IAS 39. Zur Berechnung der Marktwerte der Derivate wird eine alternative Bewertungsmethode (Ertragswertverfahren) angewandt. Diese wird in Unterabschnitt D.4.1 näher erläutert. Derivate werden nach Handelsrecht entweder mit dem Grundgeschäft in einer Bewertungseinheit geführt oder als freistehendes Geschäft bilanziert. Die Bilanzierung als Bewertungseinheit erfolgt nach der Einfrierungsmethode. Demnach werden die Werte der Einzelbestandteile der Bewertungseinheit ab dem Zeitpunkt der Begründung der Bewertungseinheit „eingefroren“. Anschließend effektive Wertänderungen im Hinblick auf das abgesicherte Risiko werden in der handelsrechtlichen Bilanz nicht erfasst. Die Bilanzierung freistehender Derivate erfolgt grundsätzlich nach dem strengen Niederstwertprinzip. Derivate mit einem positiven Marktwert, aber ohne Anschaffungskosten, gelten als schwebende Geschäfte und sind somit bilanzunwirksam. Für Derivate mit negativen Marktwerten, jedoch ohne Anschaffungskosten, wird auf der Passivseite eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet. Derivate mit Anschaffungskosten werden zu diesen oder zum niedrigeren Marktwert angesetzt.

Derivate zur Absicherung von Group Equity Incentives² (GEI) und Allianz Equity Incentives (AEI) werden in Unterabschnitt D.3.1 unter Rückstellungen für GEI und AEI näher erläutert.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht durch die unterschiedlichen Bewertungsverfahren.

² Group Equity Incentives (GEI) und Allianz Equity Incentives (AEI): aktienbasierte Vergütung.

D.1.5 Darlehen und Hypotheken

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Darlehen und Hypotheken	777 513	735 129	42 384
Policendarlehen	31 416	31 416	–
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	150 439	136 859	13 580
Sonstige Darlehen und Hypotheken	595 658	566 854	28 804

Diese Bilanzposition beinhaltet Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an natürliche Personen sowie sonstige Darlehen und Hypotheken. Darlehen und Hypotheken sind Kapitalanlagen, die entstehen, wenn ein Kreditgeber einem Kreditnehmer (besicherte oder unbesicherte) Mittel zur Verfügung stellt. Für Darlehen und Hypotheken existiert kein aktiver Markt, an dem sie gehandelt werden. Policendarlehen sind mit einer Versicherungspolice besicherte Darlehen. Die Marktwerte in der Solvabilitätsübersicht werden für Darlehen und Hypotheken mit einer alternativen Bewertungsmethode (Ertragswertverfahren) ermittelt. Diese wird in Unterabschnitt D.4.1 näher erläutert. Bei Policendarlehen gilt die Besonderheit, dass aufgrund der kurzfristigen Kündbarkeit der Darlehensverträge der Marktwert mit den fortgeführten Anschaffungskosten übereinstimmt.

Nach Handelsrecht werden Darlehen und Hypotheken mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht beträgt 42 384 Tausend Euro. Haupttreiber für den Marktpreis ist das derzeit niedrige Zinsniveau, welches sich marktwert erhöhend auf die einzelnen Titel auswirkt. Die Marktwerte liegen folglich in der Regel über den entsprechenden fortgeführten Anschaffungskosten, welche nach Handelsrecht als Obergrenze der Bewertung angesetzt werden.

D.1.6 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	3 980 974	4 656 146	– 675 172

Die einforderebaren Beträge aus Rückversicherung stellen den Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Rückstellungen dar. Für das in Rückdeckung gegebene Geschäft entsprechen sie den Anteilen der Rückversicherer an den Rückstellungen für das selbst abgeschlossene Geschäft. Der Rückversicherungsschutz erstreckt sich bedarfsorientiert sowohl auf Haftungsspitzen von Einzelrisiken als auch auf Kumulrisiken durch Elementarereignisse. Mit der Allianz SE existieren zwei Quoten-Rückversicherungsverträge für das Gesamtportefeuille mit Ausnahme der UBR mit einer Quote von 17,5 Prozent ohne Funds-Withheld-Basis und einer Quote von 32,5 Prozent auf Funds-Withheld-Basis. Zum 31. Dezember 2016 betrug der Anteil an den gesamten einforderebaren Beträgen aus diesen Verträgen 3 630 141 Tausend Euro (circa 91,0 Prozent).

Der Ausweis der Brutto-Rückstellungen erfolgt im Aufsichtsrecht ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderebaren Beträge auf der Passivseite. Der Anteil der Rückversicherung wird dagegen als Vermögenswert aktiviert. Für die Bewertung des Ausfallrisikos der Rückversicherer wurden retrospektive und prospektive Abschläge gebildet.

Nach Handelsrecht wird der Nennwert angesetzt, der sich aus den Rückversicherungsverträgen ergibt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden in der Bilanz mit dem Brutto-Betrag der Verpflichtung, reduziert um den Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft, ausgewiesen (sogenanntes Nettoprinzip).

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht durch die unterschiedlichen Bewertungsverfahren.

D.1.7 Depotforderungen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Depotforderungen	7 775	7 768	7

Depotforderungen gegenüber Zedenten¹ beinhalten Depotforderungen aus übernommener Rückversicherung. Diese bestehen gegenüber Vorversicherern in Höhe der von diesen entsprechend den vertraglichen Regelungen einbehaltenen Sicherheiten. Die Depotforderungen werden im Aufsichtsrecht mit dem Marktwert angesetzt, dessen Basis die diskontierten Depotforderungen nach dem Handelsrecht und die zukünftigen Cashflows aus der Depotverzinsung sind. Nach Handelsrecht erfolgt die Bewertung der Depotforderungen mit dem Nennwert. Eine Ausfallwahrscheinlichkeit wird in beiden Fällen aus Materialitätsgründen nicht angesetzt.

Die Bewertungsdifferenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht durch die unterschiedlichen Bewertungsverfahren.

D.1.8 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	253 145	272 972	- 19 827

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten fällige Beträge von Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern und anderen Versicherern, die in direktem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Diese Forderungen sind jedoch noch nicht in den eingehenden Zahlungsströmen der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und noch nicht vereinnahmt.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden nach Aufsichtsrecht im Allgemeinen mit dem Nennwert bewertet, berichtigt um die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei. Da kein aktiver Markt für Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern vorliegt, wird eine alternative Bewertungsmethode (einkommensbasierter Ansatz) angewandt, welche in Unterabschnitt D.4.1 näher erläutert wird.

Diese Forderungen werden nach Handelsrecht grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Auf die Forderungen werden Wertberichtigungen vorgenommen, um das Bonitätsrisiko zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht durch den folgenden Bewertungseffekt. Ansprüche aus geleisteten, rechnungsmäßig gedeckten Abschlussaufwendungen für beitragszahlende UBR werden gemäß dem Zillmerverfahrens in der Handelsbilanz aktiviert. Sie betragen 19 827 Tausend Euro und sind in der Handelsbilanz in der Position „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ enthalten. Grundlage hierfür ist § 15 RechVersV. In der Solvabilitätsübersicht ist diese Position betragsmindernd im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wird deshalb nicht separat ausgewiesen.

D.1.9 Forderungen gegenüber Rückversicherern

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Forderungen gegenüber Rückversicherern	102 928	102 928	-

Forderungen aus Rückversicherungen, hier Abrechnungsforderungen, sind fällige, von Rückversicherern geschuldete Beträge. Sie werden nach Aufsichts- und Handelsrecht mit dem Nennwert bewertet. Da kein aktiver Markt für Forderungen gegenüber Rückversicherern vorliegt, wird eine alternative Bewertungsmethode (einkommensbasierter Ansatz) angewandt, welche in Unterabschnitt D.4.1 näher erläutert wird. Es gibt keine Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

¹ Zedent: In diesem Fall: Erstversicherer, der von ihm versicherte Risiken gegen eine Prämie an einen Rückversicherer abgibt.

**D.1.10 Forderungen
(Handel, nicht Versicherung)**

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	1 141 092	274 338	866 754

Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen Beträge, die von Mitarbeitern, unterschiedlichen Geschäftspartnern (nicht aus dem Versicherungsbereich) oder öffentlichen Einrichtungen geschuldet werden. Sie werden nach Aufsichtsrecht mit dem Nennwert bewertet, berichtigt um die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei. Da kein aktiver Markt für Forderungen (Handel, nicht Versicherung) vorliegt, wird eine alternative Bewertungsmethode (einkommensbasierter Ansatz) angewandt, welche in Unterabschnitt D.4.1 näher erläutert wird.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung) werden nach Handelsrecht grundsätzlich mit den Nominalbeträgen angesetzt. Auf die Forderungen werden Wertberichtigungen vorgenommen, um das Bonitätsrisiko zu berücksichtigen.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht beträgt 866 754 Tausend Euro und entsteht aus der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung bestimmter bei der Allianz SE bilanzierter Pensionsverpflichtungen. Diese werden nach Handelsrecht nicht in der Bilanz ausgewiesen, sondern wegen des gesamtschuldnerischen Haftungsverhältnisses im Anhang des handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnissen erläutert. Nach Aufsichtsrecht werden dagegen sowohl die analog zu IFRS nach IAS 19 bewerteten Verpflichtungen aus den zentral bilanzierten Pensionszusagen – als Pensionsrückstellungen – als auch der entsprechende Erstattungsanspruch gegenüber der Allianz SE in gleicher Höhe – hier als Forderung – angesetzt.

**D.1.11 Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-
äquivalente**

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente	9 975	9 975	–

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten Bargeld und Sichteinlagen. Sie werden nach Aufsichtsrecht und Handelsrecht mit dem Nennwert bewertet, berichtigt um die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei. Es gibt keine Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

**D.1.12 Sonstige nicht an anderer Stelle
ausgewiesene Vermögenswerte**

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Sonstige nicht an anderer Stelle ausge- wiesene Vermögens- werte	4 598	4 598	–

Sonstige Vermögenswerte, die nicht anderweitig ausgewiesen sind, beinhalten sämtliche Vermögenswerte, die nicht in anderen Bilanzposten berücksichtigt werden. Sie werden unter Aufsichtsrecht im Allgemeinen mit dem Marktwert oder mit dem Nennwert bewertet, berichtigt um die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei. Sonstige Vermögensgegenstände werden nach Handelsrecht überwiegend mit den Nominalbeträgen angesetzt. Es gibt keine Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

D.1.13 Leasingverhältnisse

Zu den Angaben zu Leasingverhältnissen verweisen wir auf Unterabschnitt A.4.1.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Verpflichtungen der Allianz Versicherungs-AG aus den eingegangenen Versicherungsverträgen. In der folgenden Tabelle sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der

Allianz Versicherungs-AG nach Aufsichtsrecht und nach Handelsrecht jeweils zum 31. Dezember 2016 sowie deren Differenz dargestellt (in Tausend Euro). Die Gliederung entspricht der Solvabilitätsübersicht.

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	9 589 897	11 313 903	- 1 724 006
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	9 177 458	10 567 417	- 1 389 959
Bester Schätzwert	8 665 272	10 567 417	- 1 902 145
Risikomarge	512 186	-	512 186
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	412 439	746 486	- 334 047
Bester Schätzwert	396 069	746 486	- 350 417
Risikomarge	16 370	-	16 370
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundenen Versicherungen)	11 234 200	9 859 954	1 374 246
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	737 942	656 891	81 051
Bester Schätzwert	688 518	656 891	31 627
Risikomarge	49 424	-	49 424
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und index- und fondsgebundenen Versicherungen)	10 496 258	9 203 063	1 293 195
Bester Schätzwert	10 411 631	9 203 063	1 208 568
Risikomarge	84 627	-	84 627
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	1 045 104	-1 045 104
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt	20 824 097	22 218 961	- 1 394 864

Eine detaillierte Übersicht der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche innerhalb der Nichtlebensversicherung (Schadenversicherung) sowie der Lebensversicherung nach Aufsichtsrecht findet sich in der Anlage 5 (Meldebogen S.17.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung) sowie in der Anlage 4 (Meldebogen S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung).

Die hier behandelten versicherungstechnischen Rückstellungen der Allianz Versicherungs-AG umfassen sowohl klassisches Geschäft der Schadenversicherung beziehungsweise Nichtlebensversicherung (siehe Unterabschnitt D.2.1) als auch der Lebensversicherung (siehe Unterabschnitt D.2.2). Letzteres enthält Komponenten der Schadenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung bewertet werden,

insbesondere Rückstellungen aus dem Geschäftsbereich UBR-Sparteil. Die verbleibenden Rückstellungen stammen aus Rentenverpflichtungen der Haftpflichtversicherung.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellungen nach Art der Schadenversicherung

Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen der Nichtlebensversicherung wird je Geschäftsbereich der beste Schätzwert, also der nach wahrscheinlichsten Annahmen geschätzte Wert, für die Schaden- und die Prämienrückstellungen bestimmt sowie die Risikomarge berechnet.

Es folgt eine kurze Beschreibung der wesentlichen Komponenten der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Schadenrückstellungen

Als Basis für die Berechnung der Schadenrückstellungen werden quantitative und qualitative Informationen aus dem Bereich der Geschäftsjahresplanung und dem Bereich der Schadenabwicklung entnommen. Basierend auf historischen Zahlungs- und Aufwandsinformationen (der Begriff Aufwand bezeichnet hierbei die Summe aus bereits bezahlten Schäden und Einzelschadenrückstellungen), Informationen zur Schadenanzahl sowie zu Prämien, werden für jeden zu analysierenden Geschäftsbereich Endschadenstände sowie Auszahlungsmuster auf Basis branchenüblicher versicherungsmathematischer Schätzverfahren ermittelt. Neben den künftigen Aufwendungen für Schäden werden ebenso Aufwendungen für daraus entstehende Kosten sowie der zugehörige Zahlungsstrom geschätzt.

Mithilfe der sich aus den Reservierungsverfahren ergebenden Zahlungsströme und der von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Marktzinsskurve inklusive Volatilitätsanpassung zum Bewertungsstichtag erfolgt die Diskontierung. Das Ergebnis sind die Schadenrückstellungen nach Aufsichtsrecht zum Bewertungsstichtag.

Prämienrückstellungen

In den Prämienrückstellungen werden erwartete Gewinne aus noch nicht verdienten Prämien berücksichtigt. Um die Höhe der Prämienrückstellungen zu bestimmen, werden die Beitragsüberträge um den auf das gezeichnete oder stillschweigend verlängerte Geschäft anfallenden erwarteten Gewinn vermindert. Der so bestimmte Zahlungsstrom wird anschließend mit der von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Marktzinsskurve inklusive Volatilitätsanpassung zum Bewertungsstichtag diskontiert. Das Ergebnis sind die Prämienrückstellungen nach Aufsichtsrecht zum Bewertungsstichtag.

Risikomarge

Die Risikomarge ist ein Aufschlag auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen und entspricht den Kapitalkosten, die ein anderes Versicherungsunternehmen über den reinen besten Schätzwert hinaus fordern würde, um die Verpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Gemäß der DVO wird die Risikomarge diskontiert und mit der von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Marktzinsskurve bestimmt.

Grad der Unsicherheit

Mit der Bezeichnung Unsicherheit werden im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellungen mögliche Abweichungen der tatsächlichen künftigen Schadenaufwände von den heute prognostizierten Aufwänden beschrieben. Eine solche Abweichung kann sowohl geringere als auch höhere Aufwände als erwartet bezeichnen.

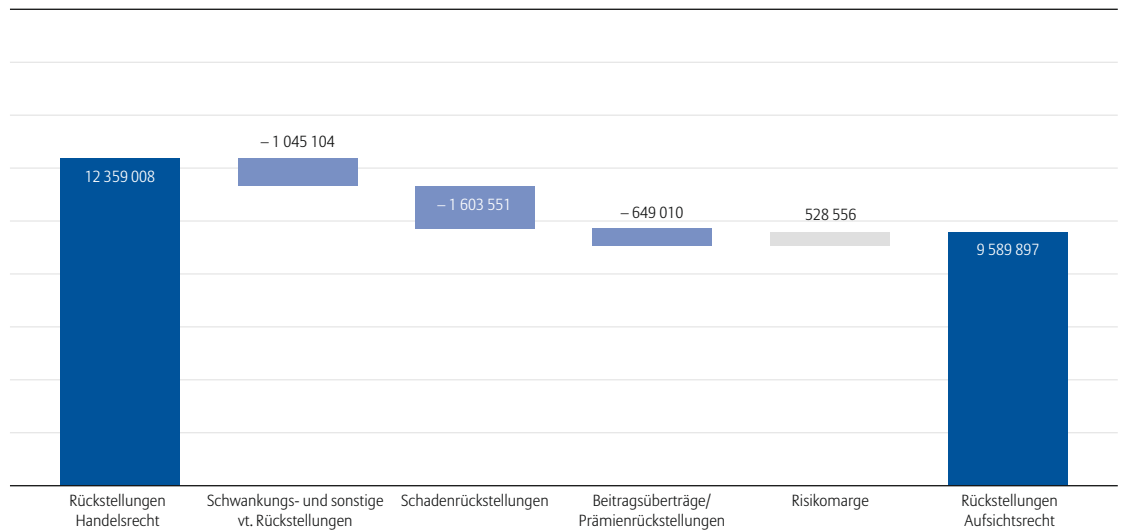
Im Bereich der Schadenrückstellungen sind die Haupttreiber für negative Abweichungen Nachmeldungen von Schäden beziehungsweise nachträgliche Erhöhungen der Schadenrückstellungen von bereits bekannten Schäden. Im Bereich der Prämienrückstellungen sind hohe Einzelschäden insbesondere bei der Versicherung von industriellen Risiken oder das Eintreten besonderer Kumulschadenereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen für Abweichungen vom erwarteten Schadengeschehen verantwortlich.

Darüber hinaus gibt es weitere Treiber der Unsicherheit wie zum Beispiel die Inflationsentwicklung oder sogenannte „entstehende Risiken“ (hierunter versteht man einen Schaden beziehungsweise einen Schadenkomplex, der zum heutigen Zeitpunkt noch weitestgehend unbekannt ist).

Überleitung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Handelsrecht zu denen nach Aufsichtsrecht

Die folgende Abbildung zeigt die einzelnen Komponenten der Überleitung der versicherungstechnischen Rückstellungen¹ der Schadenversicherung vom Handelsrecht zum Aufsichtsrecht, die im Allgemeinen durch die unterschiedlichen Bewertungsansätze der beiden Rechnungslegungsstandards geprägt sind und für alle wesentlichen Geschäftsbereiche analog gelten (in Tausend Euro).

¹ Die hier gezeigten versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB beinhalten die versicherungstechnischen Rückstellungen des Schadengeschäfts (Nichtlebensversicherung) sowie die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen.



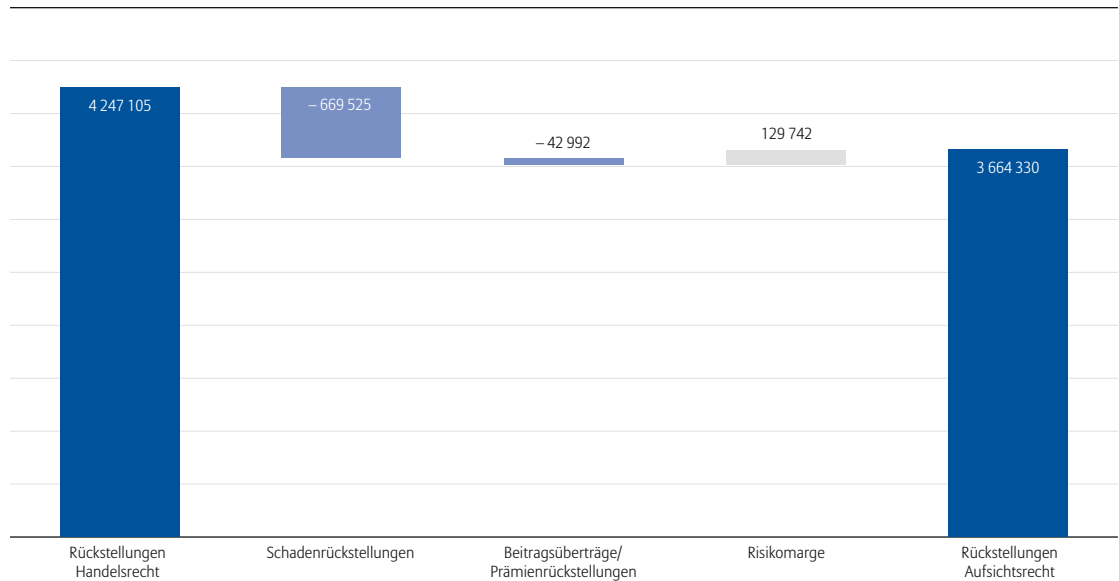
- Schwankungsrückstellungen und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen: Nach Aufsichtsrecht gibt es kein Äquivalent zu Schwankungsrückstellungen, da eine Best-Estimate-Sicht („bester Schätzwert“) eingenommen wird.
- Schadenrückstellungen: Nach Handelsrecht werden die Schadenrückstellungen gemäß Artikel 252 Absatz 1 Nummer 4 HGB grundsätzlich einzeln und vorsichtig bewertet, wohingegen nach Aufsichtsrecht eine Best-Estimate-Bewertung mittels aktuarieller Verfahren auf Portfolioebene erfolgt. Zusätzlich werden die Rückstellungen nach Aufsichtsrecht diskontiert. Ein direkter Vergleich der einzelnen Positionen, aus denen sich die Rückstellungen jeweils zusammensetzen, ist damit nicht möglich.
- Beitragsüberträge /Prämienrückstellungen: In den Beitragsüberträgen nach Handelsrecht ist als Abgrenzungsposten ein Kostenabzug für Provisionen berücksichtigt, welche nicht ins nächste Jahr übertragen werden dürfen. Nach Aufsichtsrecht werden die Beitragsüberträge um den diskontierten erwarteten Gewinn, der aus den bereits gezeichneten, aber noch nicht verdienten Beiträgen anfällt, gekürzt.
- Risikomarge: Da die Rückstellungen nach Aufsichtsrecht zu Marktwerten bewertet werden, ist eine zusätzliche Risikomarge vorgesehen, welche die Höhe der Kapitalkosten widerspiegelt, die für das Risikokapital bis zur Abwicklung der Schäden benötigt werden. Im Handelsrecht gibt es kein Äquivalent zu dieser Position.

**Materielle Geschäftsbereiche
 (ab 800 000 Tausend Euro Rückstellungen)**

Die Geschäftsbereiche, die eine versicherungstechnische Rückstellungen von mehr als 800 000 Tausend Euro enthalten, repräsentieren circa 85 - 90 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne den UBR-Sparanteil. Wie bereits am Anfang des Abschnitts D.2 beschrieben, sind die Rentenverpflichtungen der einzelnen Geschäftsbereiche in diesen Übersichten nicht enthalten. Sie werden in Unterabschnitt D.2.2 zusammen mit dem UBR-Sparanteil ausgewiesen.

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Die folgende Abbildung zeigt die Überleitung der Rückstellungen vom Handelsrecht zum Aufsichtsrecht für den Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (in Tausend Euro):



Der Diskontierungseffekt ist aufgrund der langen Abwicklungsdauer in allen Rückstellungspositionen vergleichsweise groß. Die Prämienrückstellungen sind in diesem Geschäftsbereich zum Stichtag 31. Dezember negativ, da der erwartete Gewinn die Beitragsüberträge aufgrund der Hauptfälligkeit zum 1. Januar für den

Großteil des Portfolios deutlich übersteigt.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Die folgende Abbildung zeigt die Überleitung der Rückstellungen vom Handelsrecht zum Aufsichtsrecht für den Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung (in Tausend Euro):

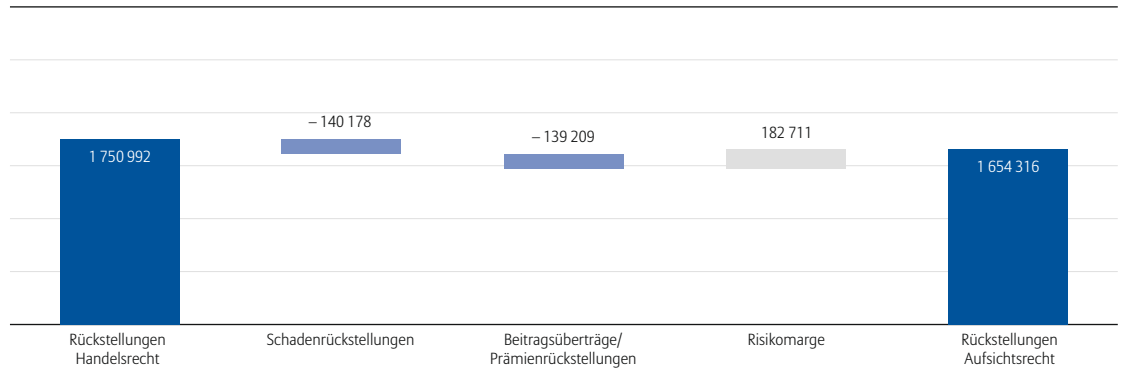


Durch die lange Abwicklung hat auch hier die Diskontierung den größten Einfluss. Der erwartete Gewinn übersteigt den Kostenabzug nach Handels-

recht deutlich, sodass die Prämienrückstellungen für diesen Geschäftsbereich niedriger als die Beitragsüberträge sind.

Feuer- und andere Sachversicherung

Die folgende Abbildung zeigt die Überleitung der Rückstellungen vom Handelsrecht zum Aufsichtsrecht für den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherung (in Tausend Euro):

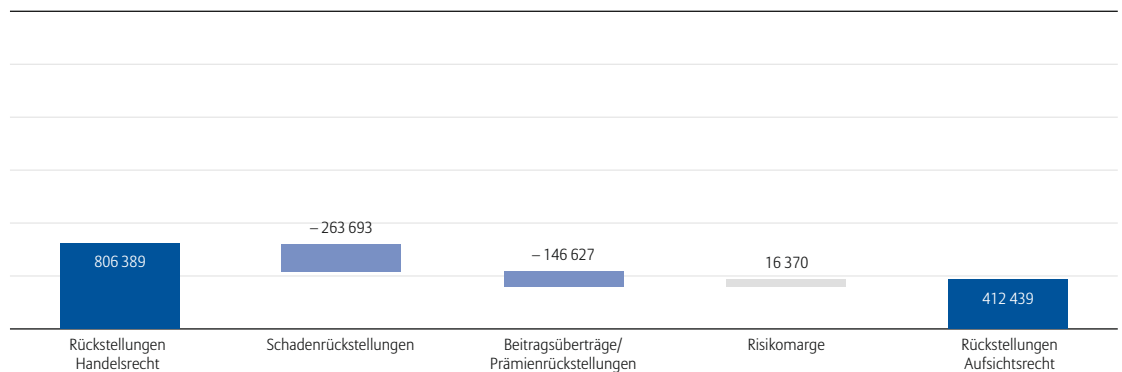


Aufgrund der kurzen Abwicklung der Sachversicherung ist der Effekt aus der Diskontierung vernachlässigbar. Die Ursache der Differenz zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht liegt für die Schadenrückstellungen vor allem in der vorsichtigen Reservierung nach Handelsrecht. Insbesondere im Geschäftsbereich der Großschäden in dem Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherung ist die Schadenhöhe lange unsicher, und die Sicherheitszuschläge sind typischerweise hoch. Die Beitragsüberträge und Prämienrückstellungen haben im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherung im Vergleich

zu länger abwickelnden Geschäftsbereichen einen höheren Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Daher ist diese Bewertungsdifferenz annähernd so hoch wie bei den Schadenrückstellungen. Die hohe Risikomarge erklärt sich durch das Prämienrisiko aus Naturgefahren.

Einkommensersatzversicherung (Unfallversicherung)

Die folgende Abbildung zeigt die Überleitung der Rückstellungen vom Handelsrecht zum Aufsichtsrecht für den Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung ohne den UBR-Sparanteil (in Tausend Euro):



Der Unterschied in den Schadenrückstellungen zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht ist vergleichsweise groß. Nach Handelsrecht werden gemeldete Schäden zunächst reserviert, jedoch wird ein Großteil der Schäden typischerweise ohne Zahlungen geschlossen. Daraus ergeben sich unter Handelsrecht aufgrund der vorsichtigen Bewertung deutliche Abwicklungsgewinne und somit ein großer Abstand zur Best-Estimate-Bewertung. Die Prämienrückstellungen sind geringer als die Beitragsüberträge nach Handelsrecht, da der erwartete Gewinn in diesem Geschäftsbereich den Kostenabzug nach Handelsrecht übersteigt.

Volatilitätsanpassung

Die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG wird auf monatlicher Basis durch die EIOPA einheitlich hergeleitet und veröffentlicht. Als Aufschlag auf den risikolosen Zins dient sie der Dämpfung der negativen Auswirkung von überhöhten Zins-Spreads¹, künstlichen Kapitalmarktvolatilitäten sowie prozyklischen Effekten auf den Marktwert der Vermögenswerte und damit auf die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Die Allianz Versicherungs-AG wendet die Volatilitätsanpassung für die Bewertung des gesamten Versicherungsbestands an.

Keine Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einer geringfügigen Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (bester Schätzwert) von 0,8 Prozent auf 9 137 290 Tausend Euro. Die Auswirkungen auf die Solvabilitätskapitalanforderung beziehungsweise anrechnungsfähigen Eigenmittel sind in Abschnitt E.2 dargestellt.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

Details zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sind in Unterabschnitt D.1.6 dargestellt.

Wesentliche Änderungen

Da dieser Bericht in diesem Jahr erstmalig erstellt wird, gibt es keine Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Sonstiges

Die nachfolgend aufgeführten Themen sind für die Schadenversicherung nicht relevant:

- Matching Adjustment
Ein Matching Adjustment (Matching-Anpassung) gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wird von der Allianz Versicherungs-AG nicht verwendet.
- Übergangsmaßnahmen (IR)
Die Allianz Versicherungs-AG verwendet keine Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG.
- Übergangsmaßnahmen (TP)
Die Allianz Versicherungs-AG verwendet keine Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG.

D.2.2 Versicherungstechnische Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung

Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Rückstellungen

Im Bereich der Rückstellung nach Art der Lebensversicherung wird nicht zwischen Schadenrückstellungen und Prämienrückstellungen unterschieden. Zur Bestimmung des besten Schätzwerts werden die künftigen Zahlungsströme des Bestands (Prämien, Leistungen und Kosten) auf Basis von Annahmen wie Sterblichkeit und Storno bewertet. Dies erfolgt mithilfe eines stochastischen Modells, welches die Wechselwirkungen zwischen den versicherungstechnischen Verpflichtungen und den kapitalmarktabhängigen Aktiva abbildet.

Schlüsseloptionen und –garantien

Die wesentliche Garantie in der UBR ist der garantierete Rückzahlungsanspruch, den der Kunde aus seinen gezahlten Beiträgen erwirbt. Der Rückzahlungsanspruch besteht im Erlebens- oder Todesfall. Bei Pflege- und Pflegekosten werden die Leistungen aus der Beitragsrückzahlung auch bei schwerer Pflegebedürftigkeit fällig. Des Weiteren hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall erhält er einen Rückkaufswert in garantierter Höhe.

¹ Unter einem Zins-Spread versteht man in diesem Zusammenhang den absoluten Zinsunterschied zwischen der Rendite eines Referenzportfolios und dem risikolosen Zinssatz gemäß Aufsichtsrecht.

Risikomarge

Die Berechnung der Risikomarge für die Rückstellung nach Art der Lebensversicherung erfolgt analog zur Berechnung der Risikomarge für die Rückstellungen der Nichtlebensversicherung mithilfe eines Kapitalkostenansatzes.

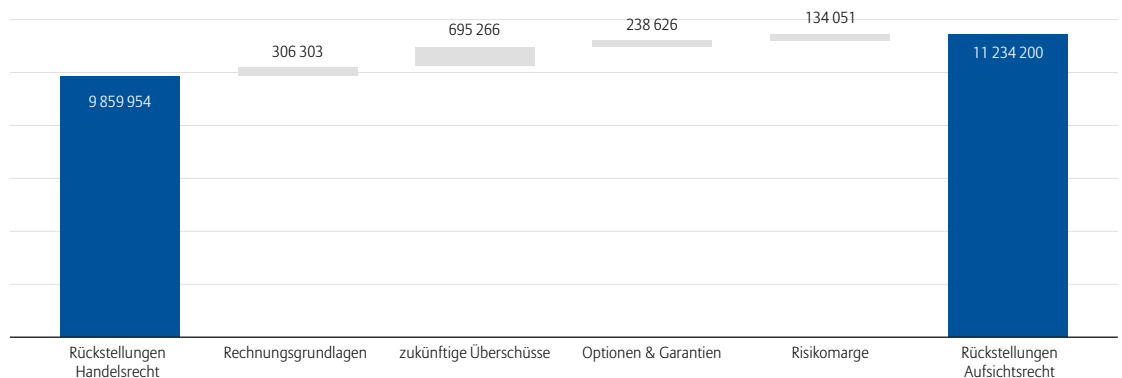
Grad der Unsicherheit

Die Unsicherheit in der Hauptkomponente der Rückstellungen, dem UBR-Sparanteil, ist von der Charakteristik her grundlegend verschieden von den versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Schadenversicherung. Die Haupttreiber der Unsicherheit in diesem Bereich sind ökonomische Ereignisse wie Zinsänderungen oder Veränderungen

von Vermögenswerten wie Immobilien oder Aktien. Des Weiteren gibt es nicht ökonomische Treiber der Unsicherheit, wie zum Beispiel eine Veränderung der Sterblichkeit oder eine Veränderung des Stornoverhaltens.

Überleitung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Handelsrecht zu denen nach Aufsichtsrecht

Die folgende Abbildung zeigt die einzelnen Komponenten der Überleitung der versicherungstechnischen Rückstellungen vom Handelsrecht zum Aufsichtsrecht, die im Allgemeinen durch die unterschiedlichen Bewertungsansätze der beiden Rechnungslegungsstandards geprägt sind.



- Rechnungsgrundlagen: Die Rechnungsgrundlagen nach Handelsrecht enthalten aufgrund des Vorsichtsprinzips Sicherheitszuschläge, wohingegen nach Aufsichtsrecht eine Best-Estimate-Rückstellung ermittelt wird. Zusätzlich wird für die Bewertung nach Aufsichtsrecht eine von der EIOPA vorgegebene Zinsstrukturkurve zur Diskontierung genutzt, wohingegen unter Handelsrecht mit dem Rechnungszins diskontiert wird. Aktuell erhöht diese Nutzung der EIOPA-Zinsstrukturkurve die Rückstellung nach Aufsichtsrecht.
- Zukünftige Überschüsse: Im Handelsrecht ist die aktuelle Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) berücksichtigt, die den Versicherungsnehmern (vorbehaltlich möglicher RfB-Entnahmen

für Notfälle) zugeordnet ist. Nach Aufsichtsrecht werden auch künftige Überschüsse berücksichtigt, welche an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden. Diese ergeben sich aus Margen, die erst in der Zukunft realisiert werden, beispielsweise Gewinne aus Biometrie, Storno und Kosten sowie aus der Auflösung von stillen Reserven in den Kapitalanlagen.

- Optionen und Garantien: Nach Aufsichtsrecht wird der Wert von Optionen und Garantien explizit bewertet. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Option auf Beitragsrückgewähr.
- Risikomarge: Da die Rückstellungen nach Aufsichtsrecht zu Marktwerten bewertet werden, ist eine

zusätzliche Risikomarge vorgesehen, welche die Höhe der Kapitalkosten angibt, die für das Risikokapital bis zur Abwicklung der Schäden benötigt werden. Im Handelsrecht gibt es kein Äquivalent zu dieser Position.

Volatilitätsanpassung

Eine Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null führt zu einer geringfügigen Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Lebensversicherung (bester Schätzwert) von 0,6 Prozent auf 11 166 091 Tausend Euro. Die Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen – Nichtlebensversicherung sind in Unterabschnitt D.2.1 und auf die Solvabilitätskapitalanforderung beziehungsweise anrechnungsfähigen Eigenmittel in Abschnitt E.2 dargestellt.

Wesentliche Änderungen

Da dieser Bericht in diesem Jahr erstmalig erstellt wird gibt es keine Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Sonstiges

Die nachfolgend aufgeführten Themen sind für das hier behandelte Geschäft nicht relevant:

– Matching Adjustment

Ein Matching Adjustment (Matching-Anpassung) gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wird von der Allianz Versicherungs-AG nicht verwendet.

– Übergangsmaßnahmen (IR)

Die Allianz Versicherungs-AG verwendet keine Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG.

– Übergangsmaßnahmen (TP)

Die Allianz Versicherungs-AG verwendet keine Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG.

– Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

Für das Geschäft der Allianz Versicherungs-AG aus dem UBR-Sparanteil bestehen keine Rückversicherungsverträge.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle sind die sonstigen Verbindlichkeiten der Allianz Versicherungs-AG nach Aufsichtsrecht und Handelsrecht zum 31. Dezember 2016 sowie deren Bewertungsdifferenz dargestellt (in Tausend Euro). Diese Gliederung entspricht der Solvabilitätsübersicht.

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	274 383	273 356	1 027
Rentenzahlungsverpflichtungen	923 577	2 361	921 216
Depotverbindlichkeiten	1 987 545	2 025 827	– 38 282
Latente Steuerschulden	970 682	–	970 682
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	210 746	210 746	–
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	59 829	59 829	–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	95 324	95 324	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	970 770	971 584	– 814
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	5 492 856	3 639 027	1 853 829

Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Zur Bewertung der Verbindlichkeiten wird die gleiche Bewertungshierarchie angewandt, die auf die Vermögenswerte in Abschnitt D.1 angewendet wird.

D.3.1 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	274 383	273 356	1 027
Jubiläumsgaben, Zeitwertkonten, Altersteilzeit- und Vorruhestandsverträge	25 299	24 706	593
Geschäftsplanvergütung	92 956	92 956	–
Sonstige Rückstellungen	156 128	155 694	434

Diese Rückstellungen sind bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für Jubiläen, Altersteilzeit- und Vorruhestandsverpflichtungen, Zeitwertkonten, Rückstellung für GEI und AEI, Rückstellung für noch abzurechnende Provisionen, Bonus und Erfolgsbeteiligung, Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und Aufwandsrückstellungen für die konzerninterne Ablastung der Restrukturierung. Nach Aufsichtsrecht erfolgt der Ansatz analog IFRS gemäß IAS 37 zu dem Betrag, der bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung am Bilanzstichtag erforderlich ist. Diese alternative Bewertungsmethode wird in Unterabschnitt D.4.2 näher erläutert.

Grundsätzlich werden Rückstellungen nach Handelsrecht in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nach Handelsrecht gemäß § 253 Absatz 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.

Im Folgenden wird näher auf die verschiedenen Rückstellungsarten eingegangen.

Rückstellungen für Jubiläumsgaben, Zeitwertkonten, Altersteilzeit- und Vorruhestandsverträge

Für diese Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, die mit gegebenenfalls vorhandenem saldierungspflichtigen Deckungs- beziehungsweise Planvermögen für die jeweiligen Zusagen verrechnet werden.

Die bestehenden Altersteilzeitverträge sind durchgängig nach dem Blockmodell gemäß Altersteilzeitgesetz ausgestaltet. Die Gesamtverpflichtung lässt sich in zwei Komponenten aufteilen: Die aus den Aufstockungszahlungen resultierende Verpflichtung und die Verpflichtung aus dem Erfüllungsrückstand. In die Solvabilitätsübersicht werden grundsätzlich die Beträge nach IAS 19 übernommen. Für weitere Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen wird auch auf die Position „Rentenzahlungsverpflichtungen“ verwiesen. Für die Zeitwertkonten entspricht die Höhe der Verpflichtung dem Marktwert der Aktiva (mindestens den Einbringungen). Das Altersteilzeit-Sicherungsguthaben und für die Zeitwertkonten reservierte Vermögen stellt saldierungspflichtiges Planvermögen dar, wobei als beizulegender Zeitwert der Aktivwert beziehungsweise der Marktwert zugrunde gelegt wird. Das saldierungspflichtige Deckungs- beziehungsweise Planvermögen für die Altersteilzeitverpflichtungen entspricht dabei in etwa der Höhe der Verpflichtung für den Erfüllungsrückstand.

Das darüber hinausgehende für die Altersteilzeit reservierte Vermögen stellt kein saldierungspflichtiges Planvermögen im Sinne des IAS 19 dar und wird daher im Aufsichtsrecht nicht in dieser Position gezeigt. Die Bewertung der oben genannten Brutto-Verpflichtungen erfolgt im Wesentlichen analog zu den Pensionszusagen auf Basis der gleichen Rechnungsannahmen. Lediglich der Rechnungszins weicht aufgrund der kürzeren Duration mit 1,4 Prozent ab, wird aber ansonsten analog zu den Pensionszusagen ermittelt. Für die Bewertung der Brutto-Verpflichtungen in der Handelsbilanz werden im Wesentlichen die gleichen Grundlagen, Methoden und Annahmen verwendet wie im Aufsichtsrecht. Einzige Ausnahme ist der im Handelsrecht anzusetzende Diskontierungszinssatz von 3,2 Prozent. Dieser wird gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften als siebenjähriger Durchschnitt für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren festgelegt.

Für weitere Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen im Aufsichts- und Handelsrecht wird auf Rentenzahlungsverpflichtungen in Unterabschnitt D.3.2 verwiesen.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht beträgt 593 Tausend Euro und kommt durch die unterschiedlichen Diskontierungszinssätze zustande.

Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt nach Aufsichtsrecht analog IFRS gemäß IAS 37. Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen werden nach Handelsrecht in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach Handelsrecht gemäß § 253 Absatz 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Folglich ergeben sich zum Ende des Geschäftsjahrs Unterschiede in Höhe von 434 Tausend Euro zwischen den Werten nach Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

D.3.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Rentenzahlungsverpflichtungen	923 577	2 361	921 216

Die Rentenzahlungsverpflichtungen, im Folgenden als Pensionsrückstellung bezeichnet, enthalten die Nettoverpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung, das heißt, die Pensionsverpflichtung wird mit dem saldierungspflichtigen Deckungs- beziehungsweise Planvermögen verrechnet, sofern ein solches für den Pensionsplan vorhanden ist. Sofern das saldierungspflichtige Deckungs- beziehungsweise Planvermögen die Pensionsverpflichtungen übersteigt, ergibt sich keine Pensionsrückstellung, sondern ein Überschuss aus Pensionsleistungen.

Die Allianz Versicherungs-AG hat Pensionszusagen erteilt, für die Pensionsrückstellungen gebildet werden. Ein Teil der Pensionszusagen ist im Rahmen eines „Contractual Trust Arrangements“ (Methusalem Trust e. V.) abgesichert.

Es wird zwischen den Pensionsplänen Allianz Pensionsverein e. V., Direktzusagen/Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Bestandsrente, Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Zuwachsrente und Pensionszusage durch Entgeltumwandlung variables¹/konstantes Modell² unterschieden.

Für den Pensionsplan „Pensionszusage durch Entgeltumwandlung variables/konstantes Modell“ liegt saldierungspflichtiges Deckungs- beziehungsweise Planvermögen in Form von Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG vor. Für den Pensionsplan „Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Zuwachsrente“ liegt saldierungspflichtiges Deckungs- beziehungsweise Planvermögen in Form eines Kapitalisierungsprodukts von der Allianz Lebensversicherungs-AG vor.

Der Pensionsplan „Direktzusagen/Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Bestandsrente“ wird nach Handelsrecht und IFRS zentral bei der Allianz SE bilanziert. Für den Pensionsplan „Allianz Pensionsverein e. V.“ liegt saldierungspflichtiges Deckungs- beziehungsweise Planvermögen in Form von Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG vor.

In die Solvabilitätsübersicht werden grundsätzlich die Beträge nach IFRS übernommen. Die Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Bewertung der Bruttoverpflichtung im Aufsichtsrecht werden nachfolgend detailliert beschrieben. Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Leistungen an Arbeitnehmer mit Ausnahme von Abfindungsleistungen nach vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Zugesagte Leistungen gemäß IAS 19 werden dabei entweder als beitragsdefinierte (Defined Contribution Plans) oder leistungs- und beitragsorientierte Pläne (Defined Benefit Plans)³ kategorisiert.

Die Pensionsverpflichtungen werden nach Aufsichtsrecht gemäß IAS 19 bewertet. Alle bestehenden Pensionszusagen sind als Defined Benefit Plans eingestuft.

1 Variables Modell: Beitragsverzicht wird jedes Jahr neu erklärt.

2 Konstantes Modell: Konstanter Beitragsverzicht über die Laufzeit – gab es nur für leitende Angestellte.

3 Bei einem Defined Contribution Plan (IAS 19.28) ist der Arbeitgeber nur zu eindeutig festgelegten Beiträgen an einen externen Versorgungsträger verpflichtet; eine schlechte Entwicklung (Performance) der Versorgungseinrichtung darf zu keiner Haftung (Subsidiärhaftung) oder Nachschusspflicht des Arbeitgebers führen. Bei Defined-Contribution-Plänen wird die Beitragsabführung in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, eine Rückstellungsbildung in der Bilanz gibt es nicht. Wegen der Haftung bzw. Subsidiärhaftung des Arbeitgebers stellen unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Unterstützungskassenpläne im Allgemeinen Defined Benefit Plans dar.

Die Pensionsverpflichtung wird auf Basis der Projected-Unit-Credit-Methode⁴ beziehungsweise als Barwert der erworbenen Anwartschaft ermittelt. Das Treuhandvermögen, welches saldierungspflichtiges Planvermögen darstellt, wird mit dem Aktivwert beziehungsweise Marktwert angesetzt.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt für das Aufsichtsrecht analog den Vorgaben des IAS 19 und unter anderem auf Basis der folgenden Rechnungsannahmen:

	31.12.2016
Rententrend	1,50 %
Gehaltstrend inklusive durchschnittlichen Karrieretrends	3,25 %

Der Rechnungszins im Aufsichtsrecht ergibt sich analog IFRS als Marktzins von High Quality Corporate Bonds (das heißt Mindestrating von AA) zum Bilanzstichtag und beträgt für Pensionsverpflichtungen 1,8 Prozent. Abweichend von den zuvor genannten Annahmen, wird bei einem Teil der Pensionszusagen die garantierte Rentendynamik von 1,0 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen werden auf den Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck unternehmensspezifisch modifiziert. Das Endalter wird laut Pensionsvertrag oder gemäß RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 gesetzt. Das Treuhandvermögen, welches saldierungspflichtiges Planvermögen darstellt, wird mit dem Aktivwert beziehungsweise Marktwert angesetzt.

Für die Bewertung der Brutto-Verpflichtung im Handelsrecht werden im Wesentlichen die gleichen Grundlagen, Methoden und Annahmen verwendet wie im Aufsichtsrecht. Einziger Unterschied ist der anzusetzende Rechnungszins. Beim Diskontierungszinssatz unter HGB wird die Vereinfachungsregelung in § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen.

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2016 wird demnach der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen künftig als Zehn-Jahres-Durchschnitt statt wie bisher als Sieben-Jahres-Durchschnitt berechnet.

Diese Änderung gilt nur für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Zum Bilanzstichtag wurde ein prognostizierter Zinssatz in Höhe von pauschal 4,0 Prozent zugrunde gelegt. Abweichend hiervon wird bei einem Teil der Pensionszusagen nach Handelsrecht der Garantiezins der Pensionszusage von 2,75 Prozent pro Jahr und – wie auch im Aufsichtsrecht – die garantierte Rentendynamik von 1,0 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt.

Für die verschiedenen Pensionspläne ergeben sich die folgenden Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht:

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Bestandsrente	5 176	–	– 5 176
Pensionszusage durch Entgeltumwandlung/Variabel/Konstantmodell	4 246	2 361	– 1 885
Direktzusage Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Bestandsrente	866 755	–	866 755
Allianz Pensionsverein e. V.	47 400	–	47 400
Rentenzahlungsverpflichtungen	923 577	2 361	921 216

Außerdem wird für den Pensionsplan „Direktzusagen/Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Bestandsrente“, der unter Handelsrecht zentral bei der Allianz SE bilanziert ist, im Aufsichtsrecht bei der Gesellschaft eine Pensionsrückstellung in Höhe der Pensionsverpflichtung und in gleicher Höhe ein Erstattungsanspruch in der Position sonstige Forderungen gegen die Allianz SE ausgewiesen. Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht beträgt 859 694 Tausend Euro.

Des Weiteren werden für den Pensionsplan Allianz Pensionsverein e. V.⁵ unter HGB keine Pensionsrückstellungen gebildet, da es sich um eine mittelbare Verpflichtung handelt und die Gesellschaft grundsätzlich von dem Wahlrecht nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch macht, keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, soweit das Deckungsvermögen des Allianz Pensionsverein e. V.

⁴ Project-Unit-Credit-Methode: Versicherungsmathematische Bewertungsmethode, um die Defined-Benefit Obligation zu erhalten

⁵ Allianz Pensionsverein e. V.: eine bis auf die Rentenanpassungsverpflichtung gemäß § 16 BetrAVG (Anpassung nach Verbraucherpreisindex) bei der Allianz Lebensversicherungs-AG kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse.

geringer ist als die Versorgungsverpflichtung. Hintergrund der Entscheidung ist, dass dieser Fehlbetrag aus der nach § 16 Betriebsrentengesetz gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Renten an den Verbraucherpreisindex resultiert und durch zusätzliche Beiträge in den Allianz Pensionsverein e. V. finanziert wird. In der Solvabilitätsübersicht wird die gemäß IAS 19 aus der nach § 16 Betriebsrentengesetz gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Renten an den Verbraucherpreisindex bestehende Unterdeckung hingegen ausgewiesen. Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht beträgt 47 400 Tausend Euro.

Die alternative Bewertungsmethode der Rentenzahlungsverpflichtungen wird in Abschnitt D.4 näher erläutert.

D.3.3 Depotverbindlichkeiten

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Depotverbindlichkeiten	1 987 545	2 025 827	- 38 282

Dieser Posten beinhaltet Depotverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern aus abgegebener Rückversicherung. Sie entsprechen dem bar deponierten Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Im Wesentlichen werden unter den Depotverbindlichkeiten der Höhe nach versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen, die zum 31. Dezember 2016 auf das im Konzernquoten-Rückversicherungsvertrag mit 32,5 Prozent rückversicherte Geschäft der Allianz Versicherungs-AG entfallen (Funds-Withheld-Konstruktion, bei der die Kapitalanlagen, welche die auf den Rückversicherer entfallenden versicherungstechnischen Reserven bedecken, bei der Allianz Versicherungs-AG verbleiben). Unter dieser Position werden Depots zu weiteren Rückversicherungsverträgen bilanziert, die im Vergleich zur Gesamtsumme der Depotverbindlichkeiten in Höhe von 1 987 545 Tausend Euro nicht materiell sind. Die Depotverbindlichkeiten werden im Aufsichtsrecht mit dem Marktwert angesetzt, dessen Basis die diskontierten Depotverbindlichkeiten nach dem Handelsrecht und die zukünftigen Cashflows aus der Depotverzinsung sind. Im Jahr 2016 betrug die Höhe der Depotverzinsung 0,5 Prozent pro Jahr. Im Handelsrecht erfolgt die Bewertung der Depotverbindlichkeiten mit dem Nennwert. Die Ausfallwahrscheinlich-

keit wird in beiden Fällen mit Null angenommen. Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht ergibt sich aufgrund der Anwendung der Diskontierung im Aufsichtsrecht.

D.3.4 Latente Steuerschulden

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Latente Steuerschulden	970 682	-	970 682

Latente Steuerschulden resultieren aus temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht und dem Ansatz und der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken. Die wesentlichen temporären Abweichungen zwischen aufsichts- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Positionen Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinslichen Wertpapiere sowie bei den versicherungstechnischen Positionen. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt analog IFRS gemäß IAS 12. Latente Steuerschulden entstehen, wenn die Steuerlast nach der Solvabilitätsübersicht größer ist als nach der Steuerbilanz. Die Berechnung erfolgt mit dem zu erwartenden unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen. Für steuerliche Sonderverhalte, wie zum Beispiel die Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, werden abweichende Steuersätze berücksichtigt. Bereits geplante oder angekündigte Steuersatzänderungen werden berücksichtigt. Eine Unsicherheit besteht bezüglich nicht bekannter, zukünftiger Änderungen im Steuersatz. Im Geschäftsjahr bestehen auf Basis der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowohl latente Steuerschulden als auch latente Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerbehörden, die gemäß IAS 12.74 saldiert als Verbindlichkeit gezeigt werden. Nach Handelsrecht werden keine latenten Steuerschulden ausgewiesen. Die latenten Steuerschulden wurden mit den latenten Steueransprüchen saldiert. Eine Diskontierung der latenten Steueransprüche ist nach § 274 Absatz 2 Satz 1 HGB ebenso wie nach Aufsichtsrecht nicht erlaubt.

D.3.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	210 746	210 746	–

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten geschuldete Beträge gegenüber Versicherungsnehmern, anderen Versicherern und Versicherungsvermittlern, die in direktem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, aber keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um vorausbezahlte Beträge der Versicherungsnehmer, noch nicht überwiesene Leistungsausgaben oder den Vermittlern geschuldete, aber durch das Unternehmen noch nicht gezahlte Provisionen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Versicherungen und Vermittlern sind unter Aufsichtsrecht mit dem beizulegenden Zeitwert, ohne Berücksichtigung des eigenen Ausfallrisikos, zu bewerten. Da kein aktiver Markt für Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern vorliegt, wird eine alternative Bewertungsmethode (einkommensbasierter Ansatz) angewandt, welche in Abschnitt D.4 näher erläutert wird.

Nach Handelsrecht entspricht der Zeitwert dem Erfüllungsbetrag.

Es gibt keine Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

D.3.6 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	59 829	59 829	–

Unter dieser Position werden gegenüber Rückversicherern geschuldete Abrechnungsverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt nach dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht mit dem Erfüllungsbetrag. Da kein aktiver Markt für Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern vorliegt, wird eine alternative Bewertungsmethode (einkommensbasierter Ansatz) angewandt, welche in

Abschnitt D.4 näher erläutert wird. Ein Ausfallrisiko wird nicht angenommen. Es gibt keine Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

D.3.7 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	95 324	95 324	–

Zu diesen Verbindlichkeiten zählen fällige Beträge an Beschäftigte, Lieferanten und andere Geschäftspartner, die nicht versicherungsbezogen sind – analog zu den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) auf der Aktivseite. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Einrichtungen sind ebenfalls enthalten.

Nach Aufsichtsrecht werden diese Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert ohne Berücksichtigung des eigenen Ausfallrisikos angesetzt. Da kein aktiver Markt für Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) vorliegt, wird eine alternative Bewertungsmethode (einkommensbasierter Ansatz) angewandt, welche in Abschnitt D.4 näher erläutert wird.

Nach Handelsrecht werden diese Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Es gibt keine Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

D.3.8 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	970 770	971 584	– 814

Diese Verbindlichkeiten umfassen sämtliche sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten, die von den anderen Bilanzposten nicht abgedeckt werden, insbesondere Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführung und Steuerumlagen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden nach Handelsrecht mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Nach Aufsichtsrecht werden sie generell zum beizulegenden Zeitwert oder zum Nennwert, ohne Berücksichtigung des eigenen Ausfallrisikos, bewertet.

Die Differenz zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht beträgt – 814 Tausend Euro und resultiert aus der

zeitversetzten Vereinnahmung von Vorabauschüttungen, die nach Handelsrecht im aktuellen Jahr und nach Aufsichtsrecht im Folgejahr angesetzt werden.

D.3.9 Leasingverhältnisse

Für Angaben zu Leasingverhältnissen verweisen wir auf Unterabschnitt A.4.1.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden nutzt die Allianz Versicherungs-AG Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- **marktbasierter Ansatz (Marktansatz)**, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten beteiligt sind,
- **einkommensbasierter Ansatz (Ertragswertverfahren)**, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag, den beizulegenden Zeitwert, umgewandelt werden. Dieser spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich der künftigen Beträge wider,
- **kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz (Kostenansatz)**, der den Betrag widerspiegelt, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Wiederbeschaffungskosten (auch Dienstleistungskapazität) eines Vermögenswerts zu ersetzen.

Die Angemessenheit der alternativen Bewertungsmethoden der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrung unterzogen.

Im Folgenden werden die verwendeten alternativen Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beschrieben.

D.4.1 Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen bei Vermögenswerten sowie die jeweiligen Einflussgrößen und Bewertungsunsicherheiten

Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf und Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Zur Bewertung fremdgenutzter Immobilien wird das Ertragswertverfahren¹ (Income Approach) nach der Erfolgsmethode² (Best Practice) angewandt. Dem Bewertungsansatz liegt ein deterministisches Modell abgezinster Zahlungsströme (Discounted Cashflow Modell) zugrunde.

Die wesentlichen Einflussgrößen sind dabei die Vermietungssituation, die vertragliche Miethöhe, die Bewirtschaftungskosten sowie der maßgebende Liegenschaftszins.

Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme, die auf Schätzungen einzelner Parameter wie beispielsweise Vermietungssituation und lokal bedingten Mietpreisänderungen beruhen.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Sofern eine Bewertung der Beteiligung mit notierten Marktpreisen nicht möglich ist, wird die Adjusted-Equity-Methode angewandt. Der Marktwert ergibt sich aus dem anteiligen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten innerhalb der Beteiligung. Dieses Verfahren ist bei vollkonsolidierten Einheiten, für die eine entsprechende Bilanz vorliegt, eine sehr genaue und am Markt etablierte Methode.

Wenn es sich bei der Beteiligung nicht um eine Versicherungs- oder eine Rückversicherungsgesellschaft handelt und eine Bewertung mit notierten Marktpreisen oder mittels der Adjusted-Equity-Methode nicht möglich ist, wird stattdessen für die Berechnung des Beteiligungswerts in der Regel ein Ertragswertverfahren (Discounted-Cashflow-Modell) herangezogen. Der Beteiligungswert basiert demzufolge auf den beiden Hauptannahmen: erwartete Zahlungsüberschüsse sowie Diskontierungszinssatz.

¹ Ertragswertverfahren: Unternehmensbewertungsverfahren, bei welchem der Unternehmenswert durch abgezinste erwartete Erträge berechnet wird.

² Erfolgsmethode: engl. Best Practice, bestmögliche Möglichkeit wird angewandt.

Es bestehen die allgemein bei Bewertungsmodellen auftretenden Unsicherheiten. Beim Ertragswertverfahren bestehen Unsicherheiten in der Bestimmung der Zahlungsüberschüsse sowie der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes.

Aktien

Zur Bewertung nicht börsennotierter Aktien werden Kursbewertungen von Fonds- und Portfoliomanagern herangezogen. Es bestehen Bewertungsunsicherheiten aufgrund inaktiver Märkte.

Anleihen

Zur Bewertung von börsengehandelten Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und besicherten Wertpapieren werden Kurse von Kursanbietern herangezogen. Es bestehen Bewertungsunsicherheiten aufgrund inaktiver Märkte.

Für nicht börsengehandelte Anleihen wird das Ertragswertverfahren (Income Approach) nach der Erfolgsmethode angewandt.

Dem Bewertungsansatz liegt das Discounted-Cashflow-Modell zugrunde. Der Marktwert beim Ertragswertverfahren basiert hier auf folgenden Größen: Zinsstrukturkurven, emittentenspezifische Spreads und Zahlungsströmen.

Bewertungsunsicherheiten liegen in der Eigeneinschätzung emittentenspezifischer Spreads aufgrund von Bonitätsrisiken sowie der Eigeneinschätzung von Liquiditätsrisiken. Zudem wirkt sich die Verwendung der Zinsstrukturkurven auf die Berechnung des Marktwerts aus.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei den in den Organismen für gemeinsame Anlagen enthaltenen Immobilienfonds wird zur Berechnung der Marktpreise das Ertragswertverfahren (Income Approach) nach der Erfolgsmethode angewandt. Dem Bewertungsansatz liegt das Discounted-Cashflow-Modell zugrunde.

Die wesentlichen Einflussgrößen sind dabei die Vermietungssituation, die vertragliche Miethöhe, die Bewirtschaftungskosten sowie der maßgebende Liegenschaftszins.

Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme, die auf Schätzungen einzelner Parameter, wie beispielsweise Vermietungssituation und lokal bedingten Mietpreisänderungen, beruhen.

Derivate

Zur Bewertung von Derivaten wird das Ertragswertverfahren (Income Approach) nach der Erfolgsmethode angewandt. Dem Bewertungsansatz liegt das Discounted-Cashflow-Modell zugrunde. Der Marktwert beim Ertragswertverfahren basiert demzufolge auf folgenden Größen: Zinsstrukturkurven und Zahlungsströme. Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme. Zudem wirkt sich die Verwendung der Zinsstrukturkurven auf die Berechnung des Marktwerts aus.

Darlehen und Hypotheken

Zur Bewertung von Darlehen und Hypotheken wird das Ertragswertverfahren (Income Approach) nach der Erfolgsmethode angewandt. Dem Bewertungsansatz liegt das Discounted-Cashflow-Modell zugrunde.

Der Marktwert basiert demzufolge auf folgenden Annahmen: Zinsstrukturkurven, emittentenspezifische Spreads und Zahlungsströme. Bewertungsunsicherheiten liegen in der Eigeneinschätzung emittentenspezifischer Spreads aufgrund von Bonitätsrisiken sowie in der Eigeneinschätzung von Liquiditätsrisiken. Zudem wirkt sich die Verwendung der Zinsstrukturkurven auf die Berechnung des Marktwerts aus.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen (Handel, nicht Versicherung) und Forderungen gegenüber Rückversicherern

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe des einkommensbasierten Ansatzes. Da in diesen Positionen im Wesentlichen nur kurzfristige Forderungen enthalten sind, erfolgt keine Diskontierung und somit entspricht der anzusetzende Wert im Allgemeinen dem Nennwert.

D.4.2 Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen bei Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit länger als ein Jahr ist ein Barwertansatz geboten, soweit die Diskontierung wesentliche Auswirkungen auf den Wertansatz hat. Für die Diskontierung dieser Rückstellungen

wird nach Aufsichtsrecht dem IAS 37 folgend ein Marktzins zugrunde gelegt, der die derzeitigen Marktverhältnisse abbildet.

Hieraus können sich Unterschiede zur Berichterstattung nach Handelsrecht ergeben, insbesondere in den Jahren, in denen die Zinsen stark steigen oder sinken, da solche Veränderungen im Zins nach IAS 37 unmittelbar berücksichtigt werden. Dahingegen werden nach Handelsrecht extreme Zinsänderungen in kurzen Zeiträumen über einen Sieben-Jahres-Durchschnitt abgeschwächt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die festgelegten Rechnungsparameter für die in den Bilanzwert eingehende Verpflichtung (Defined Benefit Obligation) sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem Marktzins am Bilanzstichtag für High Quality Corporate Bonds (das heißt Mindestrating von AA) entspricht sowie der Rententrend, der Gehaltstrend und biometrische Rechnungsgrundlagen als Langfristannahmen, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird. Die Dokumentation der Rechnungsannahmen erfolgt durch den verantwortlichen Aktuar, der diese auch festlegt. Für die Vermögenswerte ist der Marktwert der geplanten Vermögenswerte am Bilanzstichtag anzusetzen. Bei den in die Solvabilitätsübersicht übernommenen Werten nach IAS 19 handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines Besten Schätzwerts, das heißt es sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode).

Derivate

Zur Bewertung von Derivaten auf der Passivseite wird genauso wie für Derivate auf der Aktivseite das Ertragswertverfahren (Income Approach) nach der Erfolgsmethode angewandt. Bei den Derivaten auf der Passivseite werden die gleichen Annahmen wie für Derivate auf der Aktivseite zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Für diese Verbindlichkeiten liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe des einkommensbasierten Ansatzes. Da in diesen Positionen im Wesentlichen nur kurzfristige Verbindlichkeiten enthalten sind, erfolgt keine Diskontierung. Somit entspricht der anzusetzende Wert im Allgemeinen dem Erfüllungsbetrag.

D.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke sind bereits in den Abschnitten D.1 bis einschließlich D.4 enthalten.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Die Allianz Versicherungs-AG ist aufgrund ihrer guten Eigenmittelausstattung sowie transparenter und durchgreifender Prozesse zur Risikovermeidung bestens für die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerüstet. Im folgenden Kapitel E wird der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach Aufsichtsrecht und Handelsrecht zum 31. Dezember 2016 dargestellt (in Tausend Euro).

Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

Die Eigenmittel der Allianz Versicherungs-AG nach

Aufsichtsrecht in Höhe von 5 935 661 Tausend Euro setzen sich aus dem Eigenkapital nach Handelsrecht in Höhe von 1 487 699 Tausend Euro und den Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht in Höhe von 4 317 962 Tausend Euro (Bewertungsdifferenzen aus Kapitel D), der ausstehenden Einlage der Allianz Deutschland AG auf das Grundkapital in Höhe von 230 000 Tausend Euro (ergänzende Eigenmittel) sowie abzüglich einer geplanten Ausschüttung von 100 000 Tausend Euro zusammen. Dies wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Zusammensetzung der Eigenmittel nach Aufsichtsrecht

	31.12.2016 Tsd.€
Eigenkapital nach Handelsrecht	1 487 699
Grundkapital ¹	498 280
Kapitalrücklage § 272 Absatz 2 Nummer 1 HGB	337 503
Kapitalrücklage § 272 Absatz 2 Nummer 4 HGB	551 738
Gewinnrücklagen	178
Bilanzgewinn	100 000
Bewertungsdifferenzen	4 317 962
Immaterielle Vermögensgegenstände	– 361 709
Kapitalanlagen	4 968 582
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen	– 675 172
Versicherungstechnische Rückstellungen	1 394 864
Bester Schätzwert versicherungstechnische Rückstellungen nach Art der Nichtlebensversicherung	2 252 562
Bester Schätzwert versicherungstechnische Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung	– 1 240 195
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1 045 104
Risikomarge	– 662 607
Latente Steuern	– 970 682
Sonstiges (restliche Bilanzpositionen)	– 37 921
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	5 805 661
Ergänzende Eigenmittel (ausstehende Einlage auf das Grundkapital) ¹	230 000
Geplante Ausschüttung (Entnahme aus der Kapitalrücklage)	– 100 000
Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung (anrechnungsfähige Eigenmittel)	5 935 661

¹ Das Grundkapital in Höhe von 498 280 Tausend Euro ergibt sich als Saldo aus dem gezeichneten Kapital in Höhe von 728 280 Tausend Euro abzüglich der nicht eingeforderten ausstehenden Einlage auf das Grundkapital in Höhe von 230 000 Tausend Euro. Die ausstehende Einlage wird unter der Position ergänzende Eigenmittel ausgewiesen.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Allianz Versicherungs-AG in Höhe von 5 935 661 Tausend Euro setzen sich aus Basiseigenmitteln in Höhe von 5 705 661 Tausend Euro und ergänzenden Eigenmitteln von 230 000 Tausend Euro zusammen. Die Basiseigenmittel entsprechen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht wovon nachfolgend eine geplante Ausschüttung von 100 000 Tausend Euro abgezogen wird. Bei der geplanten Ausschüttung handelt es sich um eine Entnahme aus der Kapitalrücklage. Die ergänzenden Eigenmittel betreffen die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital. Der Ansatz der ergänzenden Eigenmittel wurde von der Gesellschaft bei der

BaFin gesondert beantragt und mit Schreiben der BaFin vom 13. Januar 2016 genehmigt.

Die Basiseigenmittel erfüllen uneingeschränkt die Anforderungen der Eigenmittelklasse 1. Die ergänzenden Eigenmittel sind der Eigenmittelklasse 2 zugeordnet.

Die folgende Tabelle stellt die Bestandteile der Basiseigenmittel, die ergänzenden Eigenmittel sowie die entsprechende Einteilung in Eigenmittelklassen dar (in Tausend Euro). Der Aufriss entspricht der Darstellung des Berichts zu den Eigenmitteln (Anlage 7: Meldebogen S.23.01.01 Eigenmittel):

	Gesamt Tsd €	Eigenmittelklasse 1 Tsd €	Eigenmittelklasse 2 Tsd €	Eigenmittelklasse 3 Tsd €
Grundkapital	498 280	498 280	–	–
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	337 503	337 503	–	–
Ausgleichsrücklage	4 869 878	4 869 878	–	–
Basiseigenmittel	5 705 661	5 705 661	–	–
Ergänzende Eigenmittel (Ausstehende Einlage)	230 000	–	230 000	–
Anrechnungsfähige Eigenmittel	5 935 661	5 705 661	230 000	–

Die Ausgleichsrücklage in Höhe von 4 869 878 Tausend Euro besteht aus der Gewinnrücklage in Höhe von 178 Tausend Euro, Bewertungsdifferenzen von 4 317 962 Tausend Euro sowie der Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nummer 4 HGB, gemindert um die geplante Ausschüttung (saldiert 551 738 Tausend Euro). Die geplante Ausschüttung erfolgt aus der Kapitalrücklage. Nach Handelsrecht wird der Betrag zum 31. Dezember 2016 von der Kapitalrücklage in den Bilanzgewinn umgliedert. In der Solvabilitätsübersicht ist die geplante Ausschüttung noch in der Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB enthalten, aber mindert bereits die Basiseigenmittel (Minderung der Ausgleichsrücklage).

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderungen betragen 5 705 661 Tausend Euro und sind der Eigenmittelklasse 1 zugeordnet. Hier ist die ausstehende Einlage auf das Grundkapital in Höhe von 230 000 Tausend Euro nicht enthalten.

Für die Jahre 2017 und 2018 ist jeweils eine weitere Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 250 000 Tausend Euro vorgesehen.

Die Veränderung der Bewertungsdifferenzen (Kapitel D) zwischen dem 31. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 beeinflusst ebenfalls die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Pläne zur Aufbringung von Basiseigenmitteln oder ergänzenden Eigenmitteln bestehen nicht.

Die Allianz Versicherungs-AG verfolgt das Ziel, die aufsichtlichen Anforderungen an die Solvabilitätskapitalausstattung und Solva II-Quote jederzeit deutlich erfüllen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden von der Geschäftsleitung eine Kapitalmanagementleitlinie, eine Risikomanagementleitlinie und eine Risikotragfähigkeitsstrategie verabschiedet. Durch diese Leitlinien und ein geeignetes Aktiv-Passiv-Management (Asset-Liability-Management) wird sichergestellt, dass hinreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen. Um die Zielerreichung mittelfristig zu gewährleisten, werden jährlich von der Allianz Versicherungs-AG die Eigenmittel und die Solva II-Quote mit einem Drei-Jahres-Horizont geplant.

Im Berichtszeitraum 2016 gab es keine wesentlichen Änderungen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Zur Messung der ökonomischen Risikotragfähigkeit werden die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Solvabilitätskapitalanforderung gegenübergestellt. Die Solvabilitätskapitalanforderung setzt sich aus der Summe der Kapitalanforderungen der einzelnen Risikokategorien abzüglich Diversifikationseffekt und Steuerentlastung zusammen und wird mittels eines internen Modells berechnet, welches am 18. November 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zur Einführung von Solvency II von der BaFin erstmals genehmigt wurde. Die Methodik des internen Modells wird im Abschnitt E.4 beschrieben.

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Allianz Versicherungs-AG zum 31. Dezember 2016 betrug 2 427 584 Tausend Euro, die Mindestkapitalanforderung 1 092 413 Tausend Euro.

Der Quotient aus den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der Solvabilitätskapitalanforderung ergibt die Solva II-Quote. Eine ausreichende Kapitalreserve für Extremszenarien wird ab einer Solva II-Quote von mindestens 100 Prozent erreicht. In diesem Fall hat die Allianz Versicherungs-AG ausreichend große Kapitalreserven, um Leistungen an Versicherungsnehmer und den Bestand des Unternehmens bei Eintritt auch sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherzustellen.

In der folgenden Tabelle werden die Kapitalanforderungen der Risikokategorien, die anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie die Solva II-Quote der Allianz Versicherungs-AG zum Stichtag 31. Dezember 2016 dargestellt. Die Risikokategorien – Markt, Kredit und weitere – enthalten im internen Modell entsprechend den Risikomodulen der Standardformel bereits eine risikomindernde Diversifikation. Die Diversifikation zwischen den Risikokategorien wird getrennt ausgewiesen. Im Risikomodell werden gewisse Sachverhalte übergreifend und nicht bereits in den Einzelrisiken quantifiziert. Dies betrifft unter anderem die technisch korrekte Behandlung der nach Art der Lebensversicherung modellierten Risiken. Sie werden mit Hilfe von Aufschlägen („interne Kapitalpuffer“) auf die Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt.

	31.12.2016 Tsd €
Marktrisiko	1 792 338
Kreditrisiko	495 955
Versicherungstechnisches Risiko	1 246 466
Geschäftsrisiko	267 778
Operationelles Risiko	430 588
Summe der Einzelrisiken	4 233 124
– Diversifikationseffekt	– 1 198 422
– Steuerentlastung	– 615 947
+ Interne Kapitalpuffer	8 829
Solvabilitätskapitalanforderung	2 427 584
Anrechnungsfähige Eigenmittel	5 935 661
Solva II-Quote	245 %

Zusätzlich zu der Berechnung der Solva II-Quote werden regelmäßige Stresstests durchgeführt. Die Auswirkung der ökonomisch relevanten Stressszenarien auf die Risikotragfähigkeit ist gering. Im Falle eines Zinsrückgangs um 100 Basispunkte ergäbe sich ceteris paribus eine Reduktion der Solva II-Quote um circa 3 Prozentpunkte auf 242 Prozent. Bei einem Rückgang der Aktienwerte um 30 Prozent würde die Solva II-Quote um circa 8 Prozentpunkte auf 237 Prozent sinken. Der Rückgang der Quote auf 239 Prozent im relevanten Nichtmarktszenario ist ebenfalls marginal. Hier wird ein Naturkatastrophenereignis betrachtet, welches eine 10-prozentige Eintrittswahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres besitzt. Die Solva II-Quote würde sich bei einem Stress der Kredit-Spreads um 18 Prozentpunkte auf 227 Prozent vermindern. Der Kredit-Spread-Stress ist abhängig vom Rating der zugrundeliegenden Wertpapiere. Er beträgt unter anderem 50 Basispunkte für französische, belgische und österreichische Staatsanleihen sowie für in Euro dotierte Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen mit einem Rating von AAA/AA und 150 Basispunkte für alle BBB-bewerteten Investitionen inklusive Anleihen des italienischen und spanischen öffentlichen Sektors.

Auch in den durchgeführten ökonomischen Stress-tests sowie bei einem Kompletterlust der Aktienwerte ist die Risikotragfähigkeit gewährleistet.

Weil die Allianz Versicherungs-AG zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ein internes Modell verwendet, trifft die Möglichkeit, vereinfachte Berechnungen oder unternehmensspezifische Parameter in der Standardformel zu nutzen nicht zu. Es werden bislang auch keine Übergangsmaßnahmen angewendet. Wie im Abschnitt D.2 dargestellt, wird

die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen genutzt. Die Solva II-Quote würde sich ohne Volatilitätsanpassung um 19 Prozentpunkte auf 226 Prozent reduzieren. Im Wesentlichen ist dies auf einen Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung um 6,8 Prozent auf 2 593 060 Tausend Euro zurückzuführen.

Die Volatilitätsanpassung wirkt sich vor allem risikoreduzierend auf das Spreadrisiko aus. Eine Erhöhung der Zinsspreads für festverzinsliche Wertpapiere geht mit einem Rückgang der anrechnungsfähigen Eigenmittel einher, da alle Vermögensgegenstände in der Solvabilitätsübersicht zu Marktpreisen bewertet werden, und die Marktpreise festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Spreads fallen. Der Rückgang der anrechnungsfähigen Eigenmittel wird im internen Modell durch eine entsprechende Modellierung eines Anstiegs der Zinsspreads im Referenzportfolio für die Bestimmung der Volatilitätsanpassung zur Diskontierung der versicherungstechnischen Rückstellungen kompensiert. Hierdurch wird dem Fakt Rechnung getragen, dass bei entsprechender Halteabsicht der festverzinslichen Wertpapiere das ökonomische Risiko von (kurzfristigen) Spreadausweitungen bei unveränderter Einschätzung des Kreditrisikos begrenzt ist.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel reduzieren sich dagegen nur geringfügig um 1,3 Prozent auf 5 860 218 Tausend Euro. Die Mindestkapitalanforderung erhöht sich entsprechend ebenfalls um 6,8 Prozent auf 1 166 877 Tausend Euro.

Die Mindestkapitalanforderung wird mittels einer festgelegten Formel berechnet: Nach aufsichtlichen Vorgaben werden risikorelevante Größen definiert, mit Faktoren versehen und zu einer linearen Mindestkapitalanforderung aufsummiert. Die lineare Mindestkapitalanforderung der Allianz Versicherungs-AG setzt sich aus einem Teil für das nach Art der Schadenversicherung sowie einem Teil für das nach Art der Lebensversicherung betriebene Geschäft zusammen. Letzterer umfasst die UBR und Renten aus dem Haft-, Unfall- und Kraftfahrtversicherungsgeschäft.

Zur Ermittlung des Anteils der Mindestkapitalanforderung für das nach Art der Schadenversicherung betriebene Geschäft werden die zugehörigen versicherungstechnischen Rückstellungen und Prämien,

jeweils nach Abzug des Anteils für das in Rückdeckung gegebene Geschäft, mit einem entsprechenden Faktor versehen. Als Bezugsgröße für das Geschäft nach Art der Lebensversicherung dient die versicherungstechnische Rückstellung nach Art der Lebensversicherung, belegt mit einem entsprechenden Risikofaktor.

Die Mindestkapitalanforderung ist so eingerichtet, dass sie nur zwischen 25 Prozent und 45 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung schwanken darf. Unter- oder überschreitet die lineare Mindestkapitalanforderung diese Grenzen, wird sie auf den entsprechenden Wert herauf- oder herabgesetzt. Die resultierende Mindestkapitalanforderung muss quartalsweise an die BaFin berichtet und jährlich gemeinsam mit der Solvabilitätskapitalanforderung veröffentlicht werden.

Im Jahr 2016 zeigte sich auf den Kapitalmärkten, dass die Unterschreitung der lange als plausibel erachteten Untergrenze für Nominalzinsen am Kapitalmarkt von Null kein vorübergehendes, kurzfristiges Phänomen war. In mehreren entwickelten Ländern verharren Leitzinsen und Renditen für Staatsanleihen mit Laufzeiten von zum Teil über zehn Jahren im negativen Bereich. Deshalb wurde im Jahr 2016 die Modellierung von negativen Zinsen im internen Modell sowohl methodisch als auch im Hinblick auf mögliche Steuerungsimpulse intensiv analysiert.

Hierbei kommt dem ökonomischen Szenariogenerator („ESG“) für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung (relevant für die UBR) eine besondere Bedeutung zu. (siehe Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen im Absatz Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen). Die Projektion des Kapitalmarkts erfolgt dabei auf Grundlage von finanzmathematischen Modellen. Die Annahme nicht negativer Zinsen stellt eine wesentliche Einschränkung dar. Dadurch wird das stochastische Unternehmensmodell aufgrund technischer Anforderungen durch extreme Kapitalmarktpfade beeinflusst, bei denen aus heutiger Sicht realistische Managementregeln nur schwer definiert werden können. Entsprechend sind die Modellergebnisse für die Steuerung nur eingeschränkt einsetzbar. Durch die Integration von negativen Zinspfaden im ESG kann die Verteilung der Zinspfade wesentlich verbessert werden.

Die vollständige Berücksichtigung von negativen Zinsen und die damit verbundene Beseitigung der technischen und steuerungsrelevanten Einschränkungen im Modell sind Gegenstand eines Modelländerungsantrags, dessen Einreichung bei der BaFin für die Einführung zum 31. Dezember 2017 geplant ist.

Da zum vierten Quartal 2016 die Risiken aus negativen Zinsen im internen Modell noch nicht erfasst sind, wurden die anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß einer mit dem bestellten Wirtschaftsprüfer und der BaFin abgestimmten Methodik bereits im Jahr 2016 diesbezüglich angepasst. Da die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung eine konservative Abbildung der Risikosituation auch unter der Berücksichtigung negativer Zinsen gewährleistet, sieht das Management keine Notwendigkeit, die Solvabilitätskapitalanforderung für die Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs anzupassen.

Im Berichtszeitraum gab es für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung bei der Allianz Versicherungs-AG keine wesentlichen Änderungen. Die Risikotragfähigkeit war jederzeit gewährleistet.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Allianz Versicherungs-AG verwendet zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ein internes Modell. Deshalb trifft die Möglichkeit, das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zu verwenden, für die Allianz Versicherungs-AG nicht zu.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten internen Modell

Struktur und Modell-Governance des internen Modells

Das interne Modell ist ein zentrales Modell der Allianz Gruppe mit zentraler Methodik. Es besteht aus Kategorien für jeden Risikobereich (zum Beispiel Marktrisiken), worin die Einzelrisiken zusammengefasst sind (zum Beispiel Aktien-, Immobilienrisiken) und einer Aggregation der Resultate. Die Steuerentlastung berücksichtigt die risikomindernden Effekte latenter Steuern und reduziert die Solvabilitätskapitalanforderung, da Solvency II auf einer Nettosicht, also inklusive Steuerbehandlung, basiert. Für die versicherungstechnischen Risiken (zum Beispiel Prämienrisiko, Reserverisiko, Naturkatastrophenrisiko) der Allianz Versicherungs-AG werden Modelle der Allianz Gruppe mit zentraler Methodik verwendet, jedoch mit lokalen Parametern kalibriert, um das Versicherungsgeschäft der Allianz Versicherungs-AG bestmöglich abzubilden. Bestimmte Teile – sogenannte lokale Modellkomponenten – des internen Modells sind speziell für die Allianz Versicherungs-AG angepasst, insbesondere die Modellierung der Verpflichtungen für die Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung. Andere Bestandteile, beispielsweise die Marktrisikomodellierung, sind hingegen zentral von der Allianz Gruppe gestaltet worden. Um die Angemessenheit der zentralen Modellkomponenten für die Allianz Versicherungs-AG zu gewährleisten, wird deren Eignung entweder lokal bestätigt, oder es werden lokale Modellkomponenten entwickelt.

Das interne Modell deckt grundsätzlich das gesamte Versicherungsgeschäft der Allianz Versicherungs-AG mit allen quantifizierbaren Risiken und damit das vollständige quantitative Risikoprofil ab. Qualitative Risiken wie Reputationsrisiken, Liquiditätsrisiken und strategische Risiken werden nicht im internen Modell quantifiziert, sondern im Rahmen des Top Risk Assessments bewertet.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des internen Modells gibt es eine umfassende Modell-Governance, welche Prozesse für Modelländerungen, Modellvalidierung, Dokumentationsstandards, Modellverantwortlichkeiten und sowohl Freigaben als auch Datenqualitätsstandards definiert. Für

die Angemessenheitsprüfung sowie die Koordination der Governance-Aktivitäten ist eine Validierungseinheit verantwortlich, die organisatorisch und personell unabhängig von der Modellentwicklung agiert. Diese ist in die Risikomanagementfunktion integriert.

Die Prüfung der Angemessenheit der Daten ist Teil der Validierung. Dies betrifft insbesondere Parameter, welche gemäß Experteneinschätzung festgesetzt werden müssen, wenn zum Beispiel keine historischen Zeitreihen zur Verfügung stehen. Parameter, welche das zukünftige Verhalten des Managements abbilden, müssen im Vorstand genehmigt werden. Für Daten, welche sich laufend ändern, wie beispielsweise Markt- oder Bestandsdaten, ist das Einhalten der Datenqualitätsanforderung Teil des internen Kontrollsystems und wird ähnlich wie bei den Daten für die Finanzberichterstattung durch entsprechende Kontrollen nachgehalten.

Die Risikomanagementfunktion ist für die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen aus der Modell-Governance verantwortlich. Dies umfasst unter anderem die Konzeption und Umsetzung der gesellschaftsspezifischen Modellkomponenten, die Freigabe von Modellkomponenten und Modelländerungen, die Validierung von Annahmen und Methoden, die laufende Berichterstattung an den Vorstand über die Funktionsfähigkeit des internen Modells sowie die Ausarbeitung von Maßnahmen bei potenziellen Feststellungen aus der Validierung. Für die Validierung werden Verfahren wie Rückvergleiche (Backtesting) sowie Sensitivitäts- und Szenarioanalysen angewendet. Das Risikokomitee genehmigt kleinere Modelländerungen, prüft größere Modelländerungen und gibt eine Empfehlung an den Vorstand, welcher größere Modelländerungen genehmigt. Es wird ein jährlicher Validierungsbericht erstellt, auf dessen Basis der Vorstand die Angemessenheit des Modells bestätigt.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Veränderungen bei der Modell-Governance.

Methodik des internen Modells

Das interne Modell beruht auf einem Value-at-Risk-Ansatz. Dieser bestimmt gemäß Solvency II-Anforderung den maximalen Wertverlust der anrechnungsfähigen Eigenmittel innerhalb eines Jahres, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 Prozent nicht überschritten wird. Dies entspricht einem 1-in-200-Jahren-

Ereignis. Für die Ermittlung des Wertverlusts werden Vermögenswerte und Verpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht mithilfe von 50 000 Szenarien bewertet, die mithilfe des ökonomischen Szenariogenerators erstellt werden. Im Gegensatz zu den risikoneutralen Szenarien, welche im Cash-Flow-Modell eingesetzt werden (siehe Unterabschnitt D.2.2), handelt es sich hier um Real-World-Szenarien, welche eine Überrendite für risikobehaftete Kapitalanlagen berücksichtigen. Dieser Ansatz ist als Monte-Carlo-Simulation bekannt und marktüblich. Die Szenarien repräsentieren 50 000 verschiedene Ausprägungen der modellierten Risiken. Anhand der entsprechenden Neubewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen wird eine gemeinsame Verteilung der Eigenmittel ermittelt, aus welcher sich der 99,5-Prozent-Wert ablesen lässt. Die Differenz zum Erwartungswert der Verteilung stellt die Solvabilitätskapitalanforderung dar. Mit diesem Vorgehen werden die wechselseitigen Abhängigkeiten (Korrelationen) der Risikofaktoren abgebildet und damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich nicht alle Risikofaktoren in der gleichen extremen Höhe, beziehungsweise Stärke materialisieren. Deshalb ist der 99,5-Prozent-Wert der gemeinsamen Verlustverteilung geringer als die Summe der Einzelrisiken. Die Differenz wird als Diversifikationseffekt bezeichnet.

Unterschied zur Standardformel

Die Methodik des internen Modells unterscheidet sich von der Methodik der Standardformel. Die wesentlichen Unterschiede sind nachfolgend für jede Risikokategorie aufgeführt:

Versicherungstechnisches Risiko: Methodische Unterschiede betreffen im Wesentlichen die Risiken Prämienrisiko, Reserverisiko, Naturkatastrophenrisiko. Das interne Modell ist für diese Risiken sehr viel granularer aufgebaut und berücksichtigt die bisherigen Schadenerfahrungen des speziellen Versicherungsbestandes der Allianz Versicherungs-AG. Des Weiteren werden im internen Modell für die UBR sowie die internen Pensionsverpflichtungen zusätzliche Belastungen für die Volatilität bei Langlebigkeit, Sterblichkeit und Kosten berücksichtigt. Zudem wird im Rahmen des Kostenrisikos ein Neugeschäfts-Stressszenario betrachtet, bei dem ein Teil des geplanten Neugeschäfts wegbricht.

Marktrisiko

Das interne Modell verwendet zur Darstellung des Aktien- wie auch Immobilienrisikos eine feinere Untergliederung als die wenigen vorgesehenen Kategorien der Standardformel, mit vergleichbaren durchschnittlichen Marktwertstressen. Das Zinsänderungsrisiko wird deutlich unterschiedlich ermittelt: Während die Standardformel nur einen für die Allianz Versicherungs-AG relevanten Schock als prozentualen Abschlag auf den besten Schätzwert der Zinsstrukturkurve definiert, erzeugt für das interne Modell ein ökonomischer Szenariogenerator 50 000 sehr unterschiedliche Zinsverläufe zur Bewertung. Weiterer wesentlicher Modellunterschied ist die Berücksichtigung von Aktien- sowie Zinsvolatilität als eigene Risiken allein im internen Modell. Das Fremdwährungsrisiko wird durch ähnlich hohe Wechselkurschwankungen modelliert, jedoch sind im internen Modell die Abhängigkeiten verschiedener Währungen sowie die Verrechnung entgegengesetzter Exponierungen umgesetzt, welche in der Standardformel fehlen. Bedeutendster Unterschied im Spreadänderungsrisiko ist die umfassendere Abdeckung im internen Modell, die beispielsweise Staatsanleihen aus der Eurozone einschließt. Daneben wird beim Spreadrisiko auch die dynamische Veränderung der Volatilitätsanpassung berücksichtigt. Das Markt-Konzentrationsrisiko der Standardformel wird implizit im Kreditrisiko des internen Modells mit abgebildet.

Kreditrisiko: Das Forderungsausfallrisikomodul der Standardformel umfasst kein Anleihen- und Kreditportfolio, ausgenommen Policendarlehen und Hypotheken an Privatkunden. Das interne Modell hingegen erfasst das Gesamtportfolio. Das Konzentrationsrisiko gemäß der Standardformel ist im internen Modell implizit im Kreditrisiko erfasst. Im Allgemeinen sind vergleichbare Kreditrisiken in der Standardformel höher bewertet als im internen Modell.

Operationelles Risiko: Die Solvabilitätskapitalanforderung für das operationelle Risiko in der Standardformel basiert auf einem Faktoransatz, der die Prämien und die versicherungstechnischen Rückstellungen auf Marktwertbasis berücksichtigt. Damit wird die Gefährdung durch unerwartete operationelle Verluste nur durch den Umfang des Versicherungsgeschäfts ohne Rücksicht auf das tatsächliche Risikoprofil des Unternehmens ermittelt. Das interne Modell verfolgt ein zukunftsgerichtetes, szenariobasiertes Verfahren.

Es ermöglicht die Erfassung eines übergreifenden und angemessenen operationellen Risikoprofils und die Quantifizierung der Auswirkungen unerwarteter Risiken unter Berücksichtigung des internen und externen Unternehmensumfelds, der Rechtsvorschriften und des internen Kontrollsystems.

Grundsätzlich werden im internen Modell Stresshöhen unternehmensindividuell abgeleitet und sind damit für einander entsprechende Risiken angemessener als in der pauschal vorgeschriebenen Standardformel.

Aggregation/Diversifikation: In der Standardformel kommt ein vereinfachtes zweistufiges Aggregationsverfahren zwischen allen Einzelrisiken zur Anwendung. Hierbei werden zunächst Risiken innerhalb eines Risikomoduls voraggregiert und hierauf aufbauend werden die Ergebnisse je Risikomodul zum Gesamtrisikokapital aggregiert. Die zu verwendenden Korrelationsparameter sind in der Standardformel zentral für alle Anwender festgeschrieben.

Im internen Modell wird hingegen eine integrierte Simulation von 50 000 Szenarien durchgeführt, in welcher die Korrelationsparameter unternehmensspezifisch festgelegt werden, um das portfolioabhängige Risikoprofil besser abbilden zu können. Soweit möglich, werden Korrelationsparameter für jedes Marktrisikopaar ermittelt, indem die historischen Marktdaten statistisch analysiert werden. Hierbei werden über einen Zeitraum von mehreren Jahren vierteljährlich beobachtete Werte berücksichtigt. Sind historische Marktdaten oder portfolio-spezifische Beobachtungen nicht oder nur unzureichend verfügbar, so basiert die Korrelationsbestimmung auf einem konzernweit klar definierten Prozess. Die Bestimmung der Korrelationen erfolgt durch das „Correlation Settings Committee“, in dem das Fachwissen von Risiko- und Unternehmensexperten gebündelt wird. Die Korrelationsparameter werden generell so festgelegt, dass sie die Wechselwirkung der Risiken unter adversen Bedingungen widerspiegeln. Auf Grundlage dieser Korrelationen wird der branchenübliche Gauß-Copula-Ansatz angewendet, um die Abhängigkeitsstruktur der quantifizierbaren Risikoquellen abzubilden.

Verlustabsorbierende Wirkung latenter Steuern und Kapitalaufschläge: Die steuerliche Behandlung basiert in beiden Modellen auf demselben Grundprinzip –

Entlastung von latenten Steuerverpflichtungen bei Eintritt von Risiken. Kapitalaufschläge können unabhängig vom eingesetzten Modell von der Aufsichtsbehörde bei erheblichen Abweichungen des tatsächlichen Risikoprofils von der Modellierung verhängt werden, was nicht der Fall war. Im internen Modell werden jedoch interne Kapitalpuffer aufgeschlagen, die Risiken quantifizieren, welche nicht bereits in den spezifischen Risikokategorien enthalten sind; diese Darstellungsmöglichkeit besteht in der Standardformel nicht.

Verwendung des internen Modells

Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gehört zu den zentralen Risikobewertungsprozessen. Zudem wird das interne Modell insbesondere bei der Beurteilung der strategischen Kapitalanlageplanung, der Analyse der Produktprofitabilität, der Bestimmung des ökonomischen Werts des Neugeschäfts und bei der Kapitalplanung angewendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung der Allianz Versicherungs-AG wurden im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten.

E.6 Sonstige Angaben

Gemäß § 301 VAG kann die Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen mittels eines begründeten Beschlusses einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung für ein Versicherungsunternehmen festsetzen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lag der Allianz Versicherungs-AG weder eine Festsetzung für einen Kapitalaufschlag durch die Aufsichtsbehörde noch eine ausdrückliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht beanstandet wird, vor.

Alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement sind bereits in den Abschnitten E.1 bis einschließlich E.5 enthalten.

Anlagen

Anlage 1: Meldebogen S.02.01.02 (in Tausend Euro)

Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
		C0010
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	–
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	–
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	883
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	25 843 732
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	1 286 204
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	19 157 265
Aktien	R0100	25 727
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	25 727
Anleihen	R0130	5 302 250
Staatsanleihen	R0140	1 811 960
Unternehmensanleihen	R0150	3 488 351
Strukturierte Schuldtitel	R0160	–
Besicherte Wertpapiere	R0170	1 939
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	57 427
Derivate	R0190	14 859
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	–
Sonstige Anlagen	R0210	–
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	–
Darlehen und Hypotheken	R0230	777 513
Policendarlehen	R0240	31 416
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	150 439
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	595 658
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	3 980 974
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	3 571 604
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	3 383 964
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	187 640
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	409 370
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	180 366
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	229 004
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	–
Depotforderungen	R0350	7 775
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	253 145
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	102 928
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	1 141 092
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	–
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	9 975
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	4 598
Vermögenswerte insgesamt	R0500	32 122 614

		Solvabilität-II-Wert
		C0010
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	9 589 897
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	9 177 458
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	8 665 272
Risikomarge	R0550	512 186
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	412 439
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	396 069
Risikomarge	R0590	16 370
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	11 234 200
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	737 942
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	688 518
Risikomarge	R0640	49 424
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	10 496 258
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	10 411 631
Risikomarge	R0680	84 627
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	–
Bester Schätzwert	R0710	–
Risikomarge	R0720	–
Eventualverbindlichkeiten	R0740	–
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	274 383
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	923 577
Depotverbindlichkeiten	R0770	1 987 545
Latente Steuerschulden	R0780	970 682
Derivate	R0790	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	–
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	210 746
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	59 829
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	95 324
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	–
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	–
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	970 770
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	26 316 953
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	5 805 662

Anlage 2: Meldebogen S.05.01.02 (in Tausend Euro)

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
		Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfallversicherung
		C0010	C0020	C0030
Gebuchte Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	714 558	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	263	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	R0130	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	299 790	0
Netto	R0200	0	415 031	0
Verdiente Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	717 650	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	354	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0230	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	299 526	0
Netto	R0300	0	418 478	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	182 720	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	2	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0330	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	87 126	0
Netto	R0400	0	95 597	0
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	– 5 626	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0430	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	– 2 665	0
Netto	R0500	0	– 2 961	0
Angefallene Aufwendungen	R0550	0	108 288	0
Sonstige Aufwendungen	R1200	–	–	–
Gesamtaufwendungen	R1300	–	–	–

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen
 (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)

Kraftfahrzeughaftpflicht- versicherung C0040	Sonstige Kraftfahrt- versicherung C0050	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung C0060	Feuer- und andere Sachversicherungen C0070	Allgemeine Haftpflichtversicherung C0080	Kredit- und Kautionsversicherung C0090
1 894 912	1 383 908	129 936	2 877 868	1 213 149	0
11 504	42 968	563	23 945	4 078	0
–	–	–	–	–	–
959 632	752 384	65 646	1 494 279	617 669	0
946 784	674 492	64 853	1 407 533	599 558	0
1 884 574	1 371 759	129 456	2 864 838	1 217 194	0
10 813	24 369	564	23 084	4 082	0
–	–	–	–	–	–
955 584	742 794	65 448	1 486 498	619 939	0
939 803	653 334	64 572	1 401 424	601 337	0
1 205 378	885 798	70 336	1 384 665	548 204	0
9 280	8 394	– 181	8 758	– 258	0
–	–	–	–	–	–
611 635	472 362	35 426	717 420	277 349	0
603 022	421 831	34 729	676 003	270 597	0
2 470	1 810	511	471	177	0
0	– 73	0	0	0	0
–	–	–	–	–	–
1 259	913	256	238	88	0
1 212	823	256	232	88	0
375 026	198 891	30 792	497 193	254 744	0
–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	447 491	8 276	22 903
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0130	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0140	225 893	4 138	11 424
Netto	R0200	221 598	4 138	11 478
Verdiente Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	443 878	8 234	19 583
Brutto – in Rückdeckung übernommenes pro- portionales Geschäft	R0220	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0230	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0240	224 702	4 123	9 555
Netto	R0300	219 176	4 111	10 027
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	207 191	6 459	7 126
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0330	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0340	115 642	3 218	3 522
Netto	R0400	91 549	3 240	3 605
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	– 180	3	– 12
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0430	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0440	– 90	1	– 3
Netto	R0500	– 90	1	– 9
Angefallene Aufwendungen	R0550	90 134	2 360	20 213
Sonstige Aufwendungen	R1200	–	–	–
Gesamtaufwendungen	R1300	–	–	–

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					Gesamt
Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach		
C0130	C0140	C0150	C0160		C0200
-	-	-	-		
-	-	-	-		8 693 001
-	-	-	-		83 321
0	415	0	4 349		4 764
0	208	0	2 176		4 433 240
0	207	0	2 173		4 347 846
-	-	-	-		8 657 167
-	-	-	-		63 265
0	415	0	4 349		4 764
0	208	0	2 176		4 410 553
0	207	0	2 173		4 314 643
-	-	-	-		4 497 877
-	-	-	-		25 995
0	746	- 93	- 57		595
0	247	0	0		2 323 947
0	499	- 93	- 57		2 200 520
-	-	-	-		- 376
-	-	-	-		- 73
0	0	0	0		0
0	0	0	0		- 3
0	0	0	0		- 447
0	- 65	0	- 685		1 576 893
-	-	-	-		46 467
-	-	-	-		1 623 360

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen		
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fonds- gebundene Versicherung
		C0210	C0220	C0230
Gebuchte Prämien				
Brutto	R1410	0	603 080	0
Anteil der Rückversicherer	R1420	0	0	0
Netto	R1500	0	603 080	0
Verdiente Prämien				
Brutto	R1510	0	605 292	0
Anteil der Rückversicherer	R1520	0	0	0
Netto	R1600	0	605 292	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto	R1610	0	878 896	0
Anteil der Rückversicherer	R1620	0	0	0
Netto	R1700	0	878 896	0
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen				
Brutto	R1710	0	24 231	0
Anteil der Rückversicherer	R1720	0	0	0
Netto	R1800	0	24 231	0
Anfallende Aufwendungen	R1900	0	94 234	0
Sonstige Aufwendungen	R2500	–	–	–
Gesamtaufwendungen	R2600	–	–	–

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
0	0	0	0	0	603 080
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	603 080
0	0	0	0	0	605 292
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	605 292
0	86 040	- 3230	0	0	961 706
0	31 579	- 4 083	0	0	27 495
0	54 461	854	0	0	934 211
0	0	0	0	0	24 231
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	24 231
0	0	0	0	0	94 234
-	-	-	-	-	11 370
-	-	-	-	-	105 604

Anlage 4: Meldebogen S.12.01.02 (in Tausend Euro)**Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

		Versicherung mit Überschussbeteiligung		Index- und fondsgebundene Versicherung	
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0,00	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	9 854 604	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	–	–	–	–
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	9 854 604	–	–	–
Risikomarge	R0100	60 141	–	–	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	–	–	–	–
Bester Schätzwert	R0120	–	–	–	–
Risikomarge	R0130	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	9 914 746	–	–	–

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflich- tungen (mit Ausnahme von Krankenversiche- rungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien				
C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
-	-	-	0,00	0,00	
-	-	-	-	-	-
-	-	-	543 588	13 439	10 411 631
-	-	-	220 039	8 965	229 004
-	-	-	323 549	4 474	10 182 627
-	-	-	23 692	794	84 627
-	-	-	0	0	0
-	-	-	0	0	0
-	-	-	0	0	0
-	-	-	567 280	14 233	10 496 258

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenen Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
		C0160	C0170				C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	–	–	0,00	–	0,00
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	–	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	–	84 514	–	604 004	–	688 518
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	–	42 121	–	138 246	–	180 366
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	–	42 393	–	465 758	–	508 151
Risikomarge	R0100	0	–	–	49 424	–	49 424
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	–	–	0	–	0
Bester Schätzwert	R0120	–	0	–	0	–	0
Risikomarge	R0130	0	–	–	0	–	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	84 514	–	–	653 428	–	737 942

Anlage 5: Meldebogen S.17.01.02 (in Tausend Euro)

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft		
		Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfallversicherung
		C0020	C0030	C0040
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	–	0	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	–	– 20 318	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	–	– 3 248	–
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	–	– 17 070	–
Schadenrückstellungen				–
Brutto	R0160	–	416 387	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	–	190 888	–
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	–	225 499	–
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	–	396 069	–
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	–	208 429	–
Risikomarge	R0280	–	16 370	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	–	0	–
Bester Schätzwert	R0300	–	0	–
Risikomarge	R0310	–	0	–
Versicherungstechnischen Rückstellungen – gesamt	R0320	–	412 439	–
Einforderbare Beträge aus Rückversicherung/ gegenüber Zweckgemeinschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt	R0330	–	187 640	–
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	–	224 798	–

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	–
–	–	–	–	–	–
41 910	55 145	–84	529 035	62 645	–
51 831	48 897	–1 873	307 259	31 578	–
–9 920	6 248	1 789	221 776	31 067	–
3 492 678	163 169	64 431	942 570	2 594 639	–
1 214 807	81 515	29 091	461 737	872 807	–
2 277 871	81 654	35 340	480 833	1 721 832	–
3 534 588	218 314	64 347	1 471 605	2 657 284	–
2 267 951	87 902	37 129	702 609	1 752 899	–
129 742	69 755	6 628	182 711	105 721	–
0	0	0	0	0	–
0	0	0	0	0	–
0	0	0	0	0	–
3 664 330	288 069	70 976	1 654 316	2 763 005	–
1 266 637	130 412	27 218	768 996	904 385	–
2 397 693	157 657	43 757	885 320	1 858 620	–

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft		
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0,00	0,00
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	78 937	1 619	9 182
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0140	38 678	1 914	6 904
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	40 259	–295	2 278
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	626 018	613	2 765
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0240	237 097	386	1 336
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	388 921	227	1 429
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	704 955	2 232	11 947
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	429 180	–68	3 707
Risikomarge	R0280	16 801	–18	846
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt				
Versicherungstechnischen Rückstellungen - gesamt	R0320	721 756	2 213	12 793
Einforderbare Beträge aus Rückversicherung/ gegenüber Zweckgemeinschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen - gesamt	R0330	275 775	2 300	8 240
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgemeinschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0340	445 982	–86	4 554

– Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft					Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nicht proportionale Krankenrückversicherung	Nicht proportionale Unfallrückversicherung	Nicht proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nicht proportionale Sachrückversicherung		
C0140	C0150	C0160	C0170		C0180
-	-	-	-	-	0,00
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	758 073
-	-	-	-	-	481 941
-	-	-	-	-	276 132
-	-	-	-	-	8 303 269
-	-	-	-	-	3 089 663
-	-	-	-	-	5 213 606
-	-	-	-	-	9 061 341
-	-	-	-	-	5 489 738
-	-	-	-	-	528 556
-	-	-	-	-	0
-	-	-	-	-	0
-	-	-	-	-	0
-	-	-	-	-	9 589 897
-	-	-	-	-	3 571 604
-	-	-	-	-	6 018 293

Anlage 6: Meldebogen S.19.01.21 (in Tausend Euro)**Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen****Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt**

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0010	2016
-----------------------------	-------	------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – (absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	
Vor R0100	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	167 115
N-9 R0160	3 117 470	1 089 861	219 331	100 080	69 300	46 827	31 525	24 438	35 358	22 490		
N-8 R0170	2 952 315	1 147 755	228 539	102 184	56 561	46 375	33 857	25 869	23 875			
N-7 R0180	2 738 747	1 154 843	227 415	121 549	66 458	41 691	42 753	32 205				
N-6 R0190	2 812 327	1 159 255	219 341	105 040	55 798	44 261	33 525					
N-5 R0200	2 736 159	1 094 518	223 821	104 703	67 613	51 182						
N-4 R0210	2 587 319	1 030 895	228 556	113 685	74 673							
N-3 R0220	3 122 559	1 339 944	272 555	130 142								
N-2 R0230	2 361 447	1 072 100	232 718									
N-1 R0240	2 529 763	1 047 565										
N R0250	2 506 426											

	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
	C0170	C0180
R0100	167 115	167 115
R0110	22 490	4 756 682
R0170	23 875	4 617 329
R0180	32 205	4 425 662
R0190	33 525	4 429 547
R0200	51 182	4 277 997
R0210	74 673	4 035 128
R0220	130 142	4 865 200
R0230	232 718	3 666 266
R0240	1 047 565	3 577 328
R0250	2 506 426	2 506 426
Gesamt R0260	4 321 916	41 324 679

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – (absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0100	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2 212 854
N-9	R0160	2 245 326	973 461	685 678	523 615	451 950	391 014	343 948	315 380	265 669	234 855	
N-8	R0170	2 269 835	1 014 022	687 745	538 207	454 648	386 760	347 092	301 443	263 727		
N-7	R0180	2 362 706	1 040 031	772 985	561 695	436 684	378 083	330 539	285 982			
N-6	R0190	2 420 619	1 022 867	701 527	516 742	423 902	383 383	333 623				
N-5	R0200	2 554 753	1 085 270	669 759	506 952	429 988	379 606					
N-4	R0210	2 416 720	1 143 221	797 079	554 538	454 688						
N-3	R0220	2 703 798	1 132 983	780 148	592 146							
N-2	R0230	2 296 377	1 016 173	703 339								
N-1	R0240	2 304 792	1 052 427									
N	R0250	2 460 899										

Jahresende (abgezinste Daten)	
C0360	
R0100	1 967 185
R0110	205 858
R0170	232 229
R0180	254 036
R0190	300 060
R0200	340 958
R0210	411 436
R0220	543 953
R0230	651 719
R0240	992 070
R0250	2 403 765
Gesamt	8 303 269

Anlage 7: Meldebogen S.22.01.21 (in Tausend Euro)**Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf Null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	20 824 097	–	–	142 890	0
Basiseigenmittel	R0020	5 705 662	–	–	– 75 444	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	5 935 662	–	–	– 75 444	0
SCR	R0090	2 427 584	–	–	165 476	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	5 705 662	–	–	– 75 444	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	1 092 412	–	–	74 464	0

Anlage 8: Meldebogen S.23.01.01 (in Tausend Euro)

Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	498 280	498 280	–	0	–
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	337 503	337 503	–	0	–
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	–	–	–	–	–
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	–	–	–	–	–
Überschussfonds	R0070	–	–	–	–	–
Vorzugsaktien	R0090	–	–	–	–	–
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	–	–	–	–	–
Ausgleichsrücklage	R0130	4 869 879	4 869 879	–	–	–
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	–	–	–	–	–
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0	–	–	–	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandsanteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	–	–	–	–	–
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	–	–	–	–	–
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	–	–	–	–	–
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	5 705 662	5 705 662	–	0	0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht einforderbares Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	230 000	–	–	230 000	–
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	–	–	–	–	–
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	–	–	–	–	–
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	–	–	–	–	–
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	–	–	–	–	–
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	–	–	–	–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	–	–	–	–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	–	–	–	–	–
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	–	–	–	–	–
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	230 000	–	–	230 000	–

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	5 935 662	5 705 662	–	230 000	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	5 705 662	5 705 662	–	0	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	5 935 662	5 705 662	–	230 000	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	5 705 662	5 705 662	–	0	–
SCR	R0580	2 427 584	–	–	–	–
MCR	R0600	1 092 413	–	–	–	–
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	2,45 %	–	–	–	–
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	5,22 %	–	–	–	–
		C0060				
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	5 805 662				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	–				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	100 000				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	835 783				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	–				
Ausgleichsrücklage	R0760	4 869 879				
Erwartete Gewinne						
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	179 068				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	391 298				
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	570 366				

Anlage 9: Meldebogen S.25.03.21 (in Tausend Euro)

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden

Eindeutige Nummer der Komponente	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
C0010	C0020	C0030
10.0	IM - Marktrisiko	1 792 338
11.0	IM - Underwriting Risiko	1 246 466
12.0	IM - Geschäftsrisiko	267 778
13.0	IM - Kreditrisiko	495 955
14.0	IM - Operatives Risiko	430 588
15.0	IM - LAC DT (negativer Betrag)	- 615 947
16.0	IM - Kapitalpuffer	8 829
17.0	IM - Anpassung gemäß RFF/MAP nSCR Gesamtsumme	0
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Undiversifizierte Komponenten gesamt	R0110	3 626 007
Diversifikation	R0060	- 1 198 422
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise)	R0160	-
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	2 427 584
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	2 427 584
Weitere Angaben zur SCR		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	- 251 323
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	- 615 946
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG beziehen (übergangsweise))	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	-

Anlage 10: Meldebogen S.28.01.01 (in Tausend Euro)

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

		C0010
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	912.311

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	208.429	414.832
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	2.272.567	946.834
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	88.119	674.243
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	37.228	64.854
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	704.726	1.409.677
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	1.758.902	599.916
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	430.596	221.615
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	4.138
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	3.722	11.727
Nicht proportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nicht proportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nicht proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nicht proportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0

Bestandteil der linearen Formel für Lebens- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR _t -Ergebnis	R0200	294 268

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	8 917 677	–
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	1 040 881	–
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0	–
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	836 044	–
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	–	1 261 573

Berechnung des Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	1 206 579
SCR	R0310	2 427 584
MCR-Obergrenze	R0320	1 092 413
MCR-Untergrenze	R0330	606 896
Kombinierte MCR	R0340	1 092 413
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3 700
Mindestkapitalanforderung	R0040	1 092 413

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities	forderungsbesichertes Wertpapier
AEI	Allianz-Equity-Incentives	aktienbasierte Vergütung
AG		Aktiengesellschaft
ASPP	Allianz Sustained Performance Plan	Vergütungsplan für erfolgsabhängige Gehaltskomponente
BaFin		Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DAV		Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DVO		Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
EGHGB		Ergänzungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EPIFP	Expected Profit included in Future Premiums	einkalkulierter erwarteter Gewinn bei zukünftigen Prämien
EU		Europäische Union
e. V.		eingetragener Verein
GEI	Group-Equity-Incentives	aktienbasierte Vergütung
HGB		Handelsgesetzbuch
GmbH		Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IAS	International Accounting Standards	Internationale Rechnungslegungsvorschriften
IDD	Insurance Distribution Directive	EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie“?
IFRS	International Financial Reporting Standard	Internationale Rechnungslegungsvorschriften
Inv. Fund	Investment Funds	Investmentfond
LoB	Line of Business	Geschäftsbereich
Ltd.	Limited liability company	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MBS	Mortgage Backed Securities	hypothekenbesichertes Wertpapier
MCR	Minimum Capital Requirement	Mindestkapitalanforderung
ORSA	Own Risk and Solvability Assessment	Informationen über die unternehmenseigene

		Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
RechVersV		Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB		Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RSU	Restricted Stock Units	virtuelle Aktien
SARL	Société à responsabilité limitée	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SCR	Solvency Capital Requirement	Solvabilitätskapitalanforderung
SE	Societas Europaea	europäische Aktiengesellschaft
SFCR	Solvency and Financial Condition Report	Bericht über Solvabilität und Finanzlage
Solva II-Quote		Solvabilitätsquote nach Solvency II
VVaG		Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
VAG		Versicherungsaufsichtsgesetz
VMF		Versicherungsmathematische Funktion

Allianz Versicherungs-AG
Königinstraße 28
80802 München
Telefon + 49 89 3800-0

www.allianzdeutschland.de